



BayernInvest Luxembourg S.A.

BayernInvest

Richtlinienkonformer Investmentfonds Luxemburger Rechts

Verkaufsprospekt

einschließlich Verwaltungsreglement

Ausgabe 15. April 2025

BayernInvest Luxembourg S.A.

6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
www.bayerninvest.lu

Handelsregister Luxemburg HR B 37803

Gesetzliche Vertreter:

Marjan Galun
Ralf Rosenbaum
Alexander Mertz



15. April 2025

Zeichnungen in BayernInvest (der „Fonds“) erfolgen aufgrund dieses Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie des letzten Jahresberichtes bzw. Halbjahresberichtes, falls dieser aktueller ist.

Zusätzlich zu diesem Verkaufsprospekt werden Wesentliche Anlegerinformationen (sog. „*Key Information Documents for Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products*“, *PRIIP KIDs*) als vorvertragliche Informationen herausgegeben. Diese PRIIP KIDs müssen jedem Kaufinteressenten vor der Zeichnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Alle sonstigen Angaben oder Erklärungen in Bezug auf die Anlage in den Fonds sind unberechtigt.

Verkaufsprospekt, PRIIPs KIDs, Jahres- und Halbjahresberichte, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und das Verwaltungsreglement des Fonds sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und bei jeder Zahlstelle erhältlich..

Dieser Prospekt gilt nicht als Verkaufsangebot in denjenigen Ländern, in denen ein derartiges Angebot ungesetzlich ist, sowie in den Fällen, in denen der Verkaufsprospekt durch Personen vorgelegt wird, die dazu nicht ermächtigt sind oder denen es gesetzeshalber verboten ist, solche Angebote zu unterbreiten.

Kaufinteressenten haben sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen, Devisenbeschränkungen und Steuervorschriften ihrer Heimat- und Wohnsitzländer zu unterrichten.

Bei etwa auftretenden Unklarheiten über den Inhalt dieses Prospekts oder der PRIIP KIDs fragen Sie

bitte Ihren Finanz-, Rechts- oder Steuerberater.

Besondere Hinweise für US Bürger (FATCA)

Die BayernInvest Luxembourg S.A. und die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/ oder dort steuerpflichtig sind. Auch ist die Abtretung von Anteilen an diese Personen nicht gestattet. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die BayernInvest Luxembourg S.A. bzw. die Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

ORGANISATION

1. Verwaltungsgesellschaft

BayernInvest Luxembourg S.A.

6B, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Telefon +352 28 26 24 0

Telefax +352 28 26 24 99

www.bayerninvest.lu

Rechtsform: Société Anonyme

Gründung: 26. August 1991

Gezeichnetes Kapital per 31.12.2023: 4.489.578,82 EUR

Handelsregister: Luxembourg HR B 37803

2. Verwaltungsrat

Vorsitzender

Marjan Galun

Geschäftsführer

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München

Mitglieder

Alexander Mertz,

Sprecher der Geschäftsführung

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München

Ralf Rosenbaum,

Sprecher der Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

3. Geschäftsleitung

Ralf Rosenbaum

Sprecher der Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Dörthe Hirschmann Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Michaela Schemuth Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

4. Verwahrstelle, Hauptzahlstelle

European Depositary Bank S.A.

3, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

5. OGA-Administrator**Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie der Kundeninformationsstelle**

BayernInvest Luxembourg S.A.

6B, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Register- und Transferstelle

Apex Fund Services S.A.

3, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

6. Réviseur d'Entreprises agréé des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator

L-1014 Luxembourg

7. Fondsmanager

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Karlstraße 35

D-80333 München

8. Informationsstelle Deutschland

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Karlstraße 35

D-80333 München

9. Initiator

BayernInvest Luxembourg S.A.

6B, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

10. Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)

283, route d'Arlon

L-1150 Luxembourg

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	10
2. Verwaltungsgesellschaft	11
2.1 Firma, Rechtsform und Sitz.....	11
2.2 Verwaltungsrat / Geschäftsführung / Eigenkapital	11
2.3 Vergütungspolitik.....	11
3. Verwahrstelle	12
3.1 Aufgaben der Verwahrstelle.....	13
3.2 Cashflows.....	13
3.3 Verwahrung Finanzinstrumente und Vermögenswerte.....	14
3.4 Unterverwahrung.....	14
3.5 Insolvenz der Verwahrstelle	15
3.6 Haftung der Verwahrstelle	15
4. OGA-Administrator	15
5. Interessenkonflikte.....	16
5.1 Potenzielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und den Unterverwahrern	16
5.2 Potenzielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft	16
5.3 Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten	16
5.4 Identifizierung von Interessenkonflikten	17
5.5 Vermeidung von Interessenkonflikten.....	17
5.6 Umgang mit Interessenkonflikten	18
5.7 Zusätzliche Informationen	18
6. Fonds.....	18
6.1 Bezeichnung, Bildung, Laufzeit	18
6.2 Anlageziel, Anlagegrundsätze und -berater/Fondsmanager.....	18
6.2.1 Anlageziel/Anlagegrundsätze	18
6.2.2 Fondsmanager.....	18
6.2.3 Anlageinstrumente im Einzelnen	19
7. Bewertung.....	27
7.1 An einer Börse notierte/an einem geregelten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	27
7.2 Nichtnotierte Vermögensgegenstände/ Vermögensgegenstände ohne repräsentativen letzten Verkaufspreis	27
7.3 Anteile anderer OGAW oder OGA	27
7.4 Flüssige Mittel.....	27
7.5 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen.....	27
7.6 Optionsrechte und Terminkontrakte	27

8. Wertentwicklung	28
9. Risikohinweise	28
9.1 Allgemeines	28
9.2 Mögliches Anlagespektrum	28
9.3 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	28
9.4 Marktrisiko	29
9.5 Besondere Branchenrisiken	29
9.6 Länder- oder Transferrisiko	29
9.7 Abwicklungsrisiko	29
9.8 Liquiditätsrisiko	30
9.9 Adressenausfallrisiko	30
9.10 Währungsrisiko	30
9.11 Verwahrrisiko	30
9.12 Konzentrationsrisiko	30
9.13 Inflationsrisiko	30
9.14 Rechtliches und steuerliches Risiko	30
9.15 Änderung der Anlagepolitik	31
9.16 Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	31
9.17 Risiko der Rücknahmeaussetzung	31
9.18 Schlüsselpersonenrisiko	31
9.19 Regulierungsrisiko	31
9.20 Risiko an Feiertagen im In- und Ausland	32
9.21 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	32
10. Erhöhte Volatilität	32
11. Anteile	32
12. Nettoinventarwert, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Orderannahmeschluss	33
12.1 Nettoinventarwert	33
12.2 Ausgabe von Anteilen	33
12.3 Rücknahme und Umwandlung von Anteilen	33
12.4 Late Trading/Market Timing	33
13. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und weitere Mitteilungen an die Anteilinhaber	34
14. BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE	34
15. Verwaltungs- und sonstige Kosten	35
16. Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen	37
17. Anteilklassen	38

18. Ertragsausgleichsverfahren.....	38
19. Geschäftsjahr.....	39
20. Auflösung und Übertragung des Fonds bzw. von Teilfonds	39
20.1 Auflösung.....	39
20.2 Übertragung.....	39
21. Datenschutz.....	40
22. Steuerhinweise	40
22.1 Besteuerung des Fonds	40
22.2 Besteuerung nicht in Luxemburg ansässiger Investoren.....	40
22.3 Besteuerung in Luxemburg ansässiger Investoren	42
22.4 Quellensteuer und Rechnungslegung der Vereinigten Staaten nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")	42
22.5 CRS - Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard)	43
23. Hinweis zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus Deutschland	44
23.1 Anteile im Privatvermögen	45
23.2 Anteile im Betriebsvermögen (Betriebsstätte in Deutschland (Steuerinländer)	47
23.3 Steuerausländer	49
23.4 Kirchensteuer.....	50
23.5 Ausländische Quellensteuer.....	50
23.6 Ertragsausgleich	50
23.7 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung	50
23.8 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	51
23.9 Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung.....	51
23.10 EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung	51
24. Besteuerung ausländischer Investmentfonds für Privatanleger in Österreich	52
25. Auslagerung.....	54
26. Jahres-/Halbjahresberichte/ weitere Verkaufsunterlagen	54
27. Abschlussprüfer	54
28. Zahlungen an die Anteilinhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	55
29. Allgemeine Hinweise an die Anteilinhaber	55
30. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	55
31. Weitere Investmentfonds, die von der Gesellschaft verwaltet werden	56
32. BayernInvest im Überblick.....	57
BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds	57
BayernInvest Multi Asset Income	78

BayernInvest ESG High Yield EURO Fonds	97
BayernInvest Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz.....	113
Verwaltungsreglement	129

1. GRUNDLAGEN

Der BayernInvest (im Folgenden „BayernInvest“ oder der „Fonds“) ist ein Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur, bestehend aus einem oder mehreren Teilfonds, der gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet wird.

Das Vermögen jedes Teilfonds, das in der Höhe nicht begrenzt ist, wird von demjenigen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten und steht im Miteigentum der jeweiligen Anteilinhaber.

Alle Anteilinhaber besitzen die gleichen Rechte, und zwar im Verhältnis zur Zahl ihrer Anteile und nur innerhalb des entsprechenden Teilfonds. Die Rechte der Anteilinhaber sind durch die Anteile bestätigt.

Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds völlig getrennt. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber dem Fondsvermögen eines Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten dieses einzelnen Teilfonds entsteht. Alle Teilfonds werden im Interesse der Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Den Anteilinhabern stehen keine Stimmrechte zu, Anteilinhaberversammlungen sind nicht vorgesehen.

Die im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds anwendbar.

Der Verkaufsprospekt, die KIIDs, das Verwaltungsreglement sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website www.bayerninvest.lu erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Teilfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind bei der Gesellschaft sowie auf der Website www.bayerninvest.lu erhältlich.

Das Verwaltungsreglement ist in diesem Prospekt unter Ziffer 32 abgedruckt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement jederzeit im Interesse der Anteilinhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle abändern. Änderungen des Verwaltungsreglements, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier. Solche Änderungen werden beim Handelsregister hinterlegt und eine Erwähnung dieser Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des BayernInvest in der Fassung vom 9. April 1997 sowie die Änderungen vom 25. Mai 1998, vom 14. April 1999, vom 8. September 1999, vom 7. Oktober 1999, vom 10. April 2000, vom 6. August 2002, vom 15. Juli 2003, vom 28. April 2004 und vom 6. September 2005 wurden am 28. April 1997, am 19. Juni 1998, am 14. Mai 1999, am 7. Oktober 1999, am 6. November 1999, am 15. Mai 2000, am 14. August 2002, am 5. August 2003, am 27. Mai 2004, am 21. September 2005 bzw. am 09. Oktober 2006 wurden im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des BayernInvest in der Fassung vom 15. Februar 2008 trat am 15. Februar 2008 in Kraft und wurde am 20. Februar 2008 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 25. Februar 2008 im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des BayernInvest in der Fassung vom 12. August 2010 trat am 01. Oktober 2010 in Kraft und wurde am 12. August 2010 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 23. August 2010 im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des BayernInvest in der Fassung vom 31. März 2012 trat am 01. April 2012 in Kraft und wurde am 15. Mai 2012 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 21. Mai 2012 im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des BayernInvest in der Fassung vom 28. November 2014 trat am 29. November 2014 in Kraft und wurde am 18. November 2014 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister)

hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 21. November 2014 im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des BayernInvest in der Fassung vom 21. Dezember 2014 trat am 22. Dezember 2014 in Kraft und wurde am 17. Dezember 2014 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 29. Dezember 2014 im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des BayernInvest in der Fassung vom 23. November 2016. trat am 13. Dezember 2016 in Kraft und wurde am 12. Dezember 2016 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde im Recueil Électronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

2. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

2.1 Firma, Rechtsform und Sitz

Die BayernInvest Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) wurde am 26. August 1991 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg-Stadt auf unbestimmte Zeit errichtet. Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte am 19. Dezember 2014 und wurde im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht. Gegenstand der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflage, Förderung, Betreuung, Verwaltung und Leitung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft werden durch den Verwaltungsrat geführt. Er ist insbesondere für die Verwaltung des Fondsvermögens verantwortlich und berechtigt, im Namen der Verwaltungsgesellschaft zu handeln sowie sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Verwaltung des Fondsvermögens an das Verwaltungsreglement gebunden.

2.2 Verwaltungsrat / Geschäftsführung / Eigenkapital

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und das Eigenkapital finden Sie unter dem Punkt „Organisation“ am Anfang des Verkaufsprospektes.

2.3 Vergütungspolitik

Die BayernInvest Luxembourg S.A. ist als Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, Vergütungsgrundsätze nach Art. 12 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds sowie Art. 111 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festzulegen. Dabei bestimmen sich die Anforderungen an das Vergütungssystem näher nach Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU (AIFMD) sowie nach Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-RL). Darüber hinaus finden die ESMA Guidelines zur Vergütung Anwendung.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. hat eine Vergütungspolitik verabschiedet, die im Einklang mit den o.g. Anforderungen steht. Sie beinhaltet insbesondere folgende Aspekte:

- a) Sowohl die Organisation als auch das Dienstleistungsangebot der BayernInvest Luxembourg S.A. sind nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Transparenz und Solidarität ausgerichtet und sollen langfristige Unternehmensstabilität sichern.
- b) Die Vergütung ist mit einem beständigen und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar sind mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements und Satzungen sowie Verkaufsprospekten/ Emissionsdokumenten der verwalteten AIF und OGAW.

- c) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- d) Die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des OGAW und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.
- e) In Bezug auf die außertariflich vergüteten Mitarbeiter stehen die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestands an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.
- f) Das Vergütungssystem wird jährlich auf Wirksamkeit, Angemessenheit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben überprüft und bei Bedarf angepasst.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter https://www.bayerninvest.lu/fileadmin/sn_config/mediapool_LU/Dateien/fonds/Dokumente/Allgemeine_Dokumente/2024_03_Verg%C3%BCtungspolitik_BIL_01.pdf veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

3. VERWAHRSTELLE

Einzige Verwahrstelle des Fonds ist die European Depositary Bank S.A. mit eingetragenem Sitz in 3, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen luxemburgischen Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements übernimmt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Auftraggebern der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten.

Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offen gelegt werden.

Sämtliche Informationen bzgl. der Identität der Verwahrstelle des Fonds, ihrer Pflichten, der Interessenkonflikte, welche entstehen können, die Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen

sowie eine Liste der Unterverwahrer, unter Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos und mit dem neuesten Stand zur Verfügung gestellt.

3.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Rundschreiben CSSF16/644, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie dem Verkaufsprospekt. Die Transaktionen innerhalb der Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das luxemburgische Recht oder das Verwaltungsreglement;
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

3.2 Cashflows

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Europäischen Kommission genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten ausschließlich Gelder des Fonds verbucht.

3.3 Verwahrung Finanzinstrumente und Vermögenswerte

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii) die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;
- b) für andere Vermögenswerte gilt:
 - i) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - ii) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- ii) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- iii) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und
- iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

3.4 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände auf Unterverwahrer auslagern.

Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Abschnitten 4.1 und 4.2 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Verwahrstelle stellt bei der Übertragung der Verwahrung an Dritte sicher, dass diese besonderen Anforderungen an eine wirksame aufsichtliche Regulierung und Aufsicht unterliegen.

Eine aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann unter dem Link <https://www.europeandepository-bank.com/de/custody/liste-der-lagerstellen/> abgerufen oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle erfragt werden.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen lediglich auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

3.5 Insolvenz der Verwahrstelle

Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

3.6 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen, von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Abschnitt „Unterverwahrer“ unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

4. OGA-ADMINISTRATOR

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt als OGA-Administrator die Aufgaben der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie der Kundeninformationsstelle wahr.

Der OGA-Administrator, voll verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Delegation, hat die Aufgaben der Register- und Transferstelle auf Apex Fund Services S.A. ("Apex") delegiert. Als Register- und Transferstelle des Fonds ist Apex insbesondere für den Empfang der Ausgabe-, Rücknahme-, Umtausch- und Transferanträge und gegebenenfalls für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zuständig.

Die Register- und Transferstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und auf eigene Kosten Vereinbarungen mit Konzerngesellschaften treffen, um einen Teil der unter den Register- und Transferstellenvertrag fallenden Tätigkeiten zu sub-delegieren. Die Pflichten

und Zuständigkeiten des OGA-Administrators einerseits und der delegierten Register und Transferstelle andererseits werden durch eine solche Subdelegation in keiner Weise verändert.

Der Register- und Transferstellenvertrag unterliegt luxemburgischem Recht und bleibt in Kraft, bis er gemäß den Bestimmungen des Vertrags gekündigt wird.

5. INTERESSENKONFLIKTE

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden).

5.1 Potenzielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und den Unterverwahrern

Durch die Übertragung der Verwahraufgaben auf verbundene Unternehmen könnten potenzielle Interessenkonflikte entstehen.

Durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer, insbesondere wenn es sich dabei um ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handelt, können potenzielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Aktualisierung dieses Prospektes sind keine relevanten Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß den bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. den Anlegern im Rahmen der nächsten Prospektaktualisierung offenlegt.

5.2 Potenzielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft

Zwischen dem Fonds, bzw. der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle besteht keine nach Artikel 1 der Level 2 Verordnung zur Richtlinie 2014/91/EU (UCITS V) relevante Verbindung oder Gruppenverbindung.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen.

5.3 Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Policies und organisatorische Maßnahmen), um potenzielle Interessenkonflikte entweder ganz zu vermeiden oder in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potenzielle Schädigung der Interessen der Anleger auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

5.4 Identifizierung von Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle überprüfen grundsätzlich jede Fondsstruktur sowie jedes Vertragsverhältnis auf potenzielle Interessenkonflikte. In folgenden Fällen gehen die Gesellschaften davon aus, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Interessenkonflikt handelt:

- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person ist versucht die Realisierung von Gewinnen oder die Vermeidung von Verlusten auf Kosten des Fonds umzusetzen.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person haben ein Interesse, am Ergebnis der Dienstleistung/Aktivität/Transaktion, die an einen Fonds oder einen anderen Kunden zu ihren Gunsten erbracht wird, wenn diese Dienstleistung dem Vergleich unter Dritten nicht standhält oder zu ihren Gunsten erbracht wird, wenn diese Dienstleistung/Aktivität/Transaktion ihrerseits nicht mit den Interessen des Fonds in Einklang steht.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person sind aus finanziellen oder sonstigen Gründen dazu verleitet, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe gegenüber den Interessen eines Fonds bevorzugt zu behandeln.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person üben dieselben Aktivitäten für einen Fonds aus, wie für einen oder mehrere Kunden, die keine Fonds sind.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person üben gleichzeitig oder nacheinander gleiche oder verschiedene Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Fonds aus.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person erhalten von einer anderen Person als dem Fonds, einen Vorteil in Zusammenhang mit den Aktivitäten des Portfoliomanagements, in Form von Geld-, Waren- oder Dienstleistungen, als die Kommissionen und Gebühren, die üblicherweise für diese Dienstleistungen gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person halten sowohl eine Aufsichtsrats-/ Verwaltungsratsposition in der Verwaltungsgesellschaft als auch in einer von ihr verwalteten SICAV inne. Stellt der Compliance Officer fest, dass eines der dargestellten Kriterien erfüllt ist, wird der Interessenkonflikt im Interessenkonfliktregister festgehalten und dem Konfliktmanagement unterzogen.

5.5 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie auch die Verwahrstelle bemühen sich ihren Aufbau und ihre Organisation in einer Art und Weise zu strukturieren, dass Interessenkonflikte von vornherein nicht entstehen. Hierzu haben die Gesellschaften jeweils einen unabhängigen Compliance Officer benannt. Diesem obliegt es, die Angemessenheit, Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der implementierten Maßnahmen zum Umgang mit und insbesondere zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Verfahren zu überwachen, regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Maßnahmen in Ihre Organisationsabläufe integriert:

- Funktionstrennung/Trennung von Verantwortlichkeiten
- Vier-Augen Prinzip
- Sicherstellung BestExecution
- Geschenkepolicy
- Regelung zum Thema Marktmissbrauch und Eigengeschäften zu persönlichen Geschäften der Mitarbeiter
- Due Diligence Prüfungen von Dienstleistern und Fondinitiatoren

- eine den jeweils gültigen Richtlinien entsprechende Vergütungspolitik
- Stimmrechtspolitik
- Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Schulung der Mitarbeiter

5.6 Umgang mit Interessenkonflikten

Das vorrangige Ziel ist das Vermeiden von Interessenkonflikten. Lassen sich Interessenkonflikte in speziellen Fällen nicht vermeiden, so führt die BayernInvest Luxembourg S.A. sowie auch die Verwahrstelle ein Konfliktregister. Dort dokumentiert der Compliance Officer den bestehenden Interessenkonflikt und die getroffenen Maßnahmen. Die Pflege des Konfliktregisters erfolgt regelmäßig sowie anlassbezogen und obliegt dem Compliance Officer.

Interessenkonflikte, die gelöst werden konnten, werden entsprechend im Konfliktregister als gelöst gekennzeichnet und dokumentiert. Ungelöste Interessenkonflikte werden als bestehende Interessenkonflikte gekennzeichnet und den Anlegern gegenüber im Rahmen des nächsten Prospektupdates offengelegt.

5.7 Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Eine Beschreibung, wie auch die Methoden zum Umgang mit Interessenkonflikten durch die Verwaltungsgesellschaft ist auf der Homepage der BayernInvest Luxembourg S.A: unter

https://www.bayerninvest.lu/fileadmin/sn_config/mediapool_LU/Dateien/fonds/Dokumente/Allgemeine_Dokumente/202402_Interessenkonfliktpolitik_der_BayernInvest_Luxembourg.pdf zu finden.

Die Interessenkonfliktpolitik der Verwahrstelle ist auf deren Homepage unter [edb-information-about-dealing-with-conflicts-of-interests-1.pdf \(europeandepositorybank.com\)](https://www.europeandepositorybank.com/edb-information-about-dealing-with-conflicts-of-interests-1.pdf).

6. FONDS

6.1 Bezeichnung, Bildung, Laufzeit

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die einzelnen Teilfonds können für eine bestimmte Zeit aufgelegt werden und somit für eine vom Fonds abweichende Dauer errichtet werden. Sofern ein Teilfonds für eine bestimmte Dauer aufgelegt wird, sind nähere Informationen hierzu den respektiven Fondsbeschreibungen im Verkaufsprospekt unter "BayernInvest im Überblick" zu entnehmen. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen der einzelnen Teilfonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

6.2 Anlageziel, Anlagegrundsätze und -berater/Fondsmanager

6.2.1 Anlageziel/Anlagegrundsätze

Die Anlageziele der einzelnen Teilfonds sind in der Übersicht „BayernInvest im Überblick“ dargestellt. Für die Teilfonds können die nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und den gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden.

6.2.2 Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen an ausgelagerte Fondsmanager übertragen.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer

damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen. Der Fondsmanager hat bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben große Sorgfalt walten lassen und im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber zu handeln.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Der Fondsmanager kann seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte übertragen, deren Vergütung zu seinen Lasten geht. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen stehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Fondsmanager kann Vereinbarungen mit Brokern/Kontrahenten eingehen, wonach die Broker/Kontrahenten für seitens des Fondsmanagers von Dritten in Anspruch genommene Leistungen aufkommen (so genannte „soft commission arrangements“). Zahlungen erfolgen laut diesen Vereinbarungen zu Lasten der seitens der Broker/Kontrahenten vereinnahmten Umsatzprovisionen aus abgewickelten Wertpapiergeschäften für die Teilfonds.

Im Einklang mit dem Grundsatz, dass im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds gehandelt werden muss, kann der Fondsmanager im Gegenzug für erhaltene Leistungen die Ausführung von Wertpapiergeschäften für die Teilfonds über Broker/Kontrahenten beauftragen, mit denen solche Vereinbarungen bestehen.

Der Erhalt dieser Leistungen (zum Beispiel Informationen zu potenziellen Investitionen) ergänzt die Möglichkeiten des Fondsmanagers und erlaubt es diesem, Einsicht in die Einschätzungen und Informationen Dritter zu erhalten.

Diese Vereinbarungen werden nur unter den folgenden Bedingungen geschlossen: 1) der Fondsmanager handelt bei Abschluss solcher Vereinbarungen stets im Interesse der Anteilinhaber; 2) die seitens des Fondsmanagers erhaltenen Leistungen stehen in einem direkten Zusammenhang mit seinen Aufgaben; 3) die Vereinbarungen werden ausschließlich mit juristischen Personen und nicht mit natürlichen Personen abgeschlossen; 4) der Fondsmanager wird die Verwaltungsgesellschaft über diese Vereinbarungen unter Angabe der erhaltenen Leistungen informieren.

6.2.3 *Anlageinstrumente im Einzelnen*

6.2.3.1 *Wertpapiere*

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst die Anlage in Wertpapieren soweit

- a) diese an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; oder
- b) diese an einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden; oder
- c) diese an einer Wertpapierbörse eines anderen Staates Europas, Nord- oder Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) es sich um Wertpapiere aus Neuemissionen handelt und die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten:

- dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und zwar an den Börsen oder geregelten Märkten eines EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Staates Europas, Nord- und Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens;
- und dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilfondsvermögen befinden können.

Die Wertpapiere, welche für die einzelnen Teilfonds erworben werden, werden unter der Rubrik BayernInvest im Überblick näher erläutert.

6.2.3.2 Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 12 Monate ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 12 Monaten, marktgerecht angepasst werden.

Jeder Teilfonds kann erwerben:

- a) Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; oder
- b) Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden; oder
- c) Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines anderen Staates Europas, Nord- oder Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- d) soweit es sich um Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen handelt, müssen die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten:
 - dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel
 - auf einem geregelten Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und zwar an den Börsen oder geregelten Märkten eines EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Staates Europas, Nord- und Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens;
 - und dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die Instrumente sind, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen

Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten Märkte gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen EURO (10.000.000 EURO), das seinen Jahresabschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

6.2.3.3 Bankguthaben

Bis zu 100% des Wertes der Teilfonds dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterhalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Teilfonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

6.2.3.4 Anteile an Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds in Anteile an anderen Investmentfonds investieren. Diese anderen Investmentfonds dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu zehn (10) Prozent in Anteile an anderen Investmentfonds investieren.

6.2.3.5 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559 dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden.

Diese Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden; dies setzt gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 und der Leitlinie 2012/832 voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie werden eingesetzt, um eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen:
 - Verminderung von Risiken
 - Verminderung von Kosten
 - Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den OGAW, mit einem Risikograd, der mit seinem Risikoprofil und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;

- b) Den mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken wird im Rahmen des Risikomanagementprozesses des OGAW in angemessener Form Rechnung getragen.

Der Einsatz dieser Geschäfte durch den betreffenden Teilfonds darf keinesfalls zur Änderung der Anlagepolitik, die im Verwaltungsreglement und in diesem Verkaufsprospekt dargelegt wird, oder zu einer Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in diesem Verkaufsprospekt beschrieben ist (siehe „BayernInvest im Überblick“).

6.2.3.6 Derivate

Die Gesellschaft darf zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung für jeden Teilfonds zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen (dies wird gegebenenfalls im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds erläutert, vgl. BayernInvest im Überblick).

Dadurch kann sich das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den jeweiligen Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend zur Ermittlung des Marktrisikopotentials für den Einsatz von Derivaten die einzelnen Teilfonds im Sinne des Rundschreibens CSSF 11/512 gerecht. Detaillierte Angaben hierzu enthält das jeweilige Teilfondsprospekt.

In der Regel wird die Verwaltungsgesellschaft hierzu auf den VaR-Ansatz zurückgreifen. Hierzu werden die folgenden oder strengeren Parameter herangezogen: ein Konfidenzintervall von 99%, eine Halteperiode von einem Monat und die „jüngste“ Volatilität, d.h. die Volatilität in einem Beobachtungszeitraum, der bei der Berechnung höchstens ein Jahr betragen darf.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Teilfondsportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf den zweifachen Wert des zur Risikomessung gebildeten Vergleichsvermögens nicht überschreiten. Das Vergleichsvermögen wird anhand der in diesem Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds und im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Anlagegrundsätzen als derivatfreies virtuelles Vergleichsvermögen gebildet.

6.2.3.6.1 Hinweise zur Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten allgemeinen Grundsätzen der Anlagepolitik kann der Fonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Total Return Swaps („Gesamtrenditeswaps“) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) ist im Rahmen der Anlagepolitik der Teilfonds nicht vorgesehen und findet insofern keine Anwendung.

Für den Fall, dass insoweit eine Änderung der Vorgehensweise durch die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erfolgt, wird diese im Rahmen des nächsten Prospektupdates berücksichtigt.

6.2.3.6.2 *Terminkontrakte*

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6.2.3.6.3 *Optionsgeschäfte*

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

6.2.3.6.4 *Swaps*

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity-,
- Zins-Währungs-Swaps,
- CreditDefault-Swapgeschäfte

abschließen.

6.2.3.6.5 *Swaptions*

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

6.2.3.6.6 *Credit Default Swaps*

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

6.2.3.6.7 *In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente*

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

6.2.3.6.8 OTC Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte.

6.2.3.6.9 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

1. Grundsätzlich sind Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zustellen:
 - a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
 - b) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,
 - c) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt,
 - d) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
 - e) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.
2. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden. Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.
3. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.
4. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

5. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto- Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20% Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

6. Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:
- a. Der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
 - b. Der Liquidität der Sicherheiten,
 - c. Deren Preisvolatilität,
 - d. Der Bonität des Emittenten und / oder
 - e. Dem Land bzw. Markt an dem die Sicherheit gehandelt wird.
7. Vermögenswerte, die eine erhöhte Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge („Haircuts“) angewandt werden. In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z.B. Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, können die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bewertungsabschläge vorgenommen werden:
8. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20% Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

- a. Der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
- b. Der Liquidität der Sicherheiten,

- c. Deren Preisvolatilität,
 - d. Der Bonität des Emittenten und / oder
 - e. Dem Land bzw. Markt an dem die Sicherheit gehandelt wird.
 - f. Der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
 - g. Der Liquidität der Sicherheiten,
 - h. Deren Preisvolatilität,
 - i. Der Bonität des Emittenten und / oder
 - j. Dem Land bzw. Markt an dem die Sicherheit gehandelt wird.
9. Vermögenswerte, die eine erhöhte Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge („Haircuts“) angewandt werden. In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z.B. Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, können die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bewertungsabschläge vorgenommen werden:

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden, ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen, z.B. bei Devisentermingeschäften mit der Verwahrstelle und bei Beträgen unter Threshold bzw. unter Minimum Transfer Amount.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und falls notwendig entsprechend angepasst.

1. Die Gesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

2. Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
3. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

6.2.3.7 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

7. BEWERTUNG

7.1 An einer Börse notierte/an einem geregelten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztbekannten Kurs bewertet. Wenn ein und dasselbe Wertpapier auf verschiedenen Märkten im Handel ist, wird der letztbekannte Verkaufskurs auf dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier benutzt.

7.2 Nichtnotierte Vermögensgegenstände/ Vermögensgegenstände ohne repräsentativen letzten Verkaufspreis

Nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.

7.3 Anteile anderer OGAW oder OGA

Anteile anderer OGAW oder OGA werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert berechnet.

7.4 Flüssige Mittel

Flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert plus aufgelaufene Zinsen bewertet.

Die Bewertung von Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögensanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann auf der Grundlage des beim Erwerb bezahlten Preises abzüglich der beim Erwerb bezahlten Kosten, unter Annahme einer konstanten Anlagerendite kontinuierlich dem Rücknahmepreis der entsprechenden Geldmarktpapiere und sonstigen Vermögensanlagen angeglichen werden. Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass im Falle der Veräußerung dieser Vermögensanlagen der realisierte Verkaufspreis nicht unter dem Renditekurs liegen wird.

Dabei wird die Bewertungsbasis bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse den jeweiligen aktuellen Markttrenditen angepasst.

Wann immer ein Devisenkurs benötigt wird, um den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu bestimmen, wird der letztbekannte Devisenmittelkurs herangezogen.

7.5 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

7.6 Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Teilfonds gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung eines Teilfonds ge- oder verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten eines Teilfonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilfonds hinzugerechnet.

8. WERTENTWICKLUNG

Die Wertentwicklung der Teilfonds ist den spezifischen Informationen in den KILs zu den jeweiligen Anteilklassen zu entnehmen. Soweit ein Teilfonds neu aufgelegt wurde, können keine Wertentwicklungen der Vergangenheit ausgewiesen werden.

Die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds kann ferner den erscheinenden Halb-/Jahresberichten sowie auf der Website der Gesellschaft www.bayerninvest.lu entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung der Teilfonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

9. RISIKOHINWEISE

9.1 Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK DES JEWEILIGEN TEILFONDS TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

9.2 Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den BayernInvest und seine Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Die Risiken, welche die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds betreffen, sind unter der Rubrik BayernInvest im Überblick beschrieben.

9.3 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft erachtet Nachhaltigkeitsrisiken als relevant. Ein „Nachhaltigkeitsrisiko“ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft bezieht im Rahmen des Investmentprozesses alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung mit ein und bewertet und überwacht diese fortlaufend. Dabei werden auch alle

relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage haben können. Im Rahmen der Bewertung der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken werden Nachhaltigkeitsdaten von ESG-Datenanbietern sowie öffentlich zugängliche Informationsquellen (insbesondere Unternehmensberichterstattung, Unternehmensnachrichten) berücksichtigt. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Einschätzungen, die auf schwer zu beschaffenden, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig wesentlich ungenauen Daten beruhen können. Selbst wenn sie identifiziert werden, gibt es keine Garantie dafür, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Fonds korrekt bewertet. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko ein oder tritt es in einer Weise ein, die durch die Verwaltungsgesellschaft nicht vorhergesehen wurde, kann dies plötzliche, erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und damit auf den Nettoinventarwert des Fonds haben. Eine solche negative Auswirkung kann zu einem vollständigen Wertverlust der betreffenden Anlage(n) führen und einen entsprechenden negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.].

9.4 Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

9.5 Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert eines Teilfonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig sind (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen um Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

9.6 Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist

9.7 Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

9.8 Liquiditätsrisiko

Für die Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Im speziellen, kann es bei erst im Aufbau befindlichen Marktsegmenten früher als in hoch entwickelten Märkten zu Engpässen bei der Handelbarkeit kommen. Die Bewertung und der Verkauf einzelner Anlagen können sich daher schwierig und zeitaufwendig gestalten. Gegebenenfalls sind Verkäufe nur unter Inkaufnahme von Kursverlusten möglich.

9.9 Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den jeweiligen Teilfonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

9.10 Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

9.11 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann. In diesem Fall besteht damit die Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnte.

9.12 Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Damit verbunden ist eine Konzentration des Adressenausfallrisikos.

9.13 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

9.14 Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen

hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem jeweiligen Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem jeweiligen Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommen.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

9.15 Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für die Teilfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

9.16 Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern (siehe hierzu auch Ziffer 1 „Grundlagen“). Ferner ist es ihr gemäß dem Verwaltungsreglement möglich, einen Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

9.17 Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch in den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen und gemäß den darin festgelegten Bedingungen vorübergehend aussetzen. Die Aussetzung der Anteilrücknahme darf nur für Ausnahmefälle vorgesehen werden, wenn die Umstände eine solche Aussetzung erfordern und wenn diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt sind. Mit dieser Entscheidung geht einher, dass Zeichnungen, Umtausche oder Rücknahmen in den von der Aussetzung betroffenen Teilfonds bis auf Weiteres nicht mehr möglich sind. Vorliegende Anträge auf Zeichnungen, Umtausche oder Rücknahmen, die nach Annahmeschlusszeit eingegangen sind, werden abgelehnt. Über die Wiederaufnahme des Anteilscheingeschäftes sowie der offiziellen Preisberechnung des Teilfonds sind die Anleger umgehend und in geeigneter Form zu informieren.

9.18 Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

9.19 Regulierungsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko möglicher nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Politik der jeweiligen Regierung, Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, Änderungen der Besteuerungsgrundlagen und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Dadurch können sich insbesondere Beschränkungen hinsichtlich der für den Teilfonds er-

werbbaaren Vermögensgegenstände ergeben, die dementsprechend die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinflussen können.

9.20 Risiko an Feiertagen im In- und Ausland

Aufgrund lokaler Feiertage in bestimmten Regionen/Ländern kommt es möglicherweise zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Länder/Regionen und den Bewertungstagen des Teilfonds. Der Teilfonds kann daher vielleicht an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Ländern/Regionen nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Dadurch können Liquiditätsprobleme bei der Veräußerung von Anteilen auftreten.

9.21 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

1. Kursänderungen des Basiswerts können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann ein Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
2. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
3. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
4. Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die von einem Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass ein Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingekommenen Optionsprämie.
5. Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass ein Teilfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

10. ERHÖHTE VOLATILITÄT

Das Auftreten von Volatilitäten der Teilfonds, d.h. besonders hohen Schwankungen des Anteilpreises in kurzer Zeit, hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von nicht im Vorhinein abschätzbaren allgemeinen Marktgegebenheiten ab. Allerdings wird das Risiko von erheblichen Volatilitäten verstärkt, wenn bei den Anlageinstrumenten Schwerpunkte gebildet werden.

Genauere Angaben sind der Rubrik „BayernInvest im Überblick“ zu entnehmen.

11. ANTEILE

Die Anteile werden als Inhaberanteile durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg ausgegeben und bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Anteilklassen erfolgt gemäß Art. 7 des Verwaltungsreglements. Pro Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Anteilklassen begeben. Die jeweils ausgegebenen Anteilklassen pro Teilfonds sind der Rubrik „BayernInvest im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu

entnehmen.

12. NETTOINVENTARWERT, AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND ORDERANNAHME-SCHLUSS

12.1 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Anteilklasse jedes Teilfonds wird an dem Bewertungstag nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg, der selbst ein Bewertungstag ist, in der Basiswährung berechnet und auf der Internetseite www.bayerninvest.lu veröffentlicht. Die Basiswährung jedes Teilfonds ist in der entsprechenden Teilfondsbeschreibung angegeben. Weitere Informationen zum Nettoinventarwert finden sich in Artikel 8 des Verwaltungsreglements.

12.2 Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt gemäß Art. 5 und 6 des Verwaltungsreglements. Anteile eines jeden Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie über jede im Verkaufsprospekt verzeichnete Zahlstelle an einem Bewertungstag erworben werden.

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Teilfonds, veröffentlicht am entsprechenden Bewertungstag (Trading Day), nachdem der Kaufauftrag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist, sofern in den nachfolgenden Teilfondsanhängen nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile je Teilfonds ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis jeder Anteilscheinklasse kann jeweils um einen den Vertriebsstellen zukommenden Ausgabeaufschlag, welchen die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, erhöht werden. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

12.3 Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Anteilinhaber können Aufträge zur Rücknahme und Umwandlung ihrer Anteile an jedem Bewertungstag einreichen. Die Anteile können über die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder jede Zahlstelle zurückgegeben bzw. umgewandelt werden. Die Rücknahme beziehungsweise die Umwandlung erfolgt nach den in den Artikeln 10 und 11 des Verwaltungsreglements festgelegten Bedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit der Zustimmung der Verwahrstelle im Falle von umfangreichen Rücknahmeanträgen die Zahlung des Rücknahmepreises aufschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte veräußert worden sind (siehe Artikel 8 des Verwaltungsreglements).

Je nach der Entwicklung des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger liegen als der gezahlte Ausgabepreis (Kaufpreis).

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt grundsätzlich keine Umwandlungsgebühr zu erheben.

Wenn jedoch ein Anleger seine Anteile von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag umwandelt, wird die Verwaltungsgesellschaft die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge berechnen.

In außergewöhnlichen Situationen kann die Verwaltungsgesellschaft zeitweilig die Berechnung des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds und folglich die Ausgabe, die Rücknahme und die Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds aussetzen (siehe Artikel 9 des Verwaltungsreglements).

12.4 Late Trading/Market Timing

Zum Zeitpunkt des Eingangs des Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsbegehrs erfolgt die Zeichnung,

Rücknahme und Umwandlung von Anteilen zu unbekannten Ausgabe- und Rücknahmepreisen. Der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsantrag muss vor 14.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträge, die nach 14.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft eingehen, werden so behandelt als seien diese erst am nächsten Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen. Die Verwaltungsgesellschaft wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um der missbräuchlichen Nutzung von Market Timing entgegenzuwirken und in Verdachtsfällen angemessene Schritte einleiten, um diese Praxis zu unterbinden.

13. VERÖFFENTLICHUNG DER AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND WEITERE MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und über jede Zahlstelle erhältlich.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft

<https://www.bayerninvest.lu/fondsdaten/uebersicht/fondspreise/index.html> veröffentlicht und kann daneben auch in einer Tageszeitung bzw. einem sonstigen Online-Medium veröffentlicht werden.

Andere Informationen für die Anteilinhaber, soweit dies das Verwaltungsreglement fordert, werden im Recueil Électronique des Sociétés et Associations (RESA) des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Sie können auch in einer luxemburgischen Tageszeitung und in anderen, von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten, Zeitungen veröffentlicht werden, und zwar in solchen Ländern, in denen Fondsanteile angeboten werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und über jede Zahlstelle erhältlich.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt, mit Verwaltungsreglement, die KIIDs in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich.

14. BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell gültigen Fassung (nachfolgend „Gesetz von 2004“), der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 und den darüber hinaus geltenden einschlägigen Gesetzen sowie Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, werden Gewer betreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Anlegern und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfolgt die Identifizierung und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Antragsteller müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann

eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Anleger die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt. Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Zielinvestments des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

15. VERWALTUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr. Etwaige Fondsmanager- und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfondsvermögens können dem jeweiligen Teilfonds separat belastet werden. Die Verwaltungsgebühr, etwaige Fondsmanagerhonorare und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren sowie deren Berechnungsmethode werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Die Verwahrstelle berechnet eine jährliche Verwahrstellengebühr („Verwahrstellengebühr“), zahlbar monatlich, berechnet auf den letzten Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds am Ende eines jeden Monats. Die Höhe der Verwahrstellengebühr ist in den jeweiligen Teilfondsanhängen ausgewiesen. Fremde Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anfallen, werden dem Fondvermögen gesondert in Rechnung gestellt.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds:

1. Übliche Makler-, Broker- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen.
2. Druckkosten für Inhaberzertifikate, die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung des Verwaltungsreglements und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Zulassungsanträgen, Verkaufsprospekten, den KIIDs sowie diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Fondsanteilen;

3. Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen sowie aller sonstiger an die Anteilhaber gerichteten Bekanntmachungen;
4. Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, der Register- und Transferstelle, der Messung der Performance der Teilfonds, des Risk Management und der täglichen Errechnung des Inventarwertes und dessen Veröffentlichung;
5. Honorare der Wirtschaftsprüfer;
6. Kosten für die Meldung an ein Transaktionsregister gemäß EMIR.
7. Etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
8. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer;
9. Kosten zur Förderung des Vertriebs;
10. Kosten für Rechtsberatung und alle ähnlichen administrativen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
11. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, Kosten zur Erstellung und Bekanntmachung steuerlicher Hinweise;
12. Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/ oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern.
13. Eine jährliche Abgabe („taxe d’abonnement“) wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtnettvermögen auferlegt.
14. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, auf Anteile bestimmter Anteilklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, eine erfolgsbezogene Vergütung (Performance Fee) innerhalb des jeweiligen Teilfonds zu berechnen. Die Berechnung der Performance Fee basiert auf dem High-Watermark-Prinzip und erfüllt die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu Performancegebühren in Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) und bestimmten alternativen Investmentfonds (AIFs). Die Richtlinien der ESMA zielen darauf ab, die Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene zu harmonisieren, innerhalb derer Fondsmanager Privatanlegern Performancegebühren berechnen. Die gemeinsamen Anforderungen dienen der Konvergenz bei der Überwachung der Leistungsgebührenmodelle und der Offenlegung durch die National Competent Authorities (NCAs) in der gesamten Europäischen Union (EU). Die Richtlinien gelten sowohl für OGAW als auch für bestimmte Arten von AIF, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein einheitliches Schutz- und Kostenniveau bei Anlageprodukten für Privatanleger zu gewährleisten. Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen Maßnahmen dargelegt sind, die die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Teilfonds ergreifen würde, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag als Aufwand der betreffenden Anteilklasse berechnet und abgegrenzt und ist jährlich nachträglich an den Anlageverwalter zu zahlen. Liegt der Nettoinventarwert pro Anteil zu irgendeinem Zeitpunkt unterhalb der High-Watermark, wird keine Performance Fee erhoben, bis der Nettoinventarwert pro Anteil die High Watermark wieder überschreitet. Die Berechnung der Leistungsvergütung für jeden Berechnungszeitraum erfolgt auf Basis des Nettoinventarwertes, der an jedem Bewertungstag nach Abzug der Kosten, und auf Basis der aktuell im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse berechnet wird. Durch die Verwendung der High-Watermark wird sichergestellt, dass die Performance Fee nur für solche Anteilklassen erhoben wird, die an Wert gewonnen haben. Die Berechnungsmethode sowie entsprechend anwendbare Beträge sind in den jeweiligen Teilfondsanhängen transparent dargestellt.

Im Falle, dass eine der oben genannten Ausgaben des Fonds nicht einem bestimmten einzelnen Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Ausgabe allen Teilfonds pro rata zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds zugeteilt.

Wo der Fonds eine der oben genannten Ausgaben für einen bestimmten einzelnen Teilfonds oder im Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Teilfonds macht, wird diese Ausgabe jenem Teilfonds zugeteilt.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen; andere Auslagen können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Im Jahresbericht des Fonds werden die zu Lasten der Teilfonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen ("Total Expense Ratio" – TER).

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Teilfonds geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

16. BESONDERHEITEN BEI DEM ERWERB VON INVESTMENTANTEILEN

Neben der Vergütung zur Verwaltung der Teilfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die in den Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet. Die Teilfonds werden nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 5% p.a. unterliegen.

Sämtliche Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die den jeweiligen Zielfonds nach ihren vertraglichen Bedingungen belastet werden können, sind mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Teilfonds zu tragen. Dazu zählen insbesondere Transaktionskosten, bankübliche Depotgebühren, Kosten für den Druck und Versand sowie Bekanntmachung der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte sowie Auflösungsberichte, Kosten der Bekanntmachung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und Ausschüttungen, Kosten für die Prüfung der Zielfonds, evtl. entstehende Steuern, Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Im Gegenzug vereinnahmt der jeweilige Teilfonds vollumfänglich die von den Zielfondsgesellschaften an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Vertriebsfolgeprovisionen.

Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Vertriebsprovisionen und Rücknahmeprovisionen berechnet. Investiert ein Teilfonds in einen derartigen OGAW oder OGA, dann werden die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren (Verwaltungsgebühr, Anlageberater-/Fondsmanager-honorar und Verwahrstellengebühr), soweit diese Gebühren identischen Begünstigten zukommen, anteilig um diesen Teil gekürzt.

Durch die Investition in andere Investmentfonds kann es zu Kostendoppelbelastungen kommen, die im Jahresbericht erwähnt werden. Zielfonds werden zu banküblichen Konditionen erworben, so dass grundsätzlich lediglich eine geringe Doppelbelastung entstehen sollte. Darüber hinaus werden gegebenenfalls erlangte Gebührenermäßigungen dem Teilfondsvermögen gutgeschrieben.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem jeweiligen Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem jeweiligen Teilfonds von einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

17. ANTEILKLASSEN

Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Anteilsklassen erfolgt gemäß Art. 7 des Verwaltungsreglements. Pro Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Anteilsklassen begeben. Die jeweils ausgegebenen Anteilsklassen pro Teilfonds sind der Rubrik „BayernInvest im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Folgende Anteilsklassen können von der Verwaltungsgesellschaft begeben werden:

Anteilklasse:

AL: Ausschüttung (A) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

ANL: Ausschüttung (A) ohne Ausgabeaufschlag (NL - no Load)

TL: Thesaurierung (T) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

TNL: Thesaurierung (T) ohne Ausgabeaufschlag (NL - no Load)

InstAL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Ausschüttung (A) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

InstANL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Ausschüttung (A) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

InstTL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Thesaurierung (T) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

InstTNL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) Thesaurierung (T) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

Bei Zeichnungen von Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, muss der Name des Zeichners der Gesellschaft offengelegt werden.

Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Kaufaufträge zurückweisen und die Ausgabe von Anteilen aussetzen oder begrenzen (siehe Verwaltungsreglement Artikel 5).

18. ERTRAGSAUSGLEICHsverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Teilfonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert der Teilfonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung eines Teilfonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

19. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Fonds und jedes Teilfonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

20. AUFLÖSUNG UND ÜBERTRAGUNG DES FONDS BZW. VON TEILFONDS

20.1 Auflösung

Der Fonds oder einzelne Teilfonds können jederzeit durch gegenseitiges Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle liquidiert werden. Zusätzlich erfolgt die Liquidation des Fonds bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Sobald die Entscheidung gefällt wird, den Fonds oder einen Teilfonds aufzulösen, werden keine Anteile des Fonds beziehungsweise des betreffenden Teilfonds mehr ausgegeben oder zurückgenommen (es sei denn, alle Anteilinhaber können gleichbehandelt werden). Dies wird den Anteilhabern gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements bekannt gegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen eines jeden Teilfonds im Interesse der Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds veräußern und die Verwahrstelle wird den Nettoliquidationserlös gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nach Abzug der Liquidationskosten und -gebühren an die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung auszahlen.

Beträge, die aus der Liquidation des Fonds oder eines seiner Teilfonds stammen und die von den berechtigten Anteilhabern nicht eingelöst werden, werden durch die Verwahrstelle zugunsten der berechtigten Anteilinhaber bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Die Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Jahren nach Hinterlegung dort angefordert werden.

20.2 Übertragung

Teilfonds können unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen zusammengelegt werden, indem ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds eingebracht wird, und sie können in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) eingebracht werden. Eine Zusammenlegung von Teilfonds sowie die Einbringung in einen anderen OGA erfolgen auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Teilfonds zusammenzulegen, wenn die Verwaltung eines oder aller zusammenzulegender Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation.

Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern des oder der einzubringenden Teilfonds durch Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des Verschmelzungsbeschlusses mitteilen; diesen Anteilhabern steht dann das Recht zu, alle oder einen Teil ihrer Anteile zum Nettoinventarwert ohne weitere Kosten zurückzugeben. Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ist nur zulässig, soweit dieser andere OGA ein Organismus für gemeinsame Anlagen, gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010, ist.

Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGA Luxemburger Rechts erfolgt im Übrigen nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen.

Ein Teilfonds kann in einen anderen OGA, welcher nach einem anderen als dem Luxemburger Recht verfasst ist („ausländischer OGA“), eingebracht werden. In diesem Fall müssen die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds zu einer Versammlung der Anteilinhaber einberufen werden; die Einbringung des jeweiligen Teilfonds insgesamt kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Anteilinhaber dieses Teilfonds rechtswirksam erfolgen;

mangels eines solchen einstimmigen Beschlusses können in den ausländischen OGA nur die Anteile der Anteilhaber eingebracht werden, welche der Einbringung zugestimmt haben. Anteilhaber, ihre Erben oder andere Berechtigte können die Auflösung oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds nicht fordern.

21. DATENSCHUTZ

Mit der Zeichnung von Anteilen des Fonds ermächtigt jeder Investor die Dienstleister des Fonds, vertrauliche Daten über den Investor zu speichern und zu verarbeiten, die der jeweilige Dienstleister in Bezug auf den Investor und seine Geschäftsbeziehung zum Fonds für notwendig hält. Jeder Investor genehmigt die Nutzung und Weitergabe von Informationen zwischen verschiedenen Dienstleistern. Auch soweit Dienstleister außerhalb der Europäischen Union möglicherweise geringere Datenschutzstandards haben, müssen Investoren akzeptieren, dass ihre Daten auch von diesen gespeichert und verarbeitet werden. Die erlaubte Datennutzung umfasst das Erstellen von Aufzeichnungen, die Bearbeitung von Orders.

22. STEUERHINWEISE

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg aktuell anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können.

Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Gesellschafter sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

22.1 Besteuerung des Fonds

Die Vermögen der Teilfonds unterliegen in Luxemburg einer Steuer (Taxe d'Abonnement) von zurzeit 0,05% p.a. des jeweiligen Nettofondsvermögens.

Soweit ein Teilfonds über eine institutionelle Anteilklasse verfügt, beträgt die Taxe d'Abonnement für diese Anteilklasse zurzeit 0,01% p.a. Die Taxe d'Abonnement wird derzeit vierteljährlich auf den Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds am letzten Tag des Quartals errechnet.

Dividendenausschüttungen, Liquidationserlöse und Zinszahlungen durch den Fonds unterliegen mit Ausnahme der Anwendung des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (das "Relibi Gesetz") keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Interessenten sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnungen, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, unterrichten und, falls angebracht, von einem Rechtsanwalt oder Steuerberater beraten lassen.

22.2 Besteuerung nicht in Luxemburg ansässiger Investoren

Anteilhaber, die nicht in Luxemburg wohnhaft oder angesiedelt sind und denen auch keine Aufenthaltserlaubnis für Luxemburg erteilt wurde, unterliegen, hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Anteile am Fonds bzw. den Teilfonds zurzeit weder der luxemburgischen Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen-, Schenkung- oder Erbschaftsteuer noch einer anderen luxemburgischen Steuer. Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens können jedoch etwaigen Steuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung

von Zinserträgen (die Richtlinie 2003/48/ EG, die „EU-Zinsrichtlinie“), die am 01. Juli 2005 in Kraft trat, ist eine luxemburgische Zahlstelle jedoch verpflichtet, den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über Zinszahlungen, welche an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person oder um eine sonstige Einrichtung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der EU-Zinsrichtlinie handelt und der in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem von bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten steuerlich ansässig ist, oder zu dessen unmittelbaren Gunsten, gezahlt werden, zu übermitteln.

Die Luxemburger Steuerbehörden übermitteln daraufhin diese Informationen an die zuständigen Behörden in dem betroffenen anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. dem betroffenen abhängigen oder assoziierten Gebiet.

Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie umfassen unter anderem: (i) Gewinnausschüttungen durch den Fonds, die durch Zinszahlungen erlangt wurden und (ii) Einkommen, das durch den Verkauf, die Erstattung oder Rückgabe von Anteilen oder Aktien realisiert wurde, wenn der Fonds unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% seines Nettovermögens in schuldrechtliche Ansprüche investiert und soweit solches Einkommen den Wertzuwächsen entspricht, die unmittelbar oder mittelbar aus Zinszahlungen erlangt wurden (ausnahmsweise gelten diese Regeln nicht, wenn die Investition in schuldrechtliche Ansprüche des Fonds 15% nicht übersteigt).

Zudem sei darauf hingewiesen, dass vom Rat der Europäischen Union am 24. März 2014 eine Abänderung der EU-Zinsrichtlinie beschlossen wurde, wobei insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie auf bestimmte zwischengeschaltete Strukturen (unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedsstaat errichtet sind oder nicht), sowie auf ein weiteres Spektrum an zinsähnlichen Erträgen, vorgesehen ist. Die Änderungen sind von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

Des Weiteren hat der Rat der Europäischen Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/

EU beschlossen, welche insbesondere eine Abänderung und Ausweitung des Anwendungsbereiches der EU-Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vorsieht. Dementsprechend ist der Informationsaustausch im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch einen automatischen Informationsaustausch in Übereinstimmung mit dem OECD-Common Reporting Standard zu ersetzen.

Am 18 März 2015 hat die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie unterbreitet (2015/129/COM) mit der Begründung, dass es zwischen den beiden Richtlinien (EU-Zinsrichtlinie und der Richtlinie 2014/107/EU) erhebliche Überschneidungen gibt und mit dem Ziel sicher zu stellen, dass es nur einen anwendbaren Standard für den automatischen Informationsaustausch in der EU gibt und Situationen zu vermeiden, in denen parallel zwei Standards angewandt werden.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Aktien an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, unterrichten und, falls angebracht, beraten lassen.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass vom Rat der Europäischen Union am 24. März 2014 eine Abänderung der EU-Zinsrichtlinie beschlossen wurde, wobei insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie auf bestimmte zwischengeschaltete Strukturen (unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedsstaat errichtet sind oder nicht), sowie auf ein weiteres Spektrum an zinsähnlichen Erträgen, vorgesehen ist. Die Änderungen waren von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

Des Weiteren hat der Rat der Europäischen Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/

EU beschlossen, welche insbesondere eine Abänderung und Ausweitung des Anwendungsbereiches der EU-Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der

Besteuerung vorsieht. Dementsprechend ist der Informationsaustausch im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch einen automatischen Informationsaustausch in Übereinstimmung mit dem OECD-Common Reporting Standard zu ersetzen.

Am 18 März 2015 hat die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie unterbreitet (2015/129/COM) mit der Begründung, dass es zwischen den beiden Richtlinien (EU-Zinsrichtlinie und der Richtlinie 2014/107/EU) erhebliche Überschneidungen gibt und mit dem Ziel sicher zu stellen, dass es nur einen anwendbaren Standard für den automatischen Informationsaustausch in der EU gibt und Situationen zu vermeiden, in denen parallel zwei Standards angewandt werden.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Aktien an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, unterrichten und, falls angebracht, beraten lassen.

22.3 Besteuerung in Luxemburg ansässiger Investoren

Natürliche Personen, mit Wohnsitz in Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 gemäß dem Relibi Gesetz auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 20% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Investoren, die in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort eine Betriebsstätte unterhalten, sind mit ihren Anteilen oder Erträgen aus Anteilen in Luxemburg einkommensteuerpflichtig. Veräußerungsgewinne auf Anteile, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Veräußerungsgewinn um einen sog. Spekulationsgewinn handelt oder die Beteiligung an dem Fonds eine wesentliche Beteiligung darstellt.

Für einen einzelnen Investor, der in Luxemburg seinen Sitz hat, wird keine Vermögenssteuer erhoben. Luxemburgische Kapitalgesellschaften unterliegen jedoch der Vermögenssteuer, sofern keine Ausnahmetatbestände greifen.

Potentielle Investoren sollten sich nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthalts oder ihres Wohnorts über möglicherweise anfallende Steuern und sonstige hoheitliche Belastungen informieren, die für den Erwerb, das Halten, die Umwandlung und das Abstoßen von Anteilen des Fonds und für jeweilige Ausschüttungen anfallen.

22.4 Quellensteuer und Rechnungslegung der Vereinigten Staaten nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")

Die Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung wie in der luxemburgischen zwischenstaatlichen Vereinbarung vom 28. März 2014 („IGA Lux“) und dem entsprechenden Umsetzungsgesetz vom 24. Juli 2015.

Im IGA Lux haben die USA und Luxemburg vereinbart, das Model 1 zur Implementierung von FATCA in Luxemburg anzuwenden. FATCA Vorschriften beinhalten Berichterstattungspflichten an die amerikanischen Steuerbehörden („IRS“) durch amerikanische Personen, welche direkt oder indirekt Eigentümer von Bankkonten oder Gesellschaften sind, welche sich nicht in den USA befinden. Sollten die notwendigen Berichtspflichten nicht oder nur unvollständig erfüllt werden, könnten der IRS eine Quellensteuer von 30% auf USA-bezogenes Einkommen erheben (inklusive Dividenden und Zinsen), welches auch Einkünfte aus dem Verkauf oder anderweitigen Verwertung von Eigentum hat, welches USA-bezogene Zinsen oder Dividenden generieren könnte.

Fonds, welche als „Restricted Funds“ qualifizieren, sind als „Non-Reporting Financial Institutions“ anzusehen und müssen sich nicht beim IRS registrieren lassen bzw. an diese Berichte erstatten. Im Einklang mit Artikel 4

Nr. 4 des IGA Lux werden alle nicht meldende luxemburgische Finanzinstitute als konforme ausländische Finanzinstitute behandelt im Sinne und für Zwecke des IRS Codes und für FATCA Zwecke.

Der Fonds hat für den Status eines „Restricted Funds“ optiert und muss deshalb bestimmte Vorgaben unter FATCA und dem luxemburgischen IGA erfüllen. Diese Vorgaben beinhalten, dass Anteile des Fonds nicht an Unbefugte Personen, wie in diesem Emissionsdokument näher beschrieben (siehe Abschnitt 6.3), verkauft werden dürfen.

Die Möglichkeit des Fonds, Quellensteuer unter dem FATCA Regime zu vermeiden liegt nichtsdestotrotz, außerhalb seiner Kontrolle, seines Komplementärs und seines AIFMs und hängt, in manchen Fällen, von Handlungen oder Unterlassen von Delegierten oder Dienstleistern des Fonds sowie vom FATCA Statuts von Investoren oder ihrer ultimativen Nutznießer ab. Jede Quellensteuer, welche dem Fonds oder einem Teilfonds auferlegt werden würde, kann das Vermögen und die vorhandene Liquidität des Fonds mindern, um Forderungen der Investoren zu zahlen. Außerdem könnte eine Quellenbesteuerung unter FATCA bestimmte Teilfonds stärker belasten als andere.

Es kann keine Garantie oder Zusicherung geben, dass eine Ausschüttung oder Zahlung des Fonds oder eines Teilfonds nicht einer Quellensteuer nach FATCA unterzogen wird. Daher sollten alle Investoren des Fonds sich rechtzeitig und umfänglich mit ihren Steuerberatern beraten, um FATCA Auswirkungen auf ihr Investment zu analysieren und vollumfänglich zu verstehen.

22.5 CRS - Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI“) zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Dementsprechend kann der Fonds von Investoren, zur Bestätigung ihres CRS-Status, Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Angaben zu einem Investor und seinem Konto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt. Der Fonds muss den Investoren alle Informationen mitteilen, denen zufolge (i) der Fonds für die Behandlung der laut CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potentiellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Investor das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden.

Dementsprechend kann der Fonds von Investoren, zur Bestätigung ihres CRS-Status, Angaben zu Identität und

steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Angaben zu einem Investor und seinem Konto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt. Der Fonds muss den Investoren alle Informationen mitteilen, denen zufolge (i) der Fonds für die Behandlung der laut CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potentiellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Investor das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden.

Laut CRS-Gesetz erfolgt der erste Informationsaustausch für Daten des Kalenderjahres 2016 bis 30. September 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI an die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD („Multilaterale Vereinbarung“) zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben. Anleger sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Der Fonds hat zu Zwecken des automatischen Informationsaustauschs nach CRS bestimmte personenbezogene Daten über Investoren zu erheben, zu verwahren, speichern und zu melden. Mit Zeichnung für Anteile des Fonds erklären sich die Investoren mit der vorstehend beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der Bereitstellung von Pflichtangaben gemäß CRS einverstanden. Investoren bestätigen und akzeptieren, dass der Fonds, die Berechnungs- und Verwaltungsstelle oder deren Vertretern oder Beauftragten alle relevanten Informationen in Bezug auf CRS-relevante Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden melden zwecks automatischen Informationsaustausches mit den zuständigen Behörden.

23. HINWEIS ZUR BESTEUERUNG VON ERTRÄGEN AUS AUSLÄNDISCHEN INVESTMENTFONDS FÜR ANLEGER AUS DEUTSCHLAND

Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge dieses Sondervermögens werden in den jährlich erscheinenden Jahresberichten veröffentlicht.

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem Anleger, der nicht in Deutschland steuerpflichtig ist, empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskosten-Pauschbetrages von jährlich 801,--€ (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,-- € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen. Sofern sich die Anteile im

Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile. Es muss unterschieden werden, ob die Erfassung der Erträge beim Anleger zum Zeitpunkt der Ertragsausschüttung bzw. Thesaurierung erfolgt.

23.1 Anteile im Privatvermögen

23.1.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Deutschland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

23.1.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger mit Wohnsitz in Deutschland grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zins- ähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger seinen Wohnsitz in Deutschland hat (Steuerinländer) und einen Freistellungsauftrag bei seinem deutschen Finanzinstitut vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,-€ bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,-€ bei Zusammenveranlagung von Ehegatten

nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft bei dem deutschen Finanzinstitut des Anlegers.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) durch die Depotführende Stelle i.d.R. das Kreditinstitut des Anlegers abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Für den Fall, dass die Konfession des Anlegers der depotführenden Stelle nicht bekannt ist, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen. Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zzgl. des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls Kirchensteuer vorgenommen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zzgl. des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls Kirchensteuer vorgenommen.

23.1.3 Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der depotführenden Stelle vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei einer inländischen depotführenden Stelle verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

23.1.4 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

23.1.5 Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

23.1.6 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus "privaten Veräußerungsgeschäften" erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,--€, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

23.2 Anteile im Betriebsvermögen (Betriebsstätte in Deutschland (Steuerinländer))

23.2.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die

Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.). Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die deutsche auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der deutschen auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

23.2.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

23.2.3 In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss)

oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

23.2.4 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

23.2.5 Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

23.2.6 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

23.3 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer deutschen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer deutschen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

23.4 Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer deutschen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf ggf. entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

23.5 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

23.6 Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

23.7 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

23.8 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG bzw. vergleichbarer ausländischer Vorschriften kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

23.9 Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

23.10 EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ zur Meldung an das deutsche Wohnsitzfinanzamt behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 35% einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann. Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er

eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

HINWEIS:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

24. BESTEUERUNG AUSLÄNDISCHER INVESTMENTFONDS FÜR PRIVATANLEGER IN ÖSTERREICH

Die in diesem Prospekt angeführten Informationen über die Ertragsbesteuerung decken nur eine allgemeingültige Betrachtungsweise für österreichische Privatanleger in ausländischen Investmentfonds ab; Rückschlüsse auf die individuelle Besteuerung der Anteilsinhaber können auf Basis dieser Informationen nicht gezogen werden. Die endgültige Beurteilung steuerlicher Fragen in Bezug auf den einzelnen Investor kann daher nur ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer abgeben.

Grundsätzlich werden durch das österreichische Steuerrecht alle auf Fondsanteile entfallenden Ausschüttungen bzw. die vom jeweiligen Fonds vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Dividenden, Zinsen oder sonstigen Erträge) als Kapitalerträge beurteilt, die steuerpflichtig sind.

Ein Fonds ist als solcher kein Steuersubjekt, vielmehr werden die Erträge nach dem „Durchgriffsprinzip“ dem Anteilsinhaber zugerechnet.

Grundsätzlich wird zwischen zwei Ertragskomponenten unterschieden:

- Ausschüttungsgleicher ordentlicher Ertrag: beinhaltet Dividenden, Zinserträge und sonstige Erträge nach Abzug aller im Fonds anfallenden Kosten. Übersteigen die Kosten die ordentlichen Erträge, so ist der übersteigende Teil mit den Substanzgewinnen zu verrechnen.
- Im Privatvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne: umfassen weitestgehend 20% der realisierten Kursgewinne/-verluste aus Aktien nach Abzug der die ordentlichen Erträge übersteigenden Kosten. Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren und aus damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten sind zur Gänze steuerfrei.

Ausschüttungen eines Fonds fließen dem Anleger im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu (tatsächlicher Zufluss). Werden die Erträge eines Fonds nicht an die Anteilsinhaber ausgeschüttet, gelten nach der zeitigen Rechtslage

diese erwirtschafteten Erträge (einschließlich Substanzgewinne) eines Fonds 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres als ausgeschüttet (fiktiver Zufluss).

Die Fondserträge sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Werden die ausländischen Fondsanteile von einem österreichischen Kreditinstitut verwahrt, so unterliegen die Fondserträge grundsätzlich dem Kapitalertragsteuer-System (KESt).

Die genaue steuerliche Behandlung hängt davon ab, ob die ausländische Fondsgesellschaft sowohl auf täglicher als auch auf jährlicher Basis die Steuerdaten über die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) in die österreichischen Bankensysteme einspielen lassen (Meldefonds) oder zumindest über einen österreichischen steuerlichen Vertreter die Ertragskomponenten an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) meldet. Je nachdem lassen sich drei Fondskategorien unterscheiden:

1) Meldefonds

Meldet der Auslandsfonds Daten an die OeKB, so zieht die depotführende Bank dem Kunden 25% KESt auf den steuerpflichtigen Teil der Ausschüttung, die ausschüttungsgleichen Erträge und den im Privatvermögen steuerpflichtigen Substanzgewinn ab. Der Fonds liefert somit dieselben Daten wie österreichische Fonds und der Kunde ist damit endbesteuert und muss die Erträge aus dem Meldefonds nicht mehr in die Steuererklärung aufnehmen. Es fällt auch keine Sicherungssteuer an (vgl.

Sämtliche in Österreich vertriebene Teilfonds sind Meldefonds und somit endbesteuert.

2) Nicht-Meldefonds, weiß

Meldet der Auslandsfonds keine Daten an die OeKB, meldet er jedoch ein Mal im Jahr über einen österreichischen steuerlichen Vertreter die Ertragskomponenten an das Bundesministerium für Finanzen (BMF), so handelt es sich um einen weißen Fonds. Für die Teilfonds, welche zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen sind, wurde die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Seitzergasse 2-4, A-1010 Wien, als steuerlicher Vertreter gemäß § 40 InvFG gegenüber dem BMF namhaft gemacht. Sie erfüllen damit die Voraussetzungen zur Behandlung als weisser Fonds.

Bei weißen Fonds, die keine Meldefonds sind (vgl. 1) hat die depotführende Bank als kuponauszahlende Stelle von der gesamten Ausschüttung grundsätzlich 25 von Hundert Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Ein KESt-Abzug auf Ausschüttungen, die über eine Zahlstelle in Österreich ausbezahlt werden, hat nach dem 31. März 2003 für Zwecke der Einkommensteuer Endbesteuerungswirkung.

Weiters müssen alle nicht ausgeschütteten Erträge (ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge und Substanzgewinne) in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden und unterliegen dem Sondereinkommensteuersatz von 25 von Hundert. Die Veröffentlichung der vom steuerlichen Vertreter nachgewiesenen ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter: <https://www.profitweb.at/login/index.jsp>

Des Weiteren kommt die so genannte Sicherungssteuer, die die Anleger zur Versteuerung der Fondserträge „zwingen“ soll, zum Tragen. Das depotführende Kreditinstitut hat auf den Fondsbestand zum 31. Dezember jeden Jahres eine Sicherungssteuer in Höhe von 1,5 von Hundert des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises einzubehalten. Wird der Fondsanteil unterjährig veräußert oder auf ein anderes in- oder ausländisches Depot verbracht, beträgt die Sicherungssteuer unabhängig vom Erwerbszeitpunkt 0,125 von Hundert pro im Veräußerungszeitpunkt laufenden Kalendermonat (z.B. Kauf 15. März, Verkauf 20. Dezember = 12 mal 0,125 vH, d.h. 1,5%) des im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Verbringung zuletzt festgesetzten Rück-

nahmepreises. Der Abzug der Sicherungssteuer kann unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige das depotführende Kreditinstitut insoweit vom Bankgeheimnis befreit, dass dieses das Finanzamt des Kunden verständigt, dass der Kunde ausländische Investmentfonds hält. Somit wird sichergestellt, dass er seiner Steuerpflicht nachkommt („Offenlegungserklärung“).

Die Sicherungssteuer wird von der depotführenden Bank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Sie bedeutet für den Kunden keine Endbesteuerung, ist aber bei späterer Aufnahme der ausschüttungsgleichen Erträge in die Einkommensteuererklärung auf die Einkommensteuer anrechenbar.

3) Nicht-Meldefonds, schwarz

Werden weder Daten an die OeKB geschickt, noch über einen steuerlichen Vertreter die ausschüttungsgleichen Erträge an das BMF gemeldet, so handelt es sich um einen schwarzen Fonds, der einer Pauschalbesteuerung unterliegt. Bemessungsgrundlage ist hierbei das Höhere von 90 der Wertsteigerung im Kalenderjahr und 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises. Diese pauschalen Beträge unterliegen 25 von Hundert Sondereinkommensteuersatz.

Bei unterjähriger Veräußerung unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rücknahmepreis im Veräußerungszeitpunkt und dem letzten im abgeschlossenen Geschäftsjahr ermittelten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8 von Hundert des bei der Veräußerung angesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des zum Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Geschäftsjahres der 25%igen Pauschalbesteuerung. Es ist jedoch auch zulässig, den gesamten Jahresertrag anzusetzen. Dies gilt sinngemäß auch bei unterjährigem Erwerb. Ausländische Fondsanteile, die korrekt besteuert sind, sind von der Erbschaftssteuer befreit. Für Zwecke der Schenkungssteuer sind die Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis (Börsenkurs, veröffentlichter Rechenwert) in die Steuererklärung aufzunehmen.

HINWEIS:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auf Grund von Änderungen der Rechtslage sowie der Verwaltungspraxis zu Änderungen bzw. Ergänzungen der obigen Zusammenfassung kommen kann.

25. AUSLAGERUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

Die Funktion der Transferstelle wurde ausgelagert an die European Depositary Bank S.A.

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fondsbuchhaltung werden durch die BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH erbracht.

Die Risikomessung für die einzelnen Teilfonds wird durchgeführt von der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH.

26. JAHRES-/HALBJAHRESBERICHTE/WEITERE VERKAUFSUNTERLAGEN

Die Jahres- und Halbjahresberichte sowie der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung des Verwaltungsreglements sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sowie auf der Website www.bayerninvest.lu verfügbar.

27. ABSCHLUSSPRÜFER

Mit der Prüfung des Fonds, der Teilfonds und des Jahresberichtes ist PricewaterhouseCoopers Luxembourg Société coopérative; 2, rue Gerhard Mercator, L-1014 Luxembourg beauftragt.

28. ZAHLUNGEN AN DIE ANTEILINHABER/ VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGE INFORMATIONEN

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem unter Ziffer 1 "Grundlagen" in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Wege bezogen werden.

29. ALLGEMEINE HINWEISE AN DIE ANTEILINHABER

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass regelmäßig über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert wird, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt. Ist anstelle des Investors eine Zwischenstelle in das Anteilsregister eingetragen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass (i) die Investorenrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, der Zwischenstelle und nicht dem Investor zustehen und/oder (ii)¹ dass der Investor im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichtbeachtung der Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf der Ebene des Fonds nicht entschädigt wird. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

30. ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sämtliche sonstigen Mitteilungen und Informationen an die Anteilinhaber sind in der Bundesrepublik Deutschland bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen und Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich. Ebendort können die Anteilinhaber auch den Verkaufsprospekt, die KIIDs, das Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresberichte für den Erwerb von Anteilen kostenlos in digitaler sowie in Papierform erhalten und den Verwahrstellenvertrag, den Zentraladministrationsvertrag, Fondsmanagerverträge, Anlageberaterverträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft einsehen. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige veröffentlichungspflichtige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden zudem im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des deutschen Rechts in der Börsen-Zeitung veröffentlicht. Neben der Veröffentlichung in einem in diesem Verkaufsprospekt genannten Informationsmedium sind die Anleger entsprechend § 167 KAGB i.V.m. § 298 II KAGB unverzüglich außerdem über ihre depotführenden Stellen in bestimmten Fällen durch ein Medium zu informieren, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“).

Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können. Die Information mittels Dauerhaftem Datenträger umfasst folgende Sachverhalte:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines Investmentfondss;
2. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentfondss oder dessen Abwicklung;
3. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentfonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,

¹ (ii) ist seit dem 1. Januar 2025 anwendbar.

4. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentfonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
5. die Verschmelzung von Investmentfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
6. die Umwandlung eines Investmentfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen auf die Anteile sowie sonstige Zahlungen werden an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland durch die Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland ausgezahlt.

31. WEITERE INVESTMENTFONDS, DIE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTET WERDEN

Richtlinienkonforme Investmentfonds:

BayernInvest Euro, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit den folgenden Teilfonds:

- BayernInvest Euro Covered Bond Fonds
- BayernInvest Euro Corporates Non-Fin 2029 Fonds

DKB Nachhaltigkeitsfonds, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit folgenden Teilfonds:

- DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG
- DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz
- DKB Nachhaltigkeitsfonds European Green Deal (vormals: DBK Nachhaltigkeitsfonds Europa)

Vermögensfonds, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit folgenden Teilfonds:

- Vermögensfonds Basis Renten Fonds
- Vermögensfonds Balance
- Vermögensfonds HUK Welt Fonds
- Vermögensfonds HUK Welt Fonds Nachhaltigkeit
- Vermögensfonds VRK Ethik Fonds

32. BAYERNINVEST IM ÜBERBLICK

BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, über einen rollierenden 12- Monatshorizont einen positiven Ertrag bei geringen Ertrags- und Vermögensschwankungen zu erwirtschaften. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Anlagestrategie

Der Teilfonds BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und berücksichtigt in diesem Zusammenhang Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien bei der Auswahl der Vermögensgegenstände. Dabei verfolgt der Fonds ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und -strategie Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Als Anlageziel wird nicht die passive Nachbildung eines Rentenindex (Branche) verfolgt. Vielmehr strebt der Fondsmanager an, das Teilfondsvermögen über einen aktiv ausgeregelten Selektionsprozess in den jeweils analytisch interessantesten Werten zu investieren. Bei der Portfoliostruktur

kann jedoch der relativen Gewichtung der Unternehmen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden. Die Anlage des Teilfondsvermögens des BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds erfolgt zu mindestens 51% in Anleihen oder anderen zinstragenden Wertpapieren des internationalen Kapitalmarkts. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Teilfondsvermögens beträgt maximal drei Jahre. Einzelne Wertpapiere werden mit einer Restlaufzeit von maximal fünf Jahren erworben.

Der überwiegende Teil der Anlagen erfolgt in auf EURO denominierten Anlagen. Ergänzend dazu können Beimischungen in anderen Währungen des G10-Universums getätigt werden, wenn diese in EURO abgesichert werden.

Das Anlageuniversum des BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds umfasst neben öffentlichen Anleihen und Pfandbriefen auch nicht nachrangige Unternehmensanleihen im Investmentgrade-Bereich. Dem spezifischen Anlagerisiko der Anlageklasse trägt der Fondsmanager Rechnung, indem über einen aktiv ausgeregelten Managementansatz bei den Anlageentscheidungen makroökonomische Faktoren (z.B. das konjunkturelle Umfeld, das Marktzinsniveau, die Marktliquidität, die Branchenentwicklung) sowie auch mikroökonomische Faktoren (z.B. die Unternehmensbonität sowie unternehmensspezifische Events) berücksichtigt werden. Die Teilfondsallokation trägt den Branchen- und Titelrisiken durch eine breite Diversifikation des Teilfondsvermögens angemessen Rechnung.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf. CDS werden in Rahmen der Anlagestrategie nicht genutzt.

Der BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds darf insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

Für den Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden. Die zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, umlaufende oder außergewöhnliche Kosten zu decken, oder die für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist, benötigt werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend überschritten werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, Umstände dies erfordern und wenn eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z.B. unter sehr ernsten Umständen.

Risikoprofil

Durch die internationale Streuung der Anleiheinvestitionen partizipiert der Investor an der Entwicklung der Anleihemärkte der Eurozone. Obwohl die Wertentwicklung der Anlage in Unternehmensanleihen Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds auf Länder, Branchen und Titel eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage. Aufgrund der kurzen Laufzeiten des Anlagevermögens wird ein stetiger Wertzuwachs des Teilfondsvermögens angestrebt. In der Regel können durch die Kombination von Einlagen und festverzinslichen Wertpapieren mit kurzer (Rest-)Laufzeit höhere Erträge als im Geldmarktbereich erwirtschaftet werden. Wegen der kurzen Restlaufzeiten halten sich Kurschwankungen infolge von Zinsänderungen

in engen Grenzen. Die breite Diversifikation des BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds erschließt dem Investor auf Ebene der Zins-, Kurs-, und Schuldnerentwicklungen ein überschaubares Chance-/Risikoverhältnis sowie die weitgehende

Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzelanlage.

ESG-Risiken

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten verlässt sich der Fondsmanager weitgehend auf Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und stellen diese ihren Kunden in gebündelter Form zur Verfügung. Neben der Weiterleitung von Informationen nehmen die Datenanbieter auch Beurteilungen der Informationen vor, die in die Investentscheidung einbezogen werden können. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es dennoch bei Datenanbietern zu Fehlern in Bezug auf ESG-Daten kommen, die dazu führen, dass Vermögensgegenstände erworben werden, die die genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht oder nicht umfänglich erfüllen. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik nach dem Erwerb eines Vermögensgegenstands anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig im Sinne der vorstehenden Kriterien gelten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die erworbenen Vermögensgegenstände den Nachhaltigkeitskriterien jederzeit und im vollen Umfang entsprechen. Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ beziehen sich die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager grundsätzlich auf die Angaben in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter.

Der Fondsmanager hat in der Regel nicht die Möglichkeit, die Informationen des Emittenten oder Datenanbieters zu überprüfen. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es beim Datenanbieter zu Fehlern in Bezug auf ESG-Daten kommen. Durch falsche oder fehlerhafte ESG-Daten kann es sein, dass die Investitionsentscheidung des Fondsmanagers beeinflusst wird. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig gelten.

Die Auswahl von nachhaltigen Unternehmen bedeutet auch nicht, dass die Investition in Investitionsobjekte dieses Emittenten risikofrei oder nur mit geringen Risiken verbunden ist. Auch die Investitionsobjekte nachhaltiger Emittenten können ausfallen und zu Verlusten im Teilfonds führen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds umfasst ein individuelles Nachhaltigkeitsrisikoprofil und berücksichtigt Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Des Weiteren wird die ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft angewendet. Dadurch kann sich das Anlageuniversum verkleinern, was eine schlechtere Wertentwicklung im Vergleich zum Gesamtmarkt zur Folge haben kann.

Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien kann das Portfolio des Teilfonds insgesamt konzentrierter ausfallen in Bezug auf die Einzeltitel als auch in Bezug auf die Branchen- oder Länderallokation im Vergleich zu einem Fonds, der keine Ausschlusskriterien anwendet. Durch eine solche Konzentration kann es Zeiten einer besseren oder einer schlechteren Performance im Vergleich zu einem Fonds kommen, dem ein breiteres Investmentuniversum zur Verfügung steht. Darüber hinaus gilt, dass Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung sind, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Teilfonds haben können. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager betrachten Nachhaltigkeitsrisiken als Faktoren anderer Risikoarten, insbesondere des Marktpreisrisikos, des Adressenausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos sowie des operationellen Risikos.

Risikohinweise Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt

der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere.

Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines

Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Die Anlagestrategie kann mit einem Leverage verbunden sein und unterliegt den damit verbundenen Risiken. Im Falle von wesentlichen und nachteiligen Wechselkursbewegungen allgemein besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds wesentliche Verluste erleidet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Ansatzes über die Summe der Nennwerte (englisch „sum of the notionals“) der derivativen Finanzinstrumente. Bei diesem Ansatz werden die anzurechnenden Werte aus gegenläufigen Positionen nicht saldiert, sondern addiert, d.h. insbesondere, dass die zu Absicherungszwecken genutzten derivativen Finanzinstrumente mit positivem Wert bei der Addition berücksichtigt werden müssen. Die nachstehend ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung ist als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte und des Netto-Teilfondsvermögens ausgedrückt und basiert auf historischen Werten und erwarteten Entwicklungen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen durchschnittlich 0,3 und maximal 0,6 bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen liegen wird. Ein Hebel von 0 bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente oder sonstige anzurechnenden Werte enthält.

Es ist zu berücksichtigen, dass derivative Finanzinstrumente für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können und die Berechnung der erwarteten Höhe der Hebelwirkung nicht zwischen diesen unterschiedlichen Zweckbestimmungen der derivativen Finanzinstrumente unterscheidet. Die ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung spiegelt daher nicht den Risikogehalt des Teilfonds wieder. Neue Marktgegebenheiten können sowohl die Gewichtung der einzelnen derivativen Finanzinstrumente als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Finanzinstrument im Verlauf der Zeit ändern.

Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass in

Leverage

15. April 2025

Ausnahmefällen auch die Höhe der erwarteten Hebelwirkung von der oben ausgewiesenen Spanne abweichen kann.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft einen Totalverlust zu erleiden, bzw. einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte partizipieren wollen, dabei aber möglichst Wertschwankungen des Portfolios vermeiden möchten. Der Anleger muss dennoch grundsätzlich bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte einen Anlagehorizont von mindestens sechs Monaten haben.

Eckwerte

Anteilklasse	AL
Erstausgabe:	2. September 1991
Erstausgabepreis:	DEM 1.100,00
ISIN	LU0034055755
Wertpapierkennnummer	971778
Ausgabeaufschlag:	Max. 1 %
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	0,25% p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende des Monats)
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.

Performance Fee:

Der Fondsmanager erhält neben dem Fondsmanagerhonorar zusätzlich eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 20% der über 0,5% p.a. kumulierten, hinausgehenden positiven Performance der Anteilklasse („Hurdle Rate“) zum Ende einer Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt am 01.04. eines jeden Jahres. Der Referenzzeitraum zur Messung der Performance entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds. Ein Anspruch auf Zahlung einer Performance Fee besteht nur dann, wenn der Anteilwert denjenigen Anteilwert übersteigt, welcher zuletzt zu einer Auszahlung einer Performance Fee führte („High-Watermark-Prinzip“). Durch Anwendung der vorgenannten Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der erfolgsbetogenen Vergütung nur, sofern die im Folgenden genannten Bedingungen vollumfänglich erfüllt sind:

- a) die kumulierte Referenzperformance von 0,5% wurde zum Ende einer Abrechnungsperiode übertroffen
- b) zum Ende einer Abrechnungsperiode wurde eine neue High-Watermark erreicht

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der jeweiligen Performance gegenüber der Referenzperformance, werden alle Kosten (exkl. Der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt (Net of all costs). Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Entsprechend des täglichen Vergleiches der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Referenzperformance, sowie unter Berücksichtigung des High-Watermark-Prinzips wird eine rechnerisch angefallene, erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fondsvermögen zu. Die am Ende des Geschäftsjahres bestehende, zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung ist nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zahlbar.

Die erfolgsabhängige Vergütung errechnet sich wie folgt:

$$I_t = \frac{V_t + F_{t-1}}{N_t}$$

$$K_t = K_{t-1} * \left(1 + \frac{A_t}{V_t + F_{t-1}}\right)$$

$$W_t = K_t * I_t$$

$$F_t = \begin{cases} VS \times B_t \times \max\left(\frac{W_t}{W_{t-1}} - 1; 0\right) & \text{wenn } W_t > HWM_{Pj} \\ 0 & \text{wenn } W_t \leq HWM_{Pj} \end{cases}$$

$$HWM_{Pj} = \max(W_{P1}, \dots, W_{Pj})$$

$$B_t = \frac{1}{t-1} * \sum_{i=1}^{t-1} V_i + F_{i-1} \quad \text{wo } t \geq 2$$

$$B_1 = 0$$

$$F_0 = 0$$

$$K_0 = 1$$

$$W_{P1} = W_1 = I_1$$

mit

I_t : Anteilspreis ohne Berücksichtigung der Perf. Fee für den Berechnungstag t
 V_t : Fondsvolumen am Berechnungstag t
 N_t : Anteile am Berechnungstag t
 A_t : Ausschüttung am Berechnungstag t
 K_t : Korrekturfaktor am Berechnungstag t
 B_t : Berechnungsgrundlage am Berechnungstag t
 F_t : Performance Fee Rückstellungen am Berechnungstag t
 W_t : Bereinigter Anteilspreis am Berechnungstag t
 W_{Pj} : Bereinigter Anteilspreis am Anfang der Periode j
 VS : Vergütungssatz
 HWM_{Pj} : High watermark für die Berechnungsperiode j

Beispielhafte Berechnung

Geschäftsjahr (GJ)	Anteilspreis	Anteilspreis (bereinigt)	YTD	HWM	Hurdle Rate	Outperformance	Anteilspreis über d. HWM (ja/nein)	positive Rückstellungen in Gebührenperiode (ja/nein)	Perf.Fee-Anspruch (ja/nein?)	Volumen	Perf.-Fee-Rückstellungen	Verlustvortrag aus Vorperiode	Perf.-Fee
G ₀	100,00	100,00								10.000,000			
G ₁	101,00	101,00	1,00%	100,00	0,50%	0,50%	ja	ja	ja	10.100,000	10,000	0	10,000
G ₂	102,00	102,00	0,99%	101,00	0,50%	0,49%	ja	ja	ja	10.200,000	9,900	0	9,900
G ₃	101,50	103,50	1,47%	102,00	0,50%	0,97%	ja	ja	ja	10.150,000	19,800	0	19,800
G ₄	102,00	104,01	0,49%	103,50	0,50%	-	ja	nein	nein	10.200,000	-150	0	0
G ₅	105,00	107,07	2,94%	104,01	0,50%	2,44%	ja	ja	ja	10.500,000	49,800	-150	49,650
G ₆	101,00	102,99	-3,81%	107,07	0,50%	-	nein	nein	nein	10.100,000	-90,500	0	0
G ₇	102,00	104,01	0,99%	107,07	0,50%	0,49%	nein	ja	nein	10.200,000	9,900	-90,500	0
G ₈	109,00	111,15	6,86%	107,07	0,50%	6,36%	ja	ja	ja	10.900,000	129,800	-80,600	49,200
G ₉	110,00	112,17	0,92%	111,15	0,50%	0,42%	ja	ja	ja	16.500,000	9,100	0	9,100
G ₁₀	109,00	111,15	-0,91%	112,17	0,50%	-	nein	nein	nein	16.350,000	-46,500	0	0

Die Berechnung der Performance Fee folgt der Methodik des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. (BVI). Details sind unter dem Link <https://www.bvi.de/service/statistik-und-research/wertentwicklungstatistik/> abrufbar.

Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.
Anteile:	Inhaberanteile ^{*1)} ^{*2)}
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Anteilklasse:	InstANL 1
Erstausgabe:	15.01.2020
ISIN:	LU2091562707
WKN:	A2PWT8
Erstausgabepreis	EUR 10.000,00
Mindestzeichnungsbetrag:	EUR 10.000,00
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Ausgabeaufschlag:	Entfällt
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	0,095% p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende des Monats)
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.

Performance Fee:

Der Fondsmanager erhält neben dem Fondsmanagerhonorar zusätzlich eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 20% der über 0,5% p.a. kumulierten, hinausgehenden positiven Performance der Anteilklasse („Hurdle Rate“) zum Ende einer Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt am 01.04. eines jeden Jahres. Der Referenzzeitraum zur Messung der Performance entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds. Ein Anspruch auf Zahlung einer Performance Fee besteht nur dann, wenn der Anteilwert denjenigen Anteilwert übersteigt, welcher zuletzt zu einer Auszahlung einer Performance Fee führte („High-Watermark-Prinzip“). Durch Anwendung der vorgenannten Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der erfolgsbetogenen Vergütung nur, sofern die im Folgenden genannten Bedingungen vollumfänglich erfüllt sind:

- c) die kumulierte Referenzperformance von 0,5% wurde zum Ende einer Abrechnungsperiode übertroffen
- d) zum Ende einer Abrechnungsperiode wurde eine neue High-Watermark erreicht

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der jeweiligen Performance gegenüber der Referenzperformance, werden alle Kosten (exkl. Der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt (Net of all costs). Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Entsprechend des täglichen Vergleiches der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Referenzperformance, sowie unter Berücksichtigung des High-Watermark-Prinzips wird eine rechnerisch angefallene, erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fondsvermögen zu. Die am Ende des Geschäftsjahres bestehende, zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung ist nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zahlbar.

Die erfolgsabhängige Vergütung errechnet sich wie folgt:

$$I_t = \frac{V_t + F_{t-1}}{N_t}$$

$$K_t = K_{t-1} * \left(1 + \frac{A_t}{V_t + F_{t-1}}\right)$$

$$W_t = K_t * I_t$$

$$F_t = \begin{cases} VS \times B_t \times \max\left(\frac{W_t}{W_{t-1}} - 1; 0\right) & \text{wenn } W_t > HWM_{Pj} \\ 0 & \text{wenn } W_t \leq HWM_{Pj} \end{cases}$$

$$HWM_{Pj} = \max(W_{P1}, \dots, W_{Pj})$$

$$B_t = \frac{1}{t-1} * \sum_{i=1}^{t-1} V_i + F_{i-1} \quad \text{wo } t \geq 2$$

$$B_1 = 0$$

$$F_0 = 0$$

$$K_0 = 1$$

$$W_{P1} = W_1 = I_1$$

mit

I_t : Anteilspreis ohne Berücksichtigung der Perf. Fee für den Berechnungstag t
 V_t : Fondsvolumen am Berechnungstag t
 N_t : Anteile am Berechnungstag t
 A_t : Ausschüttung am Berechnungstag t
 K_t : Korrekturfaktor am Berechnungstag t
 B_t : Berechnungsgrundlage am Berechnungstag t
 F_t : Performance Fee Rückstellungen am Berechnungstag t
 W_t : Bereinigter Anteilspreis am Berechnungstag t
 W_{Pj} : Bereinigter Anteilspreis am Anfang der Periode j
 VS : Vergütungssatz
 HWM_{Pj} : High watermark für die Berechnungsperiode j

Beispielhafte Berechnung

Geschäftsjahr (Gj)	Anteilspreis	Anteilspreis (bereinigt)	YTD	HWM	Hurdle rate	Outperformance	Anteilspreis über d. HWM in Gebührensperiode (ja/nein)	positive Rückstellungen in Gebührensperiode (ja/nein)	Perf.Fee-Anspruch (ja/nein?)	Volumen	Perf.-Fee-Rückstellungen	Verlustvortrag aus Vorperiode	Perf.-Fee
G ₀	100,00	100,00								10.000.000			
G ₁	101,00	101,00	1,00%	100,00	0,50%	0,50%	ja	ja	ja	10.100.000	10.000	0	10.000
G ₂	102,00	102,00	0,99%	101,00	0,50%	0,49%	ja	ja	ja	10.200.000	9.900	0	9.900
G ₃	101,50	103,50	1,47%	102,00	0,50%	0,97%	ja	ja	ja	10.150.000	19.800	0	19.800
G ₄	102,00	104,01	0,49%	103,50	0,50%	-	ja	nein	nein	10.200.000	-150	0	0
G ₅	105,00	107,07	2,94%	104,01	0,50%	2,44%	ja	ja	ja	10.500.000	49.800	-150	49.650
G ₆	101,00	102,99	-3,81%	107,07	0,50%	-	nein	nein	nein	10.100.000	-90.500	0	0
G ₇	102,00	104,01	0,99%	107,07	0,50%	0,49%	nein	ja	nein	10.200.000	9.900	-90.500	0
G ₈	109,00	111,15	6,88%	107,07	0,50%	6,38%	ja	ja	ja	10.900.000	129.800	-80.600	49.200
G ₉	110,00	112,17	0,92%	111,15	0,50%	0,42%	ja	ja	ja	16.500.000	9.100	0	9.100
G ₁₀	109,00	111,15	-0,91%	112,17	0,50%	-	nein	nein	nein	16.350.000	-46.500	0	0

Die Berechnung der Performance Fee folgt der Methodik des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. (BVI). Details sind unter dem Link <https://www.bvi.de/service/statistik-und-research/wer-tentwicklungsstatistik/> abrufbar.

Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse InstANL1 zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen am Ende eines jeden Quartals und zahlbar am Ende eines jeden Quartals)
Alle Anteilklassen	
Verwahrstellengebühr	0,04%, min. 10.000 EUR p.a.
Teilfondswährung:	EURO
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Bewertungstag (Trading Day = Cut-Off + 0) + 2 Bankarbeitstage in Luxemburg
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.
Laufzeit:	Unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 20% (Absoluter VaR).
Leverage/ Hebel:	Der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 Der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)

(*1) Die Verwaltungsgesellschaft beschloss, dass ab dem 25. Mai 1998 keine effektiven Stücke mehr ausgegeben werden. Die sich im Umlauf befindlichen Inhabertzertifikate behalten ihre Gültigkeit und können zu jeder Zeit durch den Anteilinhaber bei der Hauptzahlstelle oder einer anderen Zahlstelle gegen nicht effektive Stücke umgetauscht werden.

(*2) Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 14. Februar 2000 erfolgte zum

1. April 2000 ein Anteilesplit von 1:10; für jeweils einen Anteil werden 9 weitere Anteile der gleichen Gattung gratis ausgegeben; der Nettoinventarwert pro Anteil wird entsprechend durch 10 geteilt. Die im Umlauf befindlichen Inhabertzertifikate behalten ihre Gültigkeit.

Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (E) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialer Ziele beiträgt, vorausgesetzt, diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Vorrangurteilen und Vorrangurteilen weisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds		Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001AIRKTB015ZQ80	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	

**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie-Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen drei Teilbereiche von Nachhaltigkeit. Dies sind Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klimawandel („E“), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats („G“). Die Überprüfung der vorgenannten Kriterien erfolgt anhand eigener und externer Quellen, die als Nachhaltigkeitstfilter dienen und ethische, soziale sowie ökologische Aspekte der Kapitalanlage berücksichtigen. Somit werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ verstoßen.

Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten zum jeweiligen Mindestprozentsatz mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen
- Aussteller eines Wertpapiers, wenn ihnen in ihrem Geschäftsbetrieb schwere Kontroversen attestiert werden
- Rüstung,
- Tabak,
- Kohle,
- Verstöße gegen Freiheit und Demokratie.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend):

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen
- Aussteller eines Wertpapiers, wenn ihnen in ihrem Geschäftsbetrieb schwere Kontroversen (gemessen anhand eines MSCI ESG Controversy Score von „0“) attestiert werden
- Rüstung: Emittenten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben.
- Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.
- Kohle: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle erzeugen.
- Freiheit und Demokratie: Emittenten, die gegen freiheitliche und demokratische Prinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.

Bei den **nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien vorliegen. Somit wird ein vergleichbarer Standard sichergestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige **wichtigsten** Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilfonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Anlagen in Euro denominierten Covered Bond Anleihen.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Wertes in Euro denominierten Covered Bond Anleihen lokaler und globaler Emittenten und zielt ab auf einen langfristig attraktiven Wertzuwachs. Als Anlageinstrumente kommen neben Einzeltitelinvestitionen auch Wertpapiere zum Einsatz deren Performance an die Entwicklung von Märkten, Regionen, Ländern, Themen und Branchen gekoppelt ist (z.B. Indexzertifikate auf in angemessener Weise veröffentlichte Indizes, deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist und die eine adäquate Bezugsgrundlage für die Märkte darstellen, auf die sie sich beziehen oder Partizipationsscheine). Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie-Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab. Um die Auswahl von Produkten zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitsanforderungen gerecht werden, nutzt der Fondsmanger aner-

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

kannte externe Ratings und das Angebot eines professionellen externen weltweit tätigen Datenanbieters (MSCI), um ESG-Risiken und Chancen zu identifizieren.

Der Fondsmanager berücksichtigt die vorgenannten ESG Kriterien bei seinen Investmententscheidungen und kann sich bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann der Fondsmanager von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien abweichen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchenuntypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden.

Durch die oben genannten Listen werden bestimmte Unternehmen ausgeschlossen. Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der Ausschlusskategorien zugeordnet werden können.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds strebt an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab. Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend):

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen
- Aussteller eines Wertpapiers, wenn ihnen in ihrem Geschäftsbetrieb schwere Kontroversen (gemessen anhand eines MSCI ESG Controversy Score von „0“) attestiert werden
- Rüstung: Emittenten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben.
- Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.
- Kohle: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle erzeugen.
- Freiheit und Demokratie: Emittenten, die gegen freiheitliche und demokratische Prinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.

Diese Prozesse zur Auswahl und Überwachung von Vermögenswerten sind Teil der ESG- und Anlagepolitik und ein verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds.

● ***Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verbindlichen Mindestdatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

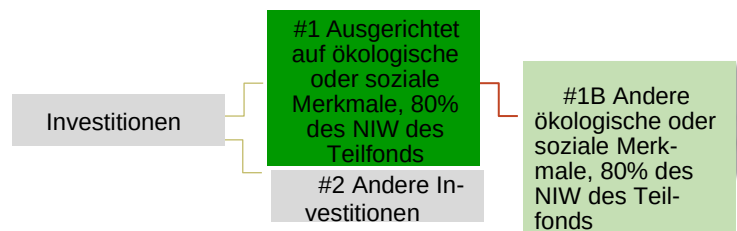


● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Scores Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße existieren.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Mehrheit der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter der Berücksichtigung nachhaltiger Merkmale (Kategorie #1B). Der Einsatz der restlichen Vermögensallokationen wird unter dem Punkt „#2 andere Investitionen“ erläutert.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Um die Erreichung der nachhaltigen Zwecke möglichst effektiv zu fördern, wird der Fondsmanager jedoch ausschließlich direkte Anlagen in die ESG relevanten Unternehmen tätigen.



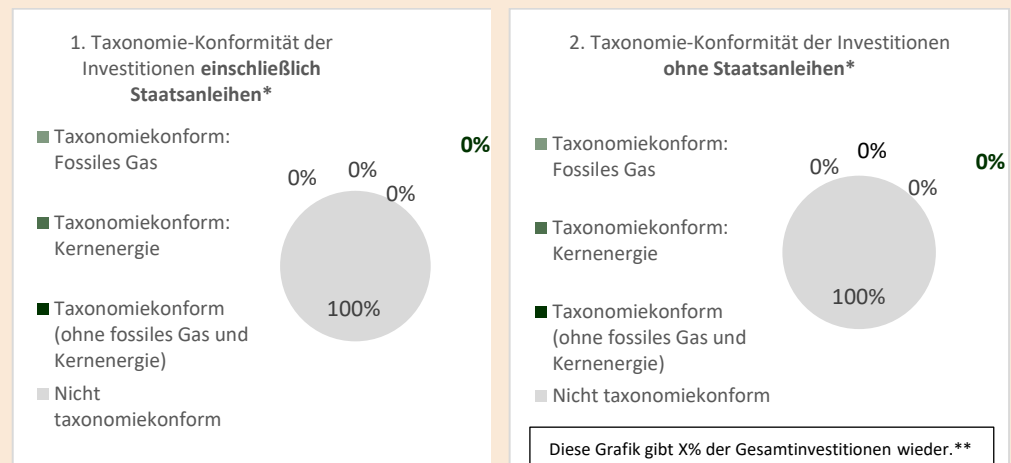
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel ist dahergleich Null.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Eine genaue Angabe des Prozentsatzes ist momentan nicht möglich, da die tatsächliche Quote im Fonds schwankt. Der genaue Prozentsatz an Staatsanleihen wird aus dem Jahresbericht ersichtlich sein.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beabsichtigt der Teilfonds auch nicht, in Übergangs- und Fördermaßnahmen zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

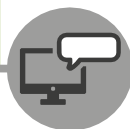
Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich Derivate und Zielfonds sowie andere Techniken und Instrumente ein. Diese Instrumente – außer CDS - werden eingesetzt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Derivate und andere Techniken und Instrumente werden außerdem zu Absicherungszwecken eingesetzt. Für diese Instrumente und Techniken gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es ist kein Index zu diesem Zweck bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds](#)

BayernInvest Multi Asset Income

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des BayernInvest Multi Asset Income ist es, eine attraktive risikoadjustierte Wertentwicklung zu erzielen und gleichzeitig die Anlagepolitik auf Wertpapiere zu fokussieren, die mit den Zielen des UN Global Compact konform sind. Der UN Global Compact der Vereinten Nationen ist ein freiwilliger Pakt zwischen Unternehmen, Organisationen und der UNO, in dessen Rahmen sich teilnehmende Unternehmen und Organisationen dazu verpflichten, sich für Menschenrechte, gerechte Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung einzusetzen. Nähere Informationen zu den Zielen des UN Global Compact sind unter nachstehendem Link kostenlos abrufbar: <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>.

Darüber hinaus sollen in Abhängigkeit der Marktopportunitäten ausschüttungsfähige Erträge generiert werden sowie über einen mittelfristigen Zeithorizont Kapitalzuwächse ermöglicht werden, die über der europäischen Inflationsrate liegen.

Anlagestrategie

Der Teilfonds BayernInvest Multi Asset Income bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Um das Anlageziel zu erreichen, analysiert der Fondsmanager verschiedene Anlageklassen wie Aktien, verzinsliche Wertpapiere und alternative Anlagen auf ihre Attraktivität im jeweiligen Marktumfeld. Durch die Streuung über verschiedene Anlageklassen sollen die Wertentwicklung des Teilfonds stabilisiert und die Chancen der verschiedenen Anlageklassen gezielt genutzt werden. In Zeiten unsicherer Marktaussichten kann der Fonds-

manager das Risiko des Teilfonds aktiv reduzieren, bspw. durch den Erwerb von Derivaten oder das Halten von Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten. Im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsreglements kann der Fondsmanager die Investition in den verschiedenen Anlageklassen über Wertpapiere, Investmentanteile oder Derivate sowie den anderen zulässigen Vermögensgegenständen weltweit umsetzen.

Das Portfolio besteht aus Anlageinstrumenten, die hinsichtlich ihrer ESG-Qualität überprüft und mittels einer Kombination von Mindestkriterien und qualitativen Faktoren für das Anlageuniversum berücksichtigt werden können. Unter dem Kürzel „ESG“ werden die folgenden drei Aspekte von Nachhaltigkeit verstanden:

Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klimawandel („E“ engl. Environment), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“ engl. Social) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsorgans („G“ engl. Governance).

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Neben den im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes genannten Anlagegrenzen gelten folgende zusätzliche Grenzen:

1. Mindestens 25% jedoch bis zu maximal 35% des Wertes des Teilfonds müssen in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8, i.a. Nr. 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden. Als Kapitalbeteiligung gelten demnach:
 - a) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt

notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,

b) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die

i. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder

ii. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist,

c) Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von mindestens 51% des Wertes des Investmentanteils oder

d) Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von mindestens 25% des Wertes des Investmentanteils.

2. Die für den Teilfonds erworbenen Rentenpapiere müssen über ein Rating im Investmentgrade Bereich verfügen. Anlagen in Rentenpapiere, die dem Non-Investmentgrade-Bereich zugerechnet werden, sind bis zu einem Mindestrating von B- ebenfalls als Beimischung und zur gezielten Ertragssteigerung bis zu einer Höhe von max. 20% des Teilfondsvermögens zulässig. Liegen unterschiedliche Einstufungen vor, ist das niedrigste der beiden besten Ratings maßgeblich. Bei nicht gerateten Papieren ist die Einstufung des Fondsmanagers (internes Rating) maßgeblich.

Der Fondsmanager wird auch in Unternehmensanleihen anlegen, denen die Sustainability-Linked Bonds Principles oder die Green-Bonds Principles der International Capital Market Association (ICMA) zugrunde liegen. Sustainability-Linked Bonds sind Anleihen mit vordefinierter Nachhaltigkeits-/ESG-Zielen, die mit finanziellen und/oder strukturellen Merkmalen

hinsichtlich des Erreichens oder Nicht-Ereichens verbunden sind. Dadurch verpflichten sich die Emittenten explizit (auch in der Anleihe-dokumentation) zu zukünftigen Verbesserungen der Nachhaltigkeitskriterien innerhalb eines vordefinierten Zeitrahmens. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-) Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten

- Verwendung der Emissionserlöse
- Prozess der Projektbewertung und -auswahl
- Management der Erlöse
- Berichterstattung

ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Social Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-) Finanzierung geeigneter sozialer Projekte verwendet werden.

Maximal 30% der Vermögensgegenstände dürfen in Schwellenländern investiert werden.

Der BayernInvest Multi Asset Income bildet keinen Index ab. Der Fondsmanager orientiert sich jedoch für den Teilfonds an den Indizes MSCI EMU (12,5 %), MSCI USA (12,5 %), iBoxx EUR Sovereign (67,5 %), sowie iBoxx EUR Liquid Corp (7,5 %) als Vergleichsmaßstab. Dabei entscheidet der Fondsmanager nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertung von Unternehmen sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Es wird darauf abgezielt, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Die verwendeten Indizes unterliegen keinen strengen ESG-Kriterien. Die Zusammensetzung des Teilfonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Absicherung,

Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf. Hierzu gehören u.a. auch mit Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte Swap-Vereinbarungen.

Der Teilfonds verfolgt in seiner Anlagestrategie eine defensive Ausrichtung. Hierbei werden mindestens 25% jedoch bis zu maximal 35% des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8, i.a. Nr. 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt. Anlagen in Rentenfonds, die dem Non-Investmentgrade-Bereich zugerechnet werden, sind bis zu einem Mindestrating von B- auf eine Höhe von max. 20% des Teilfondsvermögens begrenzt. Außerdem dürfen maximal 30% der Vermögensgegenstände in Schwellenländern investiert werden.

Für den Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden. Die zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, umlaufende oder außergewöhnliche Kosten zu decken, oder die für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist, benötigt werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend überschritten werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, Umstände dies erfordern und wenn eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z.B. unter sehr ernststen Umständen.

Risikoprofil

Der Teilfonds ist den Schwankungen der globalen

Kapitalmärkte ausgesetzt und versucht, durch aktive Steuerung der Allokationsquoten sowie durch eine im Investmentprozess integrierten Einzeltitel-selektion, sich ergebende Chancen zu nutzen bzw. entsprechende Risiken zu vermeiden. D.h., dass durch die aktive Steuerung des Portfolios an positiven Kapitalmarktentwicklungen partizipiert wird und die damit verbundenen Risikoprämien vereinnahmt werden sowie in adversen und schwierigen Marktphasen eine weniger negative Wertentwicklung erreicht werden soll. Durch die breite Streuung des Teilfondsvermögens partizipiert der Investor grundsätzlich an der Entwicklung der weltweiten Finanzmärkte. Obwohl die Wertentwicklung der Anlageinstrumente Schwankungen unterworfen ist, reduziert die breite Streuung des Teilfondsvermögens auf Regionen, Länder, Branchen, Themen und Titel die Abhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage. Die Diversifikation über die Assetklassen hinweg sorgt zusätzlich für Risikostreuung. Die Integration von Nachhaltigkeitsanalysen in die fundamentale Anlageentscheidung erweitert das Verständnis für Risikozusammenhänge innerhalb der Sektoren und Unternehmen.

Risikohinweise

Neben den, unter Ziffer 8 genannten Risiken, werden im Folgenden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in diesen Teilfonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Teilfondsanlage auswirken.

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen Totalverlust zu erleiden, bzw. einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Anteile an Investmentfonds, die für

einen Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Investmentfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieser reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der im Teilfonds umgesetzten Strategie übereinstimmen.

Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds ist oftmals nicht zeitnah bekannt. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen der im Teilfonds umgesetzten Strategie, so kann ggf. erst deutlich verzögert reagiert werden, indem Zielfondsanteile zurückgegeben werden. Insbesondere können Zielfonds auch in Anlageinstrumente investiert sein, die für ein direktes Investment über die o.g. ESG Mindestkriterien nicht gekauft werden dürfen.

ESG Risiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben können. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager betrachten Nachhaltigkeitsrisiken als Faktoren anderer Risikoarten, insbesondere des Marktpreisrisikos, des Adressenausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos sowie des operationellen Risikos. *Die Anlagestrategie des Teilfonds umfasst ein*

individuelles Nachhaltigkeitsrisikoprofil und berücksichtigt Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Des Weiteren wird die ESG-Politik der Gesellschaft angewendet. Dadurch kann sich das Anlageuniversum verkleinern, was eine schlechtere Wertentwicklung im Vergleich zum Gesamtmarkt zur Folge haben kann.

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten verlässt sich das Fondsmanagement weitgehend auf Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und stellen diese ihren Kunden in gebündelter Form zur Verfügung. Neben der Weiterleitung von Informationen nehmen die Datenanbieter auch Beurteilungen der Informationen vor, die in die Investitionsentscheidung einbezogen werden können. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es dennoch bei Datenanbietern zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen, die dazu führen, dass Vermögensgegenstände erworben werden, die die genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht oder nicht umfänglich erfüllen. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik nach dem Erwerb eines Vermögensgegenstands anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig im Sinne der vorstehenden Kriterien gelten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die erworbenen Vermögensgegenstände den Nachhaltigkeitskriterien jederzeit und im vollen Umfang entsprechen.

Das Fondsmanagement hat in der Regel nicht die Möglichkeit, die Informationen des Emittenten oder Datenanbieters zu überprüfen. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es beim Datenanbieter zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen. Durch falsche oder fehlerhafte ESG Daten kann es sein, dass die Investitionsentscheidung des Fondsmanagements beeinflusst wird. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig gelten.

Die Auswahl von nachhaltigen Unternehmen be-

deutet auch nicht, dass die Investition in Investitionsobjekte dieses Emittenten risikofrei oder nur mit geringen Risiken verbunden ist. Auch die Investitionsobjekte nachhaltiger Emittenten können ausfallen und zu Verlusten im Teilfonds führen.

Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien kann das Portfolio des Teilfonds insgesamt konzentrierter ausfallen in Bezug auf die Einzeltitel als auch in Bezug auf die Branchen- oder Länderallokation im Vergleich zu einem Fonds, der keine Ausschlusskriterien anwendet. Durch eine solche Konzentration kann es Zeiten einer besseren oder einer schlechteren Performance im Vergleich zu einem Fonds kommen, dem ein breiteres Investmentuniversum zur Verfügung steht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Aktienrisiko

Mit dem Erwerb von Aktien können besondere markt- und Unternehmensrisiken verbunden sein.

Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Unternehmenswert wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten und Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Da mögliche Ertragschancen durch den Erwerb von Mid- und Smallcaps aus allen Marktsegmenten gesteigert werden können, besteht die Möglichkeit, dass sich zeitweise im Teilfonds verstärkt auch Aktien kleinerer und mittlerer Unternehmen befinden.

Insbesondere Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen unterliegen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufiger Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Teilfonds enthaltenen Aktien zu entsprechenden großen und kleinen Veränderungen des Wertes des Teilfonds kommen.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet.

Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingegangenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung

der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Leverage

Die Anlagestrategie kann mit einem Leverage verbunden sein und unterliegt den damit verbundenen Risiken. Im Falle von wesentlichen und nachteiligen Wechselkursbewegungen allgemein besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds wesentliche Verluste erleidet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Ansatzes über die Summe der Nennwerte (englisch „sum of the notionals“) der derivativen Finanzinstrumente. Bei diesem Ansatz werden die anzurechnenden Werte aus gegenläufigen Positionen nicht saldiert, sondern addiert, d.h. insbesondere, dass die zu Absicherungszwecken genutzten derivativen Finanzinstrumente mit positivem Wert bei der Addition berücksichtigt werden müssen. Die nachstehend ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung ist als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte und des Netto-Teilfondsvermögens ausgedrückt und basiert auf historischen Werten und erwarteten Entwicklungen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen durchschnittlich 0,25 und maximal 2 bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen liegen wird. Ein Hebel von 0 bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente oder sonstige anzurechnenden Werte enthält.

Es ist zu berücksichtigen, dass derivative Finanzinstrumente für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können und die Berechnung der erwarteten Höhe der Hebelwirkung nicht zwischen diesen unterschiedlichen Zweckbestimmungen der derivativen Finanzinstrumente unterscheidet. Die ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung spiegelt daher nicht den Risikogehalt des Teilfonds

wieder. Neue Marktgegebenheiten können sowohl die Gewichtung der einzelnen derivativen Finanzinstrumente als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Finanzinstrument im Verlauf der Zeit ändern.

Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass in Ausnahmefällen auch die Höhe der erwarteten Hebelwirkung von der oben ausgewiesenen Spanne abweichen kann.

Liquiditätsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Im speziellen, kann es bei erst im Aufbau befindlichen Marktsegmenten früher als in hoch entwickelten Märkten zu Engpässen bei der Handelbarkeit kommen. Die Bewertung und der Verkauf einzelner Anlagen kann sich daher schwierig und zeitaufwendig gestalten. Gegebenenfalls sind Verkäufe nur unter Inkaufnahme von Kursverlusten möglich.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Teilfonds entstehen.

Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen.

Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds geschlossen werden

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag bis hin zum Totalverlust zurückzuerhalten als denjenigen, den er investiert hat.

Besondere Länder- und Transferrisiken:

Potenzielle Anleger des BayernInvest Multi Asset Income werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds BayernInvest Multi Asset Income direkt oder auch indirekt in Titel investieren kann, die den weniger entwickelten Regionen Mittel- und Osteuropas, Asiens und Lateinamerikas zuzurechnen sind. Eine Anlage in diesen Regionen kann mit einem gewissen Risiko einhergehen. Im Gegensatz zu den entwickelten internationalen Finanzmärkten bewirkt die teilweise relativ geringe Größe der Finanzmärkte in diesen Regionen, dass diese Märkte volatil und weniger liquide sind. Politische Umstände, eng begrenzte Reserven an harten Devisen, Änderungen hinsichtlich der Devisenkontrolle, Wechselkursänderungen, das mögliche Problem der Anfechtbarkeit des Eigentumsrechts der erworbenen Anlagen, eventuelle Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie Anwendung oder Verschärfung der Fiskalpolitik können als zusätzliche Risikofaktoren angesehen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Emittenten in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen können und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit den herrschenden Standards der hochentwickelten US-amerikanischen und westeuropäischen Finanz- und Kapitalmärkte vergleichbar sind.

Erhöhte Volatilität

Da es beim Teilfonds BayernInvest Multi Asset Income aufgrund des aktiven und flexiblen Managementansatzes zu einer zeitweiligen Schwerpunktbildung in bestimmten geographischen Regionen, Branchen oder Marktsegmenten kommen kann,

besteht ein nicht unerhebliches Risiko erhöhter Volatilität. Das heißt, es kann in kurzen Zeiträumen zu starken Schwankungen des Anteilpreises nach oben oder unten kommen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Multi Asset Income ist für Anleger geeignet, bei denen erwarteter Ertragsstrom und realer Kapitalzuwachs in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen und die auch, in Abhängigkeit von der erwarteten Gesamtmarktentwicklung, Wert auf eine dynamische und variable Aussteuerung der Asset Allokation im Fondsportfolio legen. Obwohl die Anlagepolitik auf die Erwirtschaftung eines möglichst positiven Returns ausgerichtet ist, muss der Anleger dennoch bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. je nach Investitions- bzw. Veräußerungszeitpunkt einen deutlichen Kapitalverlust bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Anteilklasse:	AL
Auflagedatum:	15. Oktober 2012
Erstausgabepreis:	EURO 100,00
Mindestzeichnung:	Keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Ausgabeaufschlag:	Maximal 5% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	0,55 % p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende des Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse AL 1 zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen am Ende eines jeden Quartals und zahlbar am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A1J4AH
ISIN:	LU0828716919

Alle Anteilklassen

Verwahrstellengebühr	0,04%, min. 10.000 EUR p.a.
Fondsmanager	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Teilfondswährung:	EURO
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 3 Bankarbeitstage in Luxemburg
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteile:	Inhaberanteile
Laufzeit:	unbegrenzt
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) des Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolios (Relativer VaR).
Leverage/ Hebel:	Der durchschnittliche Hebel beträgt 0,75 Der maximale Hebel beträgt 1,5
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)

Referenzportfolio:	12,5% MSCI EMU
	12,5% MSCI USA
	67,5% iBoxx EUR Sovereign
	7,5% iBoxx EUR Liquid Corp
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich

Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds BayernInvest Multi Asset Income

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (E) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialer Ziele beiträgt, vorausgesetzt, diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Vorrangswissen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: BayernInvest Multi Asset Income		Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001P3BZP5IME3F59	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie-Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten erfolgt durch den Fondsmanager unter Heranziehung publizierter Informationen der Emittenten. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager auch auf die Nachhaltigkeitsbewertung externer Anbieter zurückgreifen, um die vorstehenden Kriterien zu beurteilen. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit den oben aufgeführten Nachhaltigkeitsthemen, beurteilen diese in der Regel und stellen diese dem Markt zur Verfügung. Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ beziehen sich die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager grundsätzlich auf die Angaben in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter.

Es besteht eine gewisse Abhängigkeit von der Datenverfügbarkeit und Datenqualität der Datenlieferanten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass nur Daten von ausreichender Qualität und Datentiefe eingesetzt werden. Insbesondere bei Zielfondsinvestments ist eine Einhaltung der vorgenannten Ausschlusskriterien auf Ebene der Einzeltitel jedoch nicht immer möglich, bspw. wenn diese erst mit zeitlichem Verzug offengelegt werden. Zielfonds, die ihrerseits nach Art. 8 oder 9 Offenlegungsverordnung klassifiziert wurden, sind grundsätzlich erwerbbar.

Der Teilfonds fördert ökologische Merkmale durch die Beschränkung von Investitionen in fossile Energien sowie soziale Merkmale durch die Beschränkung von Investitionen in Waffen, Tabak, Alkohol, Erwachsenenunterhaltung sowie in Wertpapiere der Emittenten, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen.

Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten zum jeweiligen Mindestprozentsatz mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen,
- Schwere Kontroversen in ihrem Geschäftsbetrieb attestiert bekommen,
- Rüstung,
- Tabak und Alkohol sowie Erwachsenenunterhaltung,
- Öl- und Gasförderung,
- Kohleförderung und -verstromung,
- Ölsande und Ölschiefer.

Der Teilfonds investiert zudem nicht in Wertpapiere öffentlicher Aussteller, wenn dem Land schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte attestiert werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend):

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen
- Schwere Kontroversen in ihrem Geschäftsbetrieb (MSCI ESG Controversy Score = 0) attestiert bekommen.
- Rüstung: Emittenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen oder zivilen Waffen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben.
- Alkohol: Als Verstoß gelten Produzenten und Hersteller, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit alkoholischen Endprodukten erzielen.
- Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.
- Erwachsenenunterhaltung: Als Verstoß gelten Produzenten und Herausgeber, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Erwachsenenunterhaltung erzeugen.
- Öl- und Gasförderungen: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf von Öl und Gas erzeugen.
- Kohleförderung und -verstromung: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die ihren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Förderung von Kohle gewinnen oder ihren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Energieerzeugung mit Kohle gewinnen.
- Ölsand/Ölschiefer: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden oder Ölschiefer erzielen.
- Freiheit und Demokratie: Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.

Neben den genannten Ausschlusskriterien existieren positive Selektionskriterien:

Der Teilfonds investiert auch direkt oder über Zielfondsinvestments in verzinsliche Wertpapiere, denen die Sustainability-Linked Bonds Principles, Social Bonds Principles oder die Green-Bonds Principles der International Capital Market Association (ICMA) zugrunde liegen.

Sustainability-Linked Bonds sind Anleihen mit vordefinierten Nachhaltigkeits-/ ESG-Zielen, die mit finanziellen und/oder strukturellen Merkmalen hinsichtlich des Erreichens oder Nicht-Erreichens verbunden sind. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden. Social Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-) Finanzierung geeigneter sozialer Projekte verwendet werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.

Bei den **nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien vorliegen. Somit wird ein vergleichbarer Standard sichergestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige **wichtigsten** Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilfonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist es, in Kapitalbeteiligungen im Sinne des §2 Abs. 8 Nr. 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes anzulegen. Dazu gehören beispielsweise zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, Investmentanteile an Aktien- oder Mischfonds. Außerdem erwirbt der Teilfonds Rentenpapiere, die im Investmentgrade-Bereich liegen sowie zu einem begrenzten Umfang Rentenpapiere, die dem Non-Investmentgrade-Bereich zugerechnet werden, und über ein Mindestrating von B- verfügen. Der Teilfonds darf zum Teil in Schwellenländern investieren und liquide Mittel halten. Im Übrigen darf der Teilfonds in alle nach Art. 4 des Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte anlegen.

Der Teilfonds strebt an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Der Fondsmanager berücksichtigt die vorgenannten ESG Kriterien bei seinen Investmententscheidungen und kann sich bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann der Fondsmanager von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien abweichen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchenuntypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden.

Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der Ausschlusskategorien zugeordnet werden können.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei der Auswahl der Anlagen wendet der Fondsmanager folgende Ausschlusskriterien an:

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend):

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen
- Schwere Kontroversen in ihrem Geschäftsbetrieb (MSCI ESG Controversy Score = 0) attestiert bekommen.
- Rüstung: Emittenten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben.
- Alkohol: Als Verstoß gelten Produzenten und Hersteller, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit alkoholischen Endprodukten erzielen.
- Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.

- Erwachsenenunterhaltung: Als Verstoß gelten Produzenten und Herausgeber, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Erwachsenenunterhaltung erzeugen.
- Öl- und Gasförderungen: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf von Öl und Gas erzeugen.
- Kohleförderung und Verstromung: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die ihren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Förderung von Kohle gewinnen oder ihren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Energieerzeugung mit Kohle gewinnen.
- Ölsand/Ölschiefer: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden oder Ölschiefer erzielen.
- Freiheit und Demokratie: Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.

Neben den genannten Ausschlusskriterien existieren positive Selektionskriterien:

Der Teilfonds investiert auch direkt oder über Zielfondsinvestments in verzinsliche Wertpapiere, denen die Sustainability-Linked Bonds Principles, Social Bonds Principles oder die Green-Bonds Principles der International Capital Market Association (ICMA) zugrunde liegen.

Sustainability-Linked Bonds sind Anleihen mit vordefinierten Nachhaltigkeits-/ ESG-Zielen, die mit finanziellen und/oder strukturellen Merkmalen hinsichtlich des Erreichens oder Nicht-Ereichens verbunden sind. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden. Social Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-) Finanzierung geeigneter sozialer Projekte verwendet werden.

Die Quote der Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Zielen vereinbar sind, unterschreitet nicht die Schwelle von 75% des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Ausrichtung auf die ESG relevanten Themen kann dabei direkt durch den Erwerb der Wertpapiere oder indirekt, z.B. über andere Investmentfonds, erfolgen. Bei der indirekten Ausrichtung wendet der Fondsmanager die „Durchschau“-Methode an, um die Wertpapiere, die von den Zielfonds gehalten werden, auf ihre Vereinbarkeit mit den beworbenen ökologischen und sozialen Zielen hin zu überprüfen. Dabei tragen nur solche Zielfonds zum Erreichen der ökologischen und sozialen Ziele bei, die selbst für mindestens 75 Prozent ihres Wertes in Vermögenswerten angelegt sind, die in der Einschätzung durch den Fondsmanager ausreichend sind, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele zu erfüllen. Zielfonds, die diese Kriterien nicht erfüllen, zählen nicht zu den Anlagen des Fonds, die ökologische oder soziale Kriterien fördern. Vor dem Erwerb und während der Investitionsphase erfolgt für die Zielfonds ein regelmäßiger Sorgfaltsprüfungsprozess durch den Fondsmanager (Due Diligence-Prozess), und zwar

- im Wege der Durchschau, durch Prüfung der Emittenten der sich im jeweiligen Portfolio des Zielfonds befindlichen Vermögensgegenstände oder
- durch Prüfung der Fondsregularien,

ob die Mindestausschlüsse eingehalten werden (bei der Durchschaumethode) bzw. festgeschrieben sind.



Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Scores Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße existieren.

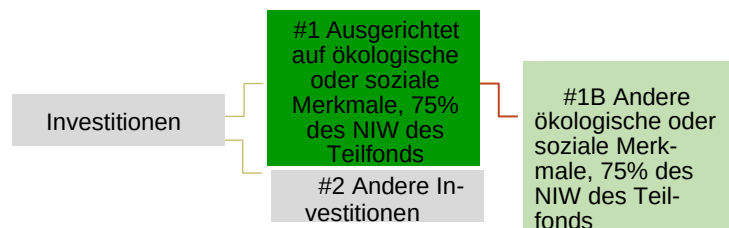
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Mehrheit der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter der Berücksichtigung nachhaltiger Merkmale (Kategorie #1B). Der Einsatz der restlichen Vermögensallokationen wird unter dem Punkt „#2 andere Investitionen“ erläutert.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Um die Erreichung der nachhaltigen Zwecke möglichst effektiv zu fördern, wird der Fondsmanager jedoch ausschließlich direkte Anlagen in die ESG relevanten Unternehmen tätigen.



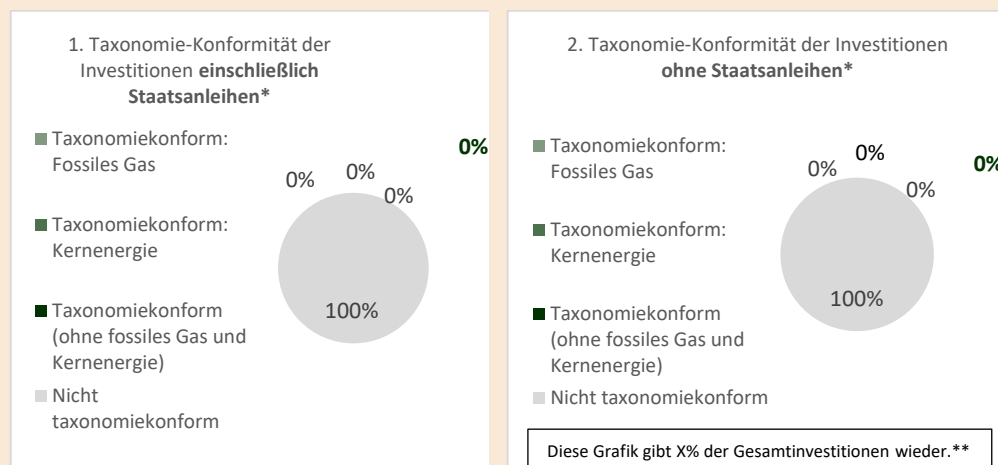
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel ist daher gleich Null.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Eine genaue Angabe des Prozentsatzes ist momentan nicht möglich, da die tatsächliche Quote im Fonds schwankt. Der genaue Prozentsatz an Staatsanleihen wird aus dem Jahresbericht ersichtlich sein.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beabsichtigt der Teilfonds auch nicht, in Übergangs- und Fördermaßnahmen zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ zur Erreichung des Anlageziels hauptsächlich Derivate und Zielfonds sowie andere Techniken und Instrumente, die die 75% Quote an Anlagen zur Förderung ökologischer und sozialer Ziele nicht einhalten, ein. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Derivate und andere Techniken und Instrumente (außer Zielfonds) können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es ist kein Index zu diesem Zweck bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [BayernInvest Multi Asset Income](#)

BayernInvest ESG High Yield EURO Fonds

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Unternehmens-Hochzinsanleihen, die zudem nachhaltige Kriterien erfüllen. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Anlagestrategie

Der Teilfonds BayernInvest ESG High Yield Euro Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und verfolgt die Anlagestrategie, mindestens 51% seines Vermögens in internationale Hochzins-Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen anzulegen, deren Aussteller und oder deren Mittelverwendung der Nachhaltigkeit entsprechen bzw. dem nachhaltigen Gedanken Rechnungtragen.

Das Anlageuniversum umfasst weltweit Unternehmensanleihen mit einem attraktiven Rendite-/Risiko- profil, die einen positiven Beitrag zur Erreichung des Ertragsziels erwarten lassen. Hiervon ausgeschlossen sind Anleihen, die von Financials (d.h. Banken, Versicherungen und Financial Services Unternehmen) begeben werden. Das Teilfondsvermögen wird in Unternehmensanleihen investieren, die auf EUR und USD denominiert sind. Die in USD denominierten Wertpapiere werden überwiegend in Euro abgesichert. Der Anlageschwerpunkt liegt dabei auf dem europäischen und amerikanischen Hochzinsanleihenmarkt. Das Mindestrating beträgt B- (Standard & Poors), B- (Fitch) bzw. B3 (Moody's). Darüber hinaus kann der Teilfonds in Anleihen investieren, die über ein vergleichbares internes Rating verfügen. Der Fondsmanager wird auch in Unternehmensanleihen anlegen, denen die

Sustainability-Linked Bonds Principles oder die Green-Bonds Principles der International Capital Market Association (ICMA) zugrunde liegen. Sustainability-Linked Bonds sind Anleihen mit vordefinierter Nachhaltigkeits-/ESG-Zielen, die mit finanziellen und/oder strukturellen Merkmalen hinsichtlich des Erreichens oder Nicht-Ereichens verbunden sind. Dadurch verpflichten sich die Emittenten explizit (auch in der Anleihedokumentation) zu zukünftigen Verbesserungen der Nachhaltigkeitskriterien innerhalb eines vordefinierten Zeitrahmens. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-) Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten

- Verwendung der Emissionserlöse
- Prozess der Projektbewertung und -auswahl
- Management der Erlöse
- Berichterstattung

ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln.

Social Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-) Finanzierung geeigneter sozialer Projekte verwendet werden.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden wie oben beschrieben Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien berücksichtigt. Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen drei Teilbereiche von Nachhaltigkeit. Dies sind Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klimawandel („E“), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats („G“).

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“

enthalten.

Der BayernInvest ESG High Yield EURO Fonds bildet keinen Index ab. Der Fondsmanager orientiert sich jedoch für den Teilfonds am ICE BofAML BB Euro High Yield Non-Financial Constraint Index als Vergleichsmaßstab. Dabei entscheidet der Fondsmanager nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertung von Unternehmen sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Es wird darauf abgezielt, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Der verwendete Vergleichsindex unterliegt keinen strengen ESG-Kriterien. Der Index dient jedoch lediglich als Orientierungs- und Vergleichsmaßstab für Investitionsentscheidungen des Fondsmanagers und stellt kein Instrument zur Asset-Allocation des Teilfonds-Portfolios dar. Es erfolgt keine strenge Abbildung des Vergleichsindex, sondern lediglich eine Indexorientierung. Somit ist gewährleistet, dass die vorgenannten ESG-Kriterien uneingeschränkt Anwendung finden. Die Zusammensetzung des Teilfonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Der ICE BofAML BB Euro High Yield Non-Financial Constrained Index wird von ICE Data Indices LLC administriert. Der Index ist im öffentlichen 'Third country benchmark' Register der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingetragen.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der ICE BofAML BB Euro High Yield Non-Financial Constrained Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Dem spezifischen Anlagerisiko der Anlageklasse trägt der Fondsmanager Rechnung, indem über einen aktiv ausgesteuerten Managementansatz bei den Anlageentscheidungen makroökonomische Faktoren (z.B. das konjunkturelle Umfeld, das Marktzinsniveau, die Marktliquidität, die Branchenentwicklung) sowie auch mikroökonomische Fakto-

ren (z.B. die Unternehmensbonität sowie unternehmensspezifische Events) berücksichtigt werden. Die Teilfondsallokation trägt den Branchen- und Titelrisiken durch eine breite Diversifikation des Teilfondsvermögens angemessene Rechnung. In die Auswahl fließen zudem Nachhaltigkeitskriterien ein, die bei der Auswahl der Wertpapiere berücksichtigt werden. Eine Investition in Unternehmen mit sehr schlechten Nachhaltigkeitsrating oder schwerwiegenden kontroversen Geschäftspraktiken oder –feldern findet nicht statt.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Insbesondere kann der Teilfonds Credit Default Swaps zum Management von Kreditrisiken einsetzen sowie Finanzprodukte, welche Credit Default Swaps als Underlying benutzen. Weiterhin können im Teilfonds Zinsderivate zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken und Devisentermingeschäfte zur Steuerung der Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden. Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten.

Der BayernInvest ESG High Yield Euro Fonds darf insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

Für den Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden. Die zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, umlaufende oder außergewöhnliche Kosten zu decken, oder die für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist, benötigt werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend überschritten werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, Um-

stände dies erfordern und wenn eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z.B. unter sehr ernststen Umständen.

Risikoprofil

Die Anlagepolitik wird durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Sicherheit als Grundlage eines mittel- bis längerfristigen Vermögensaufbaus bestimmt. Die breite Diversifikation des BayernInvest ESG High Yield Euro Fonds erschließt dem Investor ein überschaubares Emittenten-, Kurs- und Zinsrisiko.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus.

Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Teilfonds entstehen.

Das Adressenausfallrisiko (und Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko des Teilfonds, mit einer eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle

Verträge, die für Rechnung des Teilfonds geschlossen werden.

Das Adressenausfallrisiko ist bei Unternehmensanleihen deutlich höher als bei Staatsanleihen oder Pfandbriefen.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Teilfonds widerspiegeln. Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig sind oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

ESG Risiken

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten verlässt sich der Fondsmanager weitgehend auf Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und stellen diese ihren Kunden in gebündelter Form zur Verfügung. Neben der Weiterleitung von Informationen nehmen die Datenanbieter auch Beurteilungen der Informationen vor, die in die Investentscheidung einbezogen werden können. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es dennoch bei Datenanbietern zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen, die dazu führen, dass

Vermögensgegenstände erworben werden, die die genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht oder nicht umfänglich erfüllen. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik nach dem Erwerb eines Vermögensgegenstands anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig im Sinne der vorstehenden Kriterien gelten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die erworbenen Unternehmensanleihen den Nachhaltigkeitskriterien jederzeit und im vollen Umfang entsprechen.

Der Fondsmanager hat in der Regel nicht die Möglichkeit, die Informationen des Emittenten oder Datenanbieters zu überprüfen. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es beim Datenanbieter zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen. Durch falsche oder fehlerhafte ESG Daten kann es sein, dass die Investitionsentscheidung des Fondsmanagers beeinflusst wird. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig gelten.

Die Auswahl von nachhaltigen Unternehmen bedeutet auch nicht, dass die Investition in Anleihen dieses Emittenten risikofrei oder nur mit geringen Risiken verbunden ist. Auch die Anleihen nachhaltiger Emittenten können ausfallen und zu Verlusten im Teilfonds führen.

Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien kann das Portfolio des Teilfonds insgesamt konzentrierter ausfallen in Bezug auf die Einzeltitel als auch in Bezug auf die Branchen- oder Länderallokation im Vergleich zu einem Fonds der keine Ausschlusskriterien anwendet. Durch eine solche Konzentration kann es Zeiten einer besseren oder einer schlechteren Performance im Vergleich zu einem Fonds kommen, dem ein breiteres Investmentuniversum zur Verfügung steht.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes

bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten, einschließlich Kreditderivaten, zu Investitions- und Absicherungszwecken tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer

Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Leverage

Die Anlagestrategie kann mit einem Leverage verbunden sein und unterliegt den damit verbundenen Risiken. Im Falle von wesentlichen und nachteiligen Wechselkursbewegungen allgemein besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds wesentliche Verluste erleidet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Ansatzes über die Summe der Nennwerte (englisch „sum of the notionals“) der derivativen Finanzinstrumente. Bei diesem Ansatz werden die anzurechnenden Werte aus gegenläufigen Positionen nicht saldiert, sondern addiert, d.h. insbesondere, dass die zu Absicherungszwecken genutzten derivativen Finanzinstrumente mit positivem Wert bei der Addition berücksichtigt werden müssen. Die nachstehend ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung ist als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte und des Netto-Teilfondsvermögens ausgedrückt und basiert auf historischen Werten und erwarteten Entwicklungen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen durchschnittlich 0,6 und 1,2 bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen liegen wird. Ein Hebel von 0 bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente oder sonstige anzurechnenden Werte enthält.

Es ist zu berücksichtigen, dass derivative Finanzinstrumente für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können und die Berechnung der erwarteten Höhe der Hebelwirkung nicht zwischen diesen unterschiedlichen Zweckbestimmungen der derivativen Finanzinstrumente unterscheidet. Die ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung spiegelt daher nicht den Risikogehalt des Teilfonds wider. Neue Marktgegebenheiten können sowohl die Gewichtung der einzelnen derivativen Finanzinstrumente als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Finanzinstrument im Verlauf der Zeit ändern.

Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass in Ausnahmefällen auch die Höhe der erwarteten Hebelwirkung von der oben ausgewiesenen Spanne abweichen kann.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Der Teilfonds kann aufgrund der Kreditrisiken, die mit den Unternehmensanleihen verbunden sind, im Vergleich zu Rentenfonds mit gleicher Laufzeit, die in Staatsanleihen investieren, höhere Wertschwankungen aufweisen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den BayernInvest ESG High Yield Euro Fonds ist für Basisinvestoren und für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben und durch Engagements in auf Euro und USD lautenden Hochzinsanleihen Gesamterträge anstreben, die über der Benchmark liegen und Potenzial für ein Kapitalwachstum bieten. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das Risikoniveau des KIID mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie das Verlustpotenzial akzeptieren können. Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwert

Anteilklasse:	AL (Retail)
Erstausgabe:	08.10.2020
Erstausgabepreis:	Euro 100,00
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Ausgabeaufschlag:	Max. 3,5%
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	1,25 % p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende des Monats)
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Vertriebsfolgeprovision:	Die Vertriebsfolgeprovision wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Verwahrstellengebühr:	0,04%, min. 10.000 EUR p.a.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a.
Performance Fee:	Keine
Wertpapierkennnummer:	A2P06N
ISIN:	LU2124967071
Anteilklasse:	ANL
Erstausgabe:	tbd
Erstausgabepreis:	Euro 100,00
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Ausgabeaufschlag:	Keine
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	0,55% p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende des Monats)
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Vertriebsfolgeprovision:	Die Vertriebsfolgeprovision wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Verwahrstellengebühr:	0,04%, min. 10.000 EUR p.a.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a.
Performance Fee:	Keine
Wertpapierkennnummer:	A2QGJQ

ISIN:	LU2251173220
Anteilklasse:	InstAL (institutionelle Anleger)
Erstausgabe:	10.2020
Erstausgabepreis:	Euro 10.000,00
Mindestzeichnungsbetrag:	Euro 10.000,00
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Ausgabeaufschlag:	Keine
Rücknahmenprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	0,55% p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende des Monats)
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a.
Performance Fee	Keine
Wertpapierkennnummer:	A2P06M
ISIN	LU2124967154
Alle Anteilklassen:	
Teilfondswährung:	EURO
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 3 Bankarbeitstage in Luxemburg
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.
Anteile:	Inhaberanteile
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) des Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolios (Relativer VaR).
Leverage/ Hebel:	Der maximale Hebel beträgt 3,0.
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)
Referenzportfolio:	ICE BofAML BB Euro High Yield Non-Financial Constrained Index

Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds BayernInvest ESG High Yield Euro Fonds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (E) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialer Ziele beiträgt, vorausgesetzt, diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Vorrangurteilen weisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BayernInvest ESG High Yield Euro Fonds		Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299006HV7W8OWHD37	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie-Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann der Fondsmanager von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien abweichen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchenuntypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden.

Der Teilfonds fördert ökologische Merkmale durch die Beschränkung von Investitionen in fossile Energien sowie soziale Merkmale durch die Beschränkung von Investitionen in Waffen, Tabak, Alkohol und Erwachsenenunterhaltung.

Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten zum jeweiligen Mindestprozentsatz mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

- Unternehmen, die schwere Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien aufweisen,
- sehr schwerwiegende kontroverse Geschäftspraktiken oder –Felder aufweisen,
- Rüstung und Waffen,
- Tabak und Alkohol sowie Erwachsenenunterhaltung,
- Öl- und Gasförderungen,
- Kohleförderung und -verstromung,
- Ölsande und Ölschiefer.

Der Teilfonds investiert zudem nicht in Wertpapiere öffentlicher Aussteller, wenn dem Land schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte attestiert werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend):

- Unternehmen, die schwere Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien aufweisen (Nähere Informationen zu den Zielen des UN Global Compact sind unter nachstehendem Link kostenlos abrufbar: <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> Als schwere Verstöße sind solche definiert, die von anerkannten Datenprovidern festgestellt und gemeldet werden,
- sehr schwerwiegende kontroverse Geschäftspraktiken oder –Felder aufweisen (gemessen anhand eines MSCI ESG Controversy Score von „0“). Darunter fallen Kontroversen, die ernste oder sehr ernste Folgen nach sich ziehen. So werden bspw. schwere Verletzungen durch Produkte oder die Zerstörung natürlicher Lebensräume durch Produktionsstätten, als ernste Folgen in Zusammenhang mit schwerwiegenden kontroversen Geschäftspraktiken assoziiert. Kontroversen können ebenfalls als sehr schwerwiegend bewertet werden, wenn sie viele Menschen oder ein großes Gebiet betreffen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 30% mit Öl- und Gasförderungen erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 30% im Kohlebergbau erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 30% mit der Verstromung von Kohle erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 10% mit der Förderung von Ölsanden oder Ölschiefer erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 10% als Produzenten oder Hersteller von Alkohol erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 5% in Zusammenhang mit Tabak erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 5% als Produzenten oder Herausgeber von Erwachsenenunterhaltung erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 5% als Produzenten ziviler oder konventioneller Waffen erzielen.
- die geächteten Waffen, wie z B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben.
- Freiheit und Demokratie: Als Verstoß gelten Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstossen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.

Neben den genannten Ausschlusskriterien existieren positive Selektionskriterien: Der Teilfonds investiert auch direkt oder über Zielfondsinvestments in verzinsliche Wertpapiere angelegt, denen die Sustainability-Linked Bonds Principles, Social Bonds Principles oder die Green-Bonds Principles der International Capital Market Association (ICMA) zugrunde liegen.

Sustainability-Linked Bonds sind Anleihen mit vordefinierten Nachhaltigkeits-/ ESG-Zielen, die mit finanziellen und/oder strukturellen Merkmalen hinsichtlich des Erreichens oder Nicht-Erreichens verbunden sind. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden. Social Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-) Finanzierung geeigneter sozialer Projekte verwendet werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.

Bei den **nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien vorliegen. Somit wird ein vergleichbarer Standard sichergestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige **wichtigsten** Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilfonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist es, in internationale Hochzins-Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen anzulegen, die auf EUR und USD denominiert sind und deren Aussteller und oder deren Mittelverwendung der Nachhaltigkeit entsprechen bzw. dem nachhaltigen Gedanken Rechnung tragen. Der Anlageschwerpunkt liegt dabei auf dem europäischen und amerikanischen Hochzinsanleihenmarkt. Das Mindestrating beträgt B- (Standard & Poors) oder vergleichbar. Im Übrigen darf der Teilfonds in alle nach Art. 4 des Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte anlegen. Der Teilfonds strebt an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten nutzt der Fondsmanager Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Sowohl bei Erwerb als auch bei Vorliegen neuer Daten werden die Nachhaltigkeitskriterien für die Anleihepositionen des Teilfonds überprüft.

Der Fondsmanager berücksichtigt die ESG Kriterien bei seinen Investmententscheidungen. Dabei kann sich der Fondsmanager bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Beispielsweise liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse bei Energieunternehmen aktuell üblicherweise auf dem Umweltaspekt. Die international gesetzten Ziele zum Umweltschutz (bspw. von der UN Klimakonferenz in Paris 2015) führen u.a. dazu, dass Reserven an fossilen Brennstoffen oder Anlagen zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen nicht den Umsatzbeitrag für Unternehmen generieren, der aus rein technischer Sicht möglich wäre. Bei Handelsunternehmen im Nicht-Basiskonsumgüterbereich liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse derzeit üblicherweise auf sozialen Aspekten. Dazu gehören der Umgang mit den Mitarbeitern im personalintensiven Handelsbereich sowie der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in Bezug auf Kundendaten.

Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der Ausschlusskategorien zugeordnet werden können.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab. Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend):

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen
- Aussteller eines Wertpapiers, wenn ihnen in ihrem Geschäftsbetrieb schwere Kontroversen (gemessen anhand eines MSCI ESG Controversy Score von „0“) attestiert werden
- einen Umsatzanteil von mehr als 30% mit Öl- und Gasförderungen erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 30% im Kohlebergbau erzielen,

- einen Umsatzanteil von mehr als 30% mit der Verstromung von Kohle erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 10% mit der Förderung von Ölsanden oder Ölschiefer erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 10% als Produzenten oder Hersteller von Alkohol erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 5% in Zusammenhang mit Tabak erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 5% als Produzenten oder Herausgeber von Erwachsenenunterhaltung erzielen,
- einen Umsatzanteil von mehr als 5% als Produzenten ziviler oder konventioneller Waffen erzielen,
- Freiheit und Demokratie: Als Verstoß gelten Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.

Neben den genannten Ausschlusskriterien existieren positive Selektionskriterien: Der Teilfonds investiert auch direkt oder über Zielfondsinvestments in verzinsliche Wertpapiere angelegt, denen die Sustainability-Linked Bonds Principles, Social Bonds Principles oder die Green-Bonds Principles der International Capital Market Association (ICMA) zugrunde liegen.

Sustainability-Linked Bonds sind Anleihen mit vordefinierten Nachhaltigkeits-/ ESG-Zielen, die mit finanziellen und/oder strukturellen Merkmalen hinsichtlich des Erreichens oder Nicht-Erreichens verbunden sind. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden. Social Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-) Finanzierung geeigneter sozialer Projekte verwendet werden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Scores Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße existieren.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

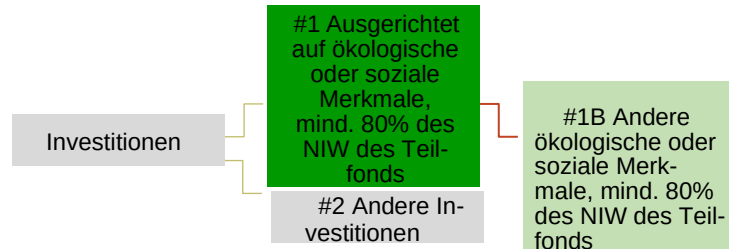
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Mehrheit der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter der Berücksichtigung nachhaltiger Merkmale (Kategorie #1B). Der Einsatz der restlichen Vermögensallokationen wird unter dem Punkt „#2 andere Investitionen“ erläutert.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die

zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Um die Erreichung der nachhaltigen Zwecke möglichst effektiv zu fördern, wird der Fondsmanager jedoch ausschließlich direkte Anlagen in die ESG relevanten Unternehmen tätigen.



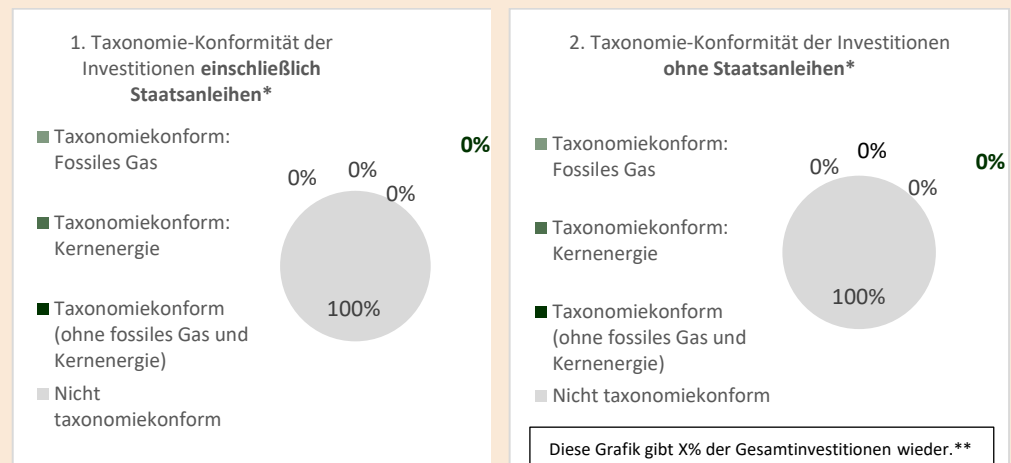
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel ist dahergleich Null.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Eine genaue Angabe des Prozentsatzes ist momentan nicht möglich, da die tatsächliche Quote im Fonds schwankt. Der genaue Prozentsatz an Staatsanleihen wird aus dem Jahresbericht ersichtlich sein.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beabsichtigt der Teilfonds auch nicht, in Übergangs- und Fördermaßnahmen zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

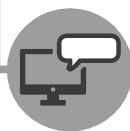
Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ zur Erreichung des Anlageziels hauptsächlich Derivate und Zielfonds sowie andere Techniken und Instrumente ein. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Außerdem benutzt der Teilfonds Derivate und andere Techniken und Instrumente (außer Zielfonds) zu Absicherungszwecken.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein Index zu diesem Zweck bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [BayernInvest ESG High Yield Euro Fonds](#)

BayernInvest Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen, die zudem attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten.

Der Teilfonds Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt damit die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).

Zudem erfolgt die Investition in Wirtschaftsaktivitäten, die zu einem Umweltziel im Sinne von Artikel 5 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomieverordnung“) beitragen.

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Anlagestrategie

Der Teilfonds BayernInvest Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz investiert mindestens 60% seines Wertes in börsennotierte Aktien aus der ganzen Welt.

Als Anlageziel wird nicht die passive Nachbildung eines Aktienindexes (Branche) verfolgt. Vielmehr strebt der Fondsmanager an, das Teilfondsvermögen über einen aktiv ausgesteuerten Selektionsprozess in den jeweils analytisch interessantesten Aktienwerten zu investieren. Bei der Portfoliostruktur kann jedoch der relativen Gewichtung der Unternehmen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden. Des Weiteren kann

das Teilfondsvermögen in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen angelegt werden, sofern diese zum Erwerb von Aktien von Unternehmen, die den Anlagebestimmungen des Fonds entsprechen, berechtigen.

Der Teilfonds BayernInvest Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit diese die Voraussetzungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und gemäß Ihren Anlagebedingungen mindestens 51 % ihres Wertes in die vorgenannten, zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Einsatz von Derivaten darf zu Anlagezwecken sowie zur Absicherung erfolgen, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Für den Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden. Die zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, umlaufende oder außergewöhnliche Kosten zu decken, oder die für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist, benötigt werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend überschritten werden, wenn dies

aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, Umstände dies erfordern und wenn eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z.B. unter sehr ernststen Umständen.

Risikoprofil

Durch die breite internationale Streuung des Anlagevermögens des Teilfonds BayernInvest Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz partizipiert der Investor an globalen überdurchschnittlich wachsenden Unternehmen, die die Risiken eines Klimawandels und der daraus resultierenden Folgen verhindern möchten. Obwohl die Wertentwicklung der Aktienanlage Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage.

Profil des typischen Anlegers

Eckwerte

Anteilklasse:	AL
Erstausgabe:	13. Mai 2025
Erstausgabepreis:	EURO 25,00
Ausgabeaufschlag:	bis zu 3 % (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	A40Y7F
ISIN:	LU2962986209
Verwaltungsgebühr:	1,65% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Anteilklasse:	TL
Erstausgabe:	13. Mai 2025

Der Teilfonds BayernInvest Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz richtet sich an alle Arten von Anlegern mit erweiterten Kenntnissen in der Anlage in Fonds, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und mittelfristig investieren wollen. Die Anteile unterliegen grundsätzlich moderaten Wertschwankungen, so dass sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sein können. Die Anleger sollten keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen und in der Lage sein, deutliche Verluste zu tragen.

Der Anleger sollte Verluste tragen können und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Der Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Erstausgabepreis:	EURO 25,00
Ausgabeaufschlag:	bis zu 3 % (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Wertpapierkennnummer:	A40Y7E
ISIN:	LU2962986548
Verwaltungsgebühr:	1,65% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Anteilklasse:	InstANL (vorbehalten für institutionelle Investoren)
Erstausgabe:	13. Mai 2025
Erstausgabepreis:	EURO 5.000,-
Mindestzeichnungsbetrag:	EURO 10.000,-
Ausgabeaufschlag:	entfällt
Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	A40Y7G
ISIN:	LU2962986464
Verwaltungsgebühr:	0,80% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,01 % p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstrasse 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.

Verwahrstellengebühr:	0,04% p.a. (zuzüglich Transaktionsgebühren) mind. 10.000,- EUR p.a.
Register- und Transferstellen- vergütung	EURO 2.500,- p.a. (zuzüglich Transaktionsgebühren)
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 2 Bankarbeitstage in Luxemburg
Anteile:	Inhaberanteile
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds be- trägt maximal 200% des Value at Risk des Referenz- portfolio (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)
Referenzportfolio:	100% MSCI World Net Total Return EUR
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

BayernInvest Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900EFIRLO6OGSEP45

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von ökologischen (Environment – E) und sozialen (Social – S) Kriterien sowie Aspekten guter Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G) (ESG-Kriterien) ausgewählt werden.

Zum einen wird das Anlageuniversum des Teilfonds durch ESG-Kriterien definiert. Dies erfolgt durch die Anwendung nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien, welche das Anlageuniversum um diejenigen Emittenten bereinigen, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern wie z.B. dem fossilen Brennstoffsektor oder der Waffenindustrie generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben (z.B. durch Menschenrechtsverletzungen).

Darüber hinaus werden die Vermögensgegenstände des Fonds dahingehend angelegt, dass die CO₂-Intensität eines breiten globalen Marktindex (d.h. des MSCI World Index) durch den Teilfonds um mindestens 50 Prozent unterschritten wird. Der MSCI World Index dient damit als Referenzwert zur Erreichung des ökologischen Merkmals „CO₂-Intensität des Teilfonds im Vergleich zu einem breiten globalen Marktindex“. Hierfür werden Investitionen im CO₂-intensiven fossilen Brennstoffsektor weitgehend ausgeschlossen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen:

1. **Ausschlusskriterien**, durch deren Anwendung direkte Investitionen in Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen. Der Teilfonds investiert daher nicht in Einzeltitel von
 - Unternehmen, deren Geschäftsaktivitäten in Verbindung mit kontroversen Waffen (d.h. biologische oder chemische Waffen, Streumunition, Landminen, Uranmunition, Blendlasern, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Splitter) sowie Nuklearwaffen stehen
 - Unternehmen, die zivile Schusswaffen herstellen
 - Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen
 - Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Kernenergie erzielen (gilt auch für Umsätze aus der Stromgewinnung auf Basis von Kernenergie und Umsätze von Herstellern wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke)
 - Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze mit der Förderung von Uran erzielen
 - Unternehmen, die Umsätze mit der Förderung von Kohle erzielen
 - Unternehmen, die Umsätze aus der Stromgewinnung auf Basis von Kohle erzielen
 - Unternehmen, die an der Exploration und Produktion von Öl und Gas sowie der Raffination und Vermarktung von Öl- und Gasprodukten beteiligt sind
 - Unternehmen, die Umsätze aus der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl) erzielen
 - Unternehmen, die mehr als 1 Prozent ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
 - Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihrer Umsätze aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
 - Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus fossilen Energien erzielen
 - Unternehmen, die mehr als 50 Prozent ihrer Umsätze aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
 - Unternehmen, die 50 Prozent oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen
 - Unternehmen, die Umsätze mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen
 - Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze mit der Produktion, der Regie oder der Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung erzielen
 - Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze mit Geschäftsaktivitäten mit Bezug zu Gentechnik erzielen
 - Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze mit Glückspiel erzielen
 - Unternehmen, denen Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compacts oder die OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden
 - Unternehmen, denen in ihrem Geschäftsbetrieb in sehr schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung attestiert werden, basierend auf dem Controversy Flag = red von MSCI ESG Research LLC
 - Unternehmen mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC
2. Die **CO₂-Intensität des Teilfonds im Vergleich zu einem breiten globalen Marktindex** (d.h. dem MSCI World Index), wobei die CO₂-Intensität des Teilfonds die des breiten Marktindex um mindestens 50 Prozent unterschreiten soll. Die CO₂-Intensität beschreibt die Summe der Scope 1, 2 und 3 Emissionen der Unternehmen im Portfolio im Verhältnis zu ihrem Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (EVIC). Die zugrundeliegenden Daten werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds tätigt teilweise nachhaltige Investitionen. Diese können sich zum einen an den 17 UN Nachhaltigkeitszielen (UN Sustainable Development Goals / UN SDGs) orientieren. Die UN SDGs umfassen sowohl umweltbezogene als auch soziale Zielsetzungen:

- 1. Keine Armut
- 2. Kein Hunger
- 3. Gesundheit und Wohlergehen
- 4. Hochwertige Bildung
- 5. Geschlechtergerechtigkeit
- 6. Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- 7. Bezahlbare und saubere Energie
- 8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- 9. Industrie, Innovation und Infrastruktur
- 10. Weniger Ungleichheiten
- 11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
- 12. Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- 13. Maßnahmen zum Klimaschutz
- 14. Leben unter Wasser
- 15. Leben an Land
- 16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- 17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu den SDGs bei, indem sie in Unternehmen alloziert werden, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen bzw. diese Lösungen ermöglichen. Dazu zählen Produkte und Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen „Ernährung“, „Erschwingliche Immobilien“, „Therapien für schwere Krankheiten“, „Hygiene“, „KMU-Finanzierungen“, „Vernetzung“, „Bildung“, „Regenerative Energien“, „Energieeffizienz“, „Nachhaltiges Bauen“, „Nachhaltige Wasserwirtschaft“, „Nachhaltige Landwirtschaft“ und „Verschmutzungsprävention“. Eine Investition des Teilfonds in ein Unternehmen gilt dann als nachhaltig, wenn das Unternehmen mindestens 80 Prozent seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs erzielt. In diesem Fall wird das gesamte Investment des Teilfonds in das Unternehmen in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet. Erzielt ein Unternehmen weniger als 80 Prozent aber mehr als 0 Prozent seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs, wird nur dieser Anteil der Investition als nachhaltig bewertet und fließt in den Anteil nachhaltiger Investitionen ein. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Sustainable Impact Solutions – Maximum Percentage of Revenue“ von MSCI ESG Research LLC herangezogen.

Zum anderen können sich die nachhaltigen Investitionen neben den SDGs an den Pariser Klimaschutzziele orientieren. Diese sehen vor, den weltweiten Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 Grad Celsius, aber zumindest auf deutlich unter 2 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds können zu den Zielen beitragen, indem sie in Unternehmen alloziert werden, bei denen aufgrund aktueller Treibhausgasemissionen, entsprechender Reduktionsziele sowie dem Erreichen bisheriger Mittelfristziele davon auszugehen ist, dass diese sich auf einem Pfad im Einklang mit dem 2 Grad Ziel befinden. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Implied Temperature Rise“ von MSCI ESG

	Research LLC herangezogen. Investitionen in Unternehmen, denen ein „Implied Temperature Rise“ kleiner oder gleich 2 Grad attestiert wird, gelten in vollem Umfang als nachhaltig und werden daher vollumfänglich in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet.								
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet? Bei der Bewertung, ob eine Investition in ein Unternehmen als nachhaltig gilt, wird neben deren Beitrag zu den oben beschriebenen Nachhaltigkeitszielen auch deren mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt- und soziale Ziele berücksichtigt. Dazu werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („PAI-Indikatoren“) herangezogen. Durch die Festlegung von Schwellenwerten bzw. Bewertungskriterien für die Emittenten in Bezug auf ihre nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft, gemessen an den Indikatoren, wird erreicht, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden.								
	----- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Für jeden berücksichtigten PAI-Indikator ist ein Bewertungskriterium bzw. Schwellenwert festgelegt, der darüber entscheidet, ob nachhaltige Anlageziele durch das Unternehmen erheblich geschadet werden oder nicht und ob die Investition damit als nachhaltig eingestuft wird oder nicht. Investitionen werden nur als nachhaltig bewertet, wenn die Unternehmen die festgelegten Bewertungskriterien und Schwellenwerte einhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Schwellenwerte/ Bewertungskriterien erfolgt auf Emittentenebene. Dabei sind für alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288 sowie für die von der BayernInvest zur Berücksichtigung auf Unternehmensebene zusätzlich gewählten PAI-Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 Schwellenwerte bzw. Bewertungskriterien für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung nachhaltiger Anlageziele festgelegt: <table><tr><th>PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288</th></tr><tr><td>PAI 1: Treibhausgasemissionen</td></tr><tr><td>PAI 2: CO2-Fußabdruck</td></tr><tr><td>PAI 3: Treibhausgasemissionsintensität</td></tr><tr><td>PAI 4: Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind</td></tr><tr><td>PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung an nicht erneuerbaren Energiequellen</td></tr><tr><td>PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs</td></tr><tr><td>PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken</td></tr><tr><td>PAI 8: Emissionen in Wasser</td></tr></table>	PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288	PAI 1: Treibhausgasemissionen	PAI 2: CO2-Fußabdruck	PAI 3: Treibhausgasemissionsintensität	PAI 4: Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung an nicht erneuerbaren Energiequellen	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288									
PAI 1: Treibhausgasemissionen									
PAI 2: CO2-Fußabdruck									
PAI 3: Treibhausgasemissionsintensität									
PAI 4: Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind									
PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung an nicht erneuerbaren Energiequellen									
PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs									
PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken									
PAI 8: Emissionen in Wasser									

	PAI 9: Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der unter PAI 10 gelisteten Standards PAI 12: Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen PAI 14: Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) PAI-Indikatoren aus Tabelle 2, Anhang I, (EU) 2022/1288 PAI 4: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen PAI-Indikatoren aus Tabelle 3, Anhang I, (EU) 2022/1288 PAI 15: Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
	<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i> Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte definieren Grundsätze für Unternehmen in Bezug auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie umfassen unter anderem Leitlinien in Bezug auf die Behebung und Vorbeugung von Menschenrechtverletzungen, Vermeidung von Korruption und Bestechung, die Beziehung zu den Arbeitnehmern und Managementstrukturen.

Investitionen des Teilfonds gelten nur dann als nachhaltig, wenn die Unternehmen, in die investiert wird, Prinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung einhalten. Dies wird neben den OECD-Leitsätzen anhand der Prinzipien des United Nations Global Compact bewertet. Diese umfassen zehn Prinzipien für verantwortungsvolle Unternehmensführung in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Anti-Korruption. Es wird nicht in Unternehmen investiert, denen ein Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder gegen die OECD-Leitsätze attestiert wird.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

im Investitionsprozess des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) berücksichtigt.

Die Maßnahmen der BayernInvest zur Beschränkung und Reduzierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfasst drei Komponenten, die auch den Investitionsprozess des Teilfonds betreffen:

- PAIs können durch Ausschlüsse angesprochen werden, die dazu führen, dass Unternehmen mit hohen negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Dazu gehören die unternehmensweiten Ausschlüsse im Zusammenhang mit kontroversen Waffen sowie fondsspezifischen Ausschlüsse, die zum Beispiel das Exposure in Unternehmen, die z.B. signifikante Umsätze im Bereich fossiler Energien erzeugen, begrenzen. Die fondsspezifischen Ausschlusskriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden.
- PAIs können durch Selektion der Emittenten innerhalb des Anlageuniversums angesprochen werden. Insbesondere im Hinblick auf PAIs mit Bezug zu Treibhausgasemissionen kommt dies verstärkt im Rahmen der Portfoliosteuerung zur Anwendung. Zusätzlich wird auch der emittentenspezifische Trend bei einzelnen PAI-Indikatoren beobachtet und Verschlechterungen bzw. fehlende Verbesserungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gegebenenfalls sanktioniert.
- Die obligatorischen und freiwillig verpflichtenden unternehmensbezogenen PAIs werden im Rahmen der Engagement- und Votingaktivitäten der BayernInvest adressiert und darüber auf eine stetige Verbesserung der investierten Unternehmen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hingewirkt. Zur Steigerung der Effektivität der Engagement-Aktivitäten ist die BayernInvest mit Columbia Threadneedle eine strategische Partnerschaft eingegangen. Dadurch wird das Volumen der gehaltenen Wertpapiere gebündelt mit anderen

Investoren, was ein höheres Gewicht im Unternehmensdialog zur Folge hat. Im Rahmen der Engagement-Aktivitäten werden Engagement-Ziele und Meilensteine definiert, die über die verfügbaren Wege des Unternehmensdialogs erreicht werden sollen. Die BayernInvest hat einen Eskalationsprozess zum Umgang mit Emittenten festgelegt, die keine Verbesserung aus Sicht der BayernInvest als besonders relevant eingeschätzter PAI zeigen. Der Fortschritt der Engagement-Aktivitäten wird nachgehalten und vierteljährlich an das zuständige BayernInvest „Engagement- und Reputations-Risiko-Komitee“ berichtet. Die quartärlche Auswertung der Engagement-Aktivitäten resultiert in der BayernInvest im Zusammenspiel mit weiteren ESG-relevanten Datenpunkten in einer sogenannten „Watchlist“. Emittenten, die auf der Watchlist geführt werden, müssen innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums Verbesserungen ihrer Nachhaltigkeitsfaktoren vorweisen, um weitere (einseitige) Eskalationsschritte der BayernInvest (bis hin zu Deinvestments der gehaltenen Wertpapiere) zu vermeiden.

Die PAI-Daten werden von dem externen Researchanbieter MSCI Research LLC bezogen und beinhalten sowohl von den Unternehmen berichtete Daten als auch vom Datenanbieter geschätzte Daten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen, die zudem attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten. Gleichzeitig werden die aus dem Klimawandel entstehenden Risiken für die investierten Unternehmen adressiert und verringert. Dies erfolgt durch die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik.

Hierbei werden zunächst, die oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben **Ausschlusskriterien** angewendet. Diese reduzieren das ursprüngliche Anlageuniversum des Teilfonds um diejenigen Emittenten, die entweder substantielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben. Dies umfasst insbesondere auch Ausschlusskriterien im CO₂-intensiven fossilen Brennstoffsektor, wodurch ein Ausstieg aus der Gewinnung von Energie aus fossilen Brennstoffen unterstützt wird. Durch den Auswahlprozess soll erreicht werden, dass die CO₂-Intensität des Teilfonds die des breiten Marktindex um mindestens 50 Prozent unterschreitet.

Die ESG-Kriterien sind in die Monitoringsysteme und -prozesse der BayernInvest integriert und werden laufend überwacht, sodass, sollte bspw. ein bislang unauffälliger Emittent nun kritisch eingestuft werden, unmittelbar reagiert werden kann.

Darüber hinaus nimmt die BayernInvest für das Teilfonds – wie auch für alle weiteren Produkte – einen aktiven **Stewardship-Ansatz** wahr, der in Engagement- und Voting-Aktivitäten aufgeschlüsselt werden kann. Um eine größtmögliche Wirkung dieser Aktivitäten zu entfalten, ist die BayernInvest dazu eine strategische Partnerschaft mit Columbia Threadneedle Investments eingegangen. Zusammen mit Columbia Threadneedle Investments werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken der investierten Unternehmen identifiziert und priorisiert. Durch den aktiven Dialog bzw. die Ausnutzung

	von Stimmrechten wird der vorhandene Einfluss geltend gemacht, um entlang vorab definierter Meilensteine kontinuierliche Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmen zu erzielen. Die Ergebnisse des Stewardship-Prozesses werden laufend in die Investmentstrategie des Teilfonds integriert. Das bedeutet, dass auf dem Stewardship-Ansatz aufbauende Eskalationsstufen dazu führen können, dass für Unternehmen, die sich in Bezug auf die geforderten Verbesserungen nicht responsiv zeigen, Desinvestitionsentscheidungen für den Teilfonds getroffen werden können.
	● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden? Folgende Elemente sind verbindliche Teile der ESG-Anlagestrategie des Fonds und zählen auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein: • Die Einhaltung der in der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien bei Einzeltitelinvestitionen. • Die CO₂-Intensität des Teilfonds unterschreitet die eines breiten globalen Marktindex (d.h. des MSCI World Index) um mindestens 50 Prozent. • Integration der Ergebnisse des Stewardship-Ansatzes in den Investmentprozess (mit Ausschluss der Unternehmen bei nicht erfolgreichem Engagement als letzte Eskalationsstufe).
	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Nicht anwendbar. Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Scores Anhaltspunkte für schwerwiegende ESG-Kontroversen existieren.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

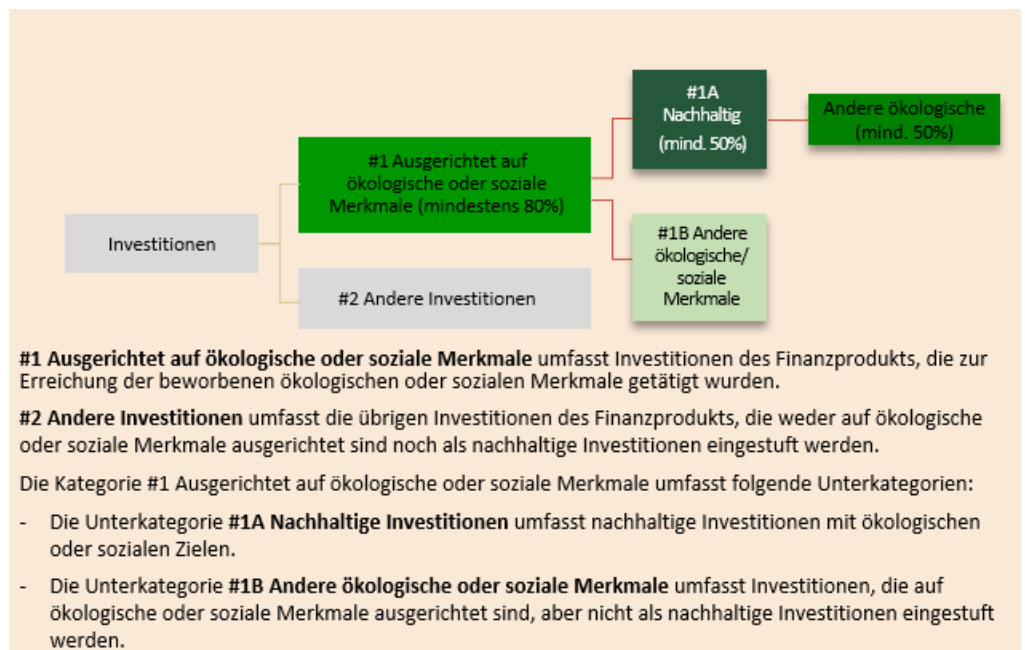
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der überwiegende Teil (mindestens 80 Prozent) der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds. Das impliziert, dass die oben definierten Nachhaltigkeitsindikatoren, welche zur Messung der Erreichung der ökologischen bzw. sozialen Merkmale herangezogen werden, bei mindestens 80 Prozent des Fondsvolumens eingehalten werden.

Mindestens 50 Prozent der Investitionen des Teilfonds erfolgen zudem in nachhaltige Investitionen. Dieser Mindestanteil wird vollständig durch nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht taxonomiekonform) erfüllt.

Vermögenswerte, die diese Indikatoren nicht einhalten bzw. nicht für deren Auswahl relevant sind, fallen in die Rubrik „#2 Andere Investitionen“. Beispielsweise der Einsatz von Derivaten sowie das Halten von Barmitteln fallen darunter. Weitere Informationen zu den Investitionen, die in diese Kategorie fallen sowie Angaben zum Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, werden unter dem Punkt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ erläutert.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate einsetzen. Diese dienen allerdings nicht der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, sondern zu Anlage- und Absicherungszwecken.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, d.h. Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten zu tätigen, die die in der EU-Taxonomie definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten entsprechen. Der Mindestanteil der taxonomiekonformen Investitionen des Teilfonds ist daher 0%.

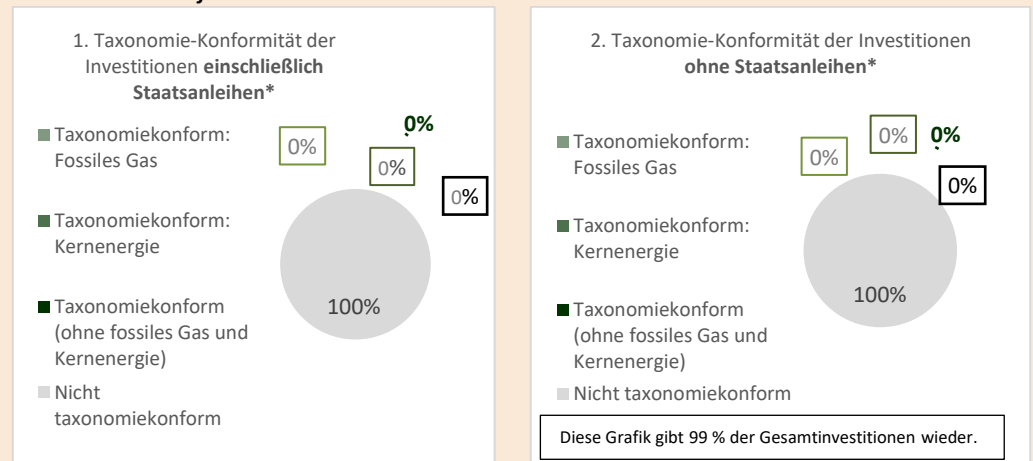
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Daher strebt der Teilfonds auch nicht gezielt an, in Übergangstätigkeiten oder

	ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten liegt daher jeweils bei 0%.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, liegt bei 1 Prozent. Es ist nicht Teil der Anlagestrategie des Teilfonds in Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten, d.h. taxonomiekonform sind. Stattdessen wird mit den nachhaltigen Investitionen ein allgemeiner Beitrag zu einem oder mehreren UN SDGs, die auch Umweltziele umfassen, bzw. zu den Pariser Klimazielen angestrebt. Dabei erfüllen diese Investitionen nicht zwingend die in der EU-Taxonomie definierten Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Aktivität bzw. sind Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten, für die keine Kriterien in der EU-Taxonomie definiert sind. Demnach tätigt der Teilfonds Investitionen mit Umweltziel, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds als nachhaltig gelten, aber die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen des Teilfonds liegt bei 1 Prozent.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? Alle Investitionen, die nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen, werden der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet. Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich folgende Techniken und Instrumente ein: - Barmittel - Derivate Diese werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, sondern zur Liquiditätssteuerung, zu Absicherungszwecken sowie, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei Derivaten wird ein sozialer Mindestschutz hergestellt, indem nicht in Derivate auf Grundnahrungsmittel investiert wird. Darüber hinaus wird bei Derivaten auf Einzeltitel der Emittent des Underlyings den gleichen Ausschlusskriterien unterzogen, wie sie bei Direktinvestments Anwendung finden (vergleiche Abschnitt: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“).

 Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht anwendbar.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.bayerninvest.de/services-fonds/aktienfonds/bayerninvest-nachhaltigkeitsfonds-klimaschutz/index.html (im Dokument "Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung" unter "Downloads")

VERWALTUNGSREGLEMENT

Dieses Verwaltungsreglement des Investmentfonds BayernInvest (Fonds Commun de Placement) sowie alle zukünftigen, diesbezüglichen Änderungen gemäß Artikel 15 regeln die Rechtsbeziehungen zwischen:

- Der Verwaltungsgesellschaft BayernInvest Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg, 6 B Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach (die „Verwaltungsgesellschaft“),
- der, European Depositary Bank S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg, 3, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach (die „Verwahrstelle“), und
- den Zeichnern und Inhabern von BayernInvest Fondsanteilen (die „Anteilinhaber“), die das Verwaltungsreglement durch den Erwerb der Anteile anerkennen.

Art. 1. Der Fonds

BayernInvest (der „Fonds“) ist ein Investmentfonds der gemäß Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwaltet wird. Er kann aus mehreren Teilfonds, „die Teilfonds“ (nachstehend auch insgesamt „Fondsvermögen“ genannt), bestehen.

Der Verwaltungsrat kann mit Einverständnis der Verwahrstelle über die Auflegung neuer Teilfonds oder die Auflösung jedes einzelnen Teilfonds entscheiden. Die Prozedur der Auflösung wird näher in Artikel 17 dieses Verwaltungsreglements beschrieben.

Jeder Teilfonds, der ein integraler Bestandteil des Fonds ist, gilt als selbstständige Einheit in der Form eines Teilfonds, an dessen Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten die Anteilinhaber Miteigentum erwerben.

Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds völlig getrennt. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber dem Fondsvermögen eines Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten dieses einzelnen Teilfonds entsteht. Alle Teilfonds werden im Interesse der Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle verwahrt und sind von denen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Rahmen von Artikel 4 weitgehende Vollmachten bei der Verwaltung des Fonds im Interesse der Anteilinhaber. Insbesondere ist sie berechtigt, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen oder zu besitzen und alle direkt oder alle indirekt mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte auszuüben.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der in Artikel 4 angegebenen Einschränkungen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann unter seiner Verantwortung für ein oder mehrere Teilfonds einen Anlageberater bzw. einen Anlageausschuss ernennen, welcher sich aus Verwaltungsratsmitgliedern und/oder anderen Personen zusammensetzt und den Verwaltungsrat sowie den Fondsmanager, falls es einen solchen gibt, hinsichtlich der allgemeinen Anlagepolitik berät. Anfallende Anlageberaterhonorare können dem jeweiligen Teilfonds belastet werden. Der Ver-

waltungsrat kann auch Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung der Anlagepolitik und der allgemeinen Verwaltung des Fondsvermögens betrauen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann unter seiner Verantwortung für einen oder für mehrere Teilfonds einen oder mehrere Fondsmanager für die Ausführung der Anlagepolitik und die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds einsetzen. Anfallende Fondsmanagerhonorare können dem jeweiligen Teilfonds belastet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Allgemeinen Informations-, Berater- und andere Dienste in Anspruch nehmen; alle daraus entstehenden Kosten werden ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Die Berechnungsmethode wird in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt beschrieben

Art. 3. Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die European Depositary Bank S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg, zur Verwahrstelle bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können die Verwahrstelle jederzeit schriftlich mit einer dreimonatigen Frist kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Verwahrstelle nur abberufen, wenn eine neue Verwahrstelle die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement innerhalb zweier Monate vom Datum der Kündigung an übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben so lange fortsetzen, als es erforderlich ist, um das gesamte Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übertragen.

Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine

neue Verwahrstelle zu bestellen, die die Funktionen und Pflichten der Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. In diesem Fall bleiben die Funktionen der Verwahrstelle ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben weiterbestehen, bzw. bis das Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle übertragen worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte aller Teilfonds des Fonds übertragen. Die Verwahrstelle führt alle Geschäfte aus, die die tägliche Abwicklung von Fondsangelegenheiten betreffen. Das Fondsvermögen, d.h. alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle für die Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds in dessen separaten gesperrten Konten und Depots verwahrt. Die Verwahrstelle darf nur auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft hin und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements über das Fondsvermögen verfügen oder für den Fonds Zahlungen an Dritte vornehmen.

Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und Clearing-Stellen (z.B. Clearstream und Euroclear) mit der Verwahrung von Wertpapieren des jeweiligen Teilfonds beauftragen, sofern die Wertpapiere an diesbezüglichen ausländischen Börsen oder Märkten zugelassen sind oder gehandelt werden oder nur im Ausland lieferbar sind.

Die Verwahrstelle führt die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft aus, sofern diese mit dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Verwahrstellenvertrag und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt in Übereinstimmung stehen. Die Verwahrstelle sorgt insbesondere dafür, dass:

1. Der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung des Rücknahmepreises, die Umwandlung und die Aufhebung von Anteilen für

den Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement ausgeführt werden;

2. Der Nettoinventarwert von Anteilen eines jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement berechnet wird;
3. Die Erträge eines jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
4. Anteile in Übereinstimmung mit diesem Verwaltungsreglement auf die Zeichner übertragen werden;
5. Alle Vermögenswerte eines jeden Teilfonds unverzüglich auf den entsprechenden separaten gesperrten Konten bzw. Depots eingehen und dass eingehende Zahlungen für den Ausgabe- preis von Anteilen abzüglich des Ausgabeaufschlages und jeglicher Ausgabesteuern unverzüglich auf den entsprechenden separaten gesperrten Konten bzw. Depots verbucht werden;
6. Bei Geschäften, die sich auf einen Teilfonds beziehen, der Gegenwert zugunsten des entsprechenden Teilfonds auf dessen separaten gesperrten Konten innerhalb des üblichen Zeitraums eingeht;
7. Börsennotierte oder regelmäßig gehandelte Wertpapiere, Derivative und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte höchstens zum Tageskurs gekauft und mindestens zum Tageskurs verkauft werden sowie nicht an einer Börse notierte oder nicht regelmäßig gehandelte Wertpapiere, Derivative und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zu einem Preis gekauft bzw. verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert steht.

Die Verwahrstelle wird:

1. Aus den separaten gesperrten Konten den Kaufpreis für Wertpapiere, Derivative und sons-

tige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben worden sind;

2. Wertpapiere und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den jeweiligen Teilfonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern;
3. Den Rücknahmepreis gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements auszahlen, sobald die Ausbuchung der entsprechenden Anteile vorgenommen wurde oder, im Fall von Anteilzertifikaten, die entsprechenden Zertifikate erhalten worden sind.
4. Ausschüttungen auszahlen, falls solche vorgenommen werden;

Die Verwahrstelle zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den separaten gesperrten Konten eines Teilfonds nur solche Vergütungen, wie sie in diesem Verwaltungsreglement festgesetzt sind.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Vergütungen, die ihr im Rahmen dieses Verwaltungsreglements zustehen (siehe Art. 12), und kann diese dem separaten gesperrten Konto eines Teilfonds nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft entnehmen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

1. Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
2. Gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und abzuwenden, dass Ansprüche gegenüber einem Teilfonds durchgesetzt werden, für die dieser Teilfonds nicht haftet.

In Ausübung ihrer Funktionen müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle voneinander unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber handeln.

Art. 4. Anlageziel, Anlagepolitik und Beschränkungen

Die Ziele und spezifischen Beschränkungen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds finden Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst entsprechend der detaillierten Beschreibung im Verkaufsprospekt die Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren einschließlich Wandel- und Optionsanleihen und in Optionsscheinen auf Wertpapiere sowie in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann sich insbesondere nach dem Thema ihrer Anlagepolitik, nach der Region, in welcher sie anlegen, nach den Wertpapieren, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagebeschränkungen kann die Verwaltungsgesellschaft Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

Die Summe der aus Credit Default Swaps (CDS) entstehenden Verpflichtungen darf 20% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten, sollte sie keinen Absicherungszwecken dienen. Die Bewertung der CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden,

wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht überschreiten, sofern sie nicht der Absicherung dienen.

Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Teilfonds sowie der Anteilinhaber als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Teilfonds stehen.

Anlagebeschränkungen / Anlagegrenzen**4.1**

1. Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen ausschließlich aus den folgenden Vermögenswerten bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; oder
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden; oder
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines anderen Staates Europas, Nord- oder Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
 - d) Soweit es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen handelt, müssen die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten:
 - dass die Zulassung zur amtlichen Notierung

an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und zwar an den Börsen oder geregelten Märkten eines EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Staates Europas, Nord- und Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens; und dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- Diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind und die diese OGA einer behördlichen Aufsicht unterstellen. Als solche OGA werden OGA angesehen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der EU, den USA, Hongkong, Japan, Kanada und der Schweiz
- Die Anteilinhaber dieser OGA einem mit den Anteilhabern eines OGAW gleichwertigen Schutzniveau unterliegen und die Vorschriften bezüglich Verwahrung des Fondsvermögens, der Kreditaufnahme, der Kreditgewährung und den Leerverkäufen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertig zu den diesbezüglichen Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG sind;
- Die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- Der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland (Mitglied der OECD und GAFI Land) befindet, das Kreditinstitut Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

g) Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- Diese Instrumente und Techniken die Wertpapiere, Wechselkurse oder Währungen, Zinssätze, und Finanzindizes zum Gegenstand haben, in die der Teilfonds entsprechend den Bestimmungen seiner Anlagepolitik investieren darf;
- OTC-Geschäfte ausschließlich mit hierauf spezialisierten Adressen erster Ordnung abgeschlossen werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen;
- Die OTC-Geschäfte einer regelmäßigen, zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung unterliegen und jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem

geregelten Markt gehandelt werden und die Instrumente sind, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt diese Instrumente werden

- Von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- Von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten Märkte gehandelt werden, oder
- Von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- Von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000

Euro), das seinen Jahresabschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jedoch kann ein Teilfonds höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Absatz b) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen; jedoch darf ein Teilfonds weder Edelmetalle noch Zertifikate über dieses erwerben.
3. Jeder Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten.

4.2

1. Jedem Teilfonds ist es ferner gestattet, sich unter Einhaltung der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Teilfonds geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei diesen Transaktionen von den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen abweichen.

2. Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettoinventarwert des Teilfonds nicht

überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist berücksichtigt.

Jeder Teilfonds kann als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Punkt 4.3 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen wie unter Punkt 4.3 angeführt, nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen, wie unter Punkt 4.3 angeführt, berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Absatzes mitberücksichtigt werden.

4.3

1. Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Jeder Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC- Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe f. ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstitutionen getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Absatzes 1. darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in eine Kombination aus

- Von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
- Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
- Mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten

investieren.

3. Die in Absatz 1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
4. Die in Absatz 1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Geldmarktinstrumenten ein und desselben Unternehmensgruppe anlegen.

Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen, die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 3. und 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1., 2., 3. und 4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1., 2., 3. und 4. getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

4.4

1. Unbeschadet der unter Punkt 4.7 festgelegten Anlagegrenzen betragen die unter Punkt 4.3 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/ oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, im Anhang zu diesem Prospekt näher beschriebenen und von der Luxemburger Aufsichtsbehörde

(CSSF) anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

2. Die in Absatz 1. Festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

4.5

1. Abweichend von den unter Punkt 4.3 angeführten Regelungen, kann die Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) Teilfonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat (Mitglied der OECD) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
2. Die Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) erteilt die vorerwähnte Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Aktionäre des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Aktionäre von Teilfonds, welche die unter Punkt 4.3 und 4.4 angeführten Grenzen einhalten.

3. Die betreffenden Teilfonds müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen dürfen.
4. Wenn die unter Absatz 1. Genannte Genehmigung erteilt wird, so müssen die betroffenen Teilfonds in einem Anhang zu diesem Prospekt ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, in denen die Teilfonds mehr als 35% ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.
5. Ferner müssen die betroffenen Teilfonds im Falle einer Erteilung dieser Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) im Prospekt, sowie in sonstigen Werbeschriften zu den betroffenen Teilfonds deutlich auf diese Genehmigung hinweisen und dabei die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angeben, in deren Wertpapieren die betroffenen Teilfonds mehr als 35% ihres Nettoteilfondsvermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

4.6

Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/ oder anderer OGA im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1 Buchstabe e. erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA angelegt.

Bei der Verwendung der Anlagegrenze ist jeder Teilfonds des Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Ein-

zelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die unter Punkt 4.3 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/ oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Vertriebsprovisionen und Rücknahmeprovisionen berechnet. Investiert ein Teilfonds in einen derartigen OGAW oder OGA, dann werden die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren (Verwaltungsgebühr, Anlageberater-/Fondsmanagerhonorar und Verwahrstellengebühr), soweit diese Gebühren identischen Begünstigten zukommen, anteilig um diesen Teil gekürzt. Durch die Investition in andere Investmentfonds kann es zu Kostendoppelbelastungen kommen, die im Jahresbericht erwähnt werden.

Zielfonds werden zu banküblichen Konditionen erworben, so dass grundsätzlich lediglich eine geringe Doppelbelastung entstehen sollte. Darüber hinaus werden gegebenenfalls erlangte Gebührenermäßigungen dem Teilfondsvermögen gutgeschrieben.

4.7

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen von ihr verwalteten Teilfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten

auszuüben.

2. Ferner darf kein Teilfonds mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA,
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze 1. und 2. sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- d) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses

Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter Punkt 4.3 und 4.6 sowie Punkt 4.7 Absatz 1. und 2. festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der unter Punkt 4.3 und 4.6 festgelegten Grenzen finden die unter Punkt 4.8 festgelegten Regelungen sinngemäß Anwendung

4.8

1. Der Teilfonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter Punkt 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6 festgelegten Bestimmungen abweichen.

2. Werden die unter Absatz 1. genannten Grenzen vom Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss der Teilfonds im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Bereinigung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anstreben.
3. In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung ent-

sprechend Punkt 4.3, 4.4 und 4.6 als eigenständiger Emittent anzusehen.

4.9

Das Fondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, einem anderen Markt oder im Zusammenhang mit eingegangenen Geschäften aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.

Jeder Teilfonds darf Kredite bis zu 10% des Nettotiefondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. Jeder Teilfonds darf Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden. Dem steht der Erwerb oder die Zeichnung nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe e., g. und h. durch die betreffenden Teilfonds nicht entgegen.

4.10

1. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Punkt 4.1 Absatz 1 Buchstabe e., g. und h. genannten Finanzinstrumenten dürfen von für Rechnung des Fonds bzw. seiner Teilfonds handelnden Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen nicht getätigt werden.
2. Es dürfen für den Fonds bzw. für die Teilfonds Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erworben werden, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.

4.11

Ein Teilfonds kann von einem oder mehreren anderen Teilfonds des gleichen OGA zu begebende bzw. begebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/ oder halten, wenn

- der Zielfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt ist; und
- die Teilfonds, die erworben werden sollen, gemäß ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer OGA des gleichen Teilfonds anlegen dürfen; und
- das gegebenenfalls mit den betroffenen Wertpapieren verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie sie von dem entsprechenden Teilfonds gehalten werden, dies unbeschadet einer angemessenen buchhalterischen Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten; und
- ihr Wert, so lange diese Wertpapiere vom OGA gehalten werden, in keinem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des OGA im Hinblick auf die Ermittlung des durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Mindestbetrags für Nettovermögen berücksichtigt wird; und
- es nicht zur Verdopplung von Verwaltungs- oder Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds des OGA, der in den Zielteilfonds angelegt hat und diesem Zielfonds kommt.

4.12

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit dem Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in den Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

4.13

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanage-

ment-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, dass mit den Anlagepositionen der Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Art. 5. Ausgabe von Anteilen

Anteile eines jeden Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft zu dem im Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und den dort bestimmten Bedingungen ausgegeben. Anteilinhaber sind nur Miteigentümer des Teilfonds, an dem sie Anteile besitzen.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die Gesetze und Bestimmungen der Länder, in denen Anteile angeboten werden.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen außerhalb Luxemburgs erlassen, die aus den Verkaufsprospekten in jenen Ländern hervorgehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit für Privatpersonen oder juristische Personen in bestimmten Ländern und Gebieten aussetzen oder begrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gewisse natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen,

wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber und des Fonds gesamthaft erforderlich ist.

Der Zeichnungsantrag muss vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen sein. Dieser wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Für Zeichnungsanträge die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden die entsprechenden Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages ausgegeben, sofern im Teilfondanhang nicht anderweitig geregelt.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft aus eigenem Ermessen Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zurücknehmen, die Anteilinhabern gehören, die vom Erwerb und Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht umgehend ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle unverzüglich und zinslos zurückgezahlt.

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen haben innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag (Trading Day) an die Verwahrstelle zu erfolgen.

Eventuelle Abweichungen von dieser Regelung werden in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung aufgeführt.

Art. 6. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Teilfonds, veröffentlicht für den nächstfolgenden, wie für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt definierten, Bewertungstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen ist.

Der Ausgabepreis jeder Anteilscheinklasse kann

jeweils um Stempelgebühren oder andere Belastungen welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine Verkaufsprovision zuzüglich eines den Vertriebsstellen zukommenden Ausgabeaufschlags, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, erhöht werden.

Der Ausgabepreis wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Art. 7. Anteile an einem Teilfonds

Vorbehaltlich der örtlichen Gesetze in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, werden die Anteile als Inhaberanteile ausgegeben.

Die Anteile werden als Inhaberanteile durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg ausgegeben und bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Eine Auslieferung effektiver Stücke findet nicht statt.

Die Anteile werden unverzüglich, nach Eingang des Ausgabepreises auf dem Konto des Fonds bei der Verwahrstelle, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle durch Gutschrift auf ein Wertpapierkonto des Anlegers übertragen. Entsprechendes gilt für Anteilbestätigungen bei Eintragung der Anteile im Anteilregister.

Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen mit jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Merkmalen und Rechten, wie im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds beschrieben, anbieten. Die Anteilklassen können sich unterscheiden durch die Ausschüttungspolitik (Ausschüttung oder Thesaurierung), das Anlegerprofil (Institutionelle Anleger oder Nicht-Institutionelle Anleger), die Gebührenpolitik (z.B. Ausgabeaufschlag, Vertriebsprovision, Verwaltungsgebühr) oder sonstige von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte und im Prospekt angegebene Merkmale und Rechte.

Auf die Anteilklassen mit Ausgabeaufschlag kann

ein maximaler Ausgabeaufschlag von 5% berechnet werden. Die Höhe des maximal erhobenen Ausgabeaufschlags ist in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung geregelt.

Art. 8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Teilfonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einer in Luxemburg von ihr beauftragten Gesellschaft an dem Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet, der auf den Bewertungstag folgt, indem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile desselben Teilfonds geteilt wird. Der Nettoinventarwert für jeden Teilfonds ist in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt.

Sofern in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung nicht anders geregelt, gilt als Bewertungstag jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.

Der Wert des Vermögens eines jeden Teilfonds wird wie folgt bestimmt:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer (Rest-)Laufzeit von mehr als einem Jahr und andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztbekannten Verkaufskurs bewertet. Wenn ein und dasselbe Wertpapier auf verschiedenen Märkten im Handel ist, wird der letztbekannte Verkaufskurs auf dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier benutzt.
2. Nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert

sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.

3. Anteile anderer OGAW oder OGA werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert berechnet.
4. Flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert plus aufgelaufener Zinsen bewertet.
5. Die Bewertung von Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögensanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann auf der Grundlage des beim Erwerb bezahlten Preises abzüglich der beim Erwerb bezahlten Kosten, unter Annahme einer konstanten Anlagerendite kontinuierlich dem Rücknahmepreis der entsprechenden Geldmarktpapiere und sonstigen Vermögensanlagen angeglichen werden. Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass im Falle der Veräußerung dieser Vermögensanlagen der realisierte Verkaufspreis nicht unter dem Renditekurs liegen wird.

Dabei wird die Bewertungsbasis bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse den jeweiligen aktuellen Markttrenditen angepasst.

Wann immer ein Devisenkurs benötigt wird, um den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu bestimmen, wird der letztbekannte Devisenmittelkurs herangezogen.

Zusätzlich werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um die belasteten Gebühren und das aufgelaufene Einkommen für jeden Teilfonds zu berechnen.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen,

ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Zum Zweck der Aufstellung von Jahres- und Halbjahresberichten wird das gesamte Fondsvermögen in Euro ausgedrückt; dieser Wert entspricht dem Saldo aller Aktiva und Passiva jedes Teilfonds des Fonds.

Für diese Berechnung wird der Nettoinventarwert eines jeden einzelnen Teilfonds in Euro konvertiert.

Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der – ausschüttungsberechtigten – Anteile mit Ausschüttung um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteile mit Ausschüttung am Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds um den Gesamtbetrag der Ausschüttung, während sich der prozentuale Anteil der – nicht ausschüttungsberechtigten – thesaurierenden Anteile am Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.
- d) Die Aufwendungen der Vertriebsprovision, die

den Anteilen mit Vertriebsprovision belastet werden können, vermindern den prozentualen Anteil der Anteile mit Vertriebsprovision am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds, während sich der prozentuale Anteil der Anteile mit Ausgabeaufschlag am Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmebegehren, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, unter vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle den Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie für den entsprechenden Teilfonds unverzüglich und unter Wahrung der Interessen der betreffenden Anteilinhaber, die erforderlichen Vermögenswerte veräußert und kann die Anteile erst dann zu dem entsprechenden Nettoinventarwert zurücknehmen; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den entsprechenden Teilfonds.

Art. 9. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann zeitweilig die Berechnung des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds und folglich die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds aussetzen, wenn:

- eine Börse oder ein Geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt begrenzt oder suspendiert ist;
- politische, wirtschaftliche, militärische, geldli-

che Notlagen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflusses der Verwaltungsgesellschaft liegen, Verfügungen

über das betreffende Teilfondsvermögen unmöglich machen;

- eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder irgendein anderer Grund es unmöglich machen, den Wert eines wesentlichen Teils eines Teilfonds zu bestimmen;
- wegen Einschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds undurchführbar werden, oder falls es objektiv nachgewiesen werden kann, dass Käufe oder Verkäufe eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zu marktgerechten Kursen getätigt werden können.

Art. 10. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können Anträge auf Rücknahme ihrer Anteile jederzeit zu den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und dem dort bestimmten Rücknahmepreis einreichen.

Der Rücknahmepreis jedes Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil, wie er am Tag des Erhalts des Rücknahmeantrags entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen bestimmt wird, beziehungsweise wie er an dem nächstfolgenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag veröffentlicht und berechnet wird.

Der Rücknahmeantrag muss vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen sein. Dieser wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Für Rücknahmeanträge die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingehen, werden die ent-

sprechenden Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Je nach der Entwicklung des Nettoinventarwertes kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger als der gezahlte Ausgabepreis sein.

Der Rücknahmepreis jeder Anteilscheinklasse kann sich jeweils um Steuern oder andere Belastungen welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine eventuell anfallende Gebühr zugunsten der Vertriebsstellen und um eine Rücknahmegebühr, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, verringern. Der Rücknahmepreis wird kaufmännisch gerundet um zwei Nachkommastellen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür Sorge tragen, dass das Teilfondsvermögen genügend flüssige Mittel besitzt, um nach Erhalt von Rücknahmeanträgen die Rückzahlung für Anteile unter normalen Umständen binnen 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag (Trading Day) vorzunehmen.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, die Zahlung des Rücknahmepreises binnen 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag (Trading Day) vorzunehmen, außer bei spezifischen gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Währungsbeschränkungen, oder einem Umstand außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle, der die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land, aus dem die Rücknahme beantragt wurde, unmöglich macht. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft mit der Zustimmung der Verwahrstelle im Falle von umfangreichen Rücknahmeanträgen die Zahlung des Rücknahmepreises aufschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte veräußert wurden (siehe Artikel 8).

Eventuelle Abweichungen von dieser Regelung werden in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung aufgeführt.

Art. 11. Umwandlung von Anteilen

Die Umwandlung von Anteilen einer Anteilklasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilklasse des gleichen Teilfonds oder der gleichen oder einer anderen Anteilklasse eines anderen Teilfonds kann an jedem Bewertungstag in Luxemburg durch Einreichung eines Umwandlungsbegehrens bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle erfolgen, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Investition in der neuen Anteilklasse erfüllt sind. Die Umwandlung erfolgt am Tag des Eintreffens des Begehrens zum entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse des betreffenden Teilfonds des nächsten Bewertungstages, veröffentlicht und berechnet am nächsten Bewertungstag und unter Anwendung des zum Zeitpunkt der Umwandlung letztbekannten Devisenmittelkurses.

Das Umwandlungsbegehren muss vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen sein. Dieses wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Für Umwandlungsbegehren die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingehen, werden die entsprechenden Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Wandelt ein Anleger seine Anteile von einer Anteilklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilklasse eines Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag um, dann wird die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Art. 12. Ausgaben des Fonds

Die folgenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen. Für wesentliche Ausgaben des Fonds, deren Höhe vorhersehbar ist, werden bewertungstäglich Rückstellungen gebildet.

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr. Etwaige Fondsmanager- und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare, inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfondsvermögens, können dem jeweiligen Teilfonds separat belastet werden. Die Verwaltungsgebühr, etwaige Fondsmanagerhonorare und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare sowie deren Berechnungsmethode werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.
 2. Die Verwahrstelle berechnet eine jährliche Verwahrstellengebühr („Verwahrstellengebühr“) von maximal 0,7%, zahlbar monatlich, berechnet auf den letzten Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds am Ende eines jeden Monats. Fremde Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anfallen, werden dem Fondvermögen gesondert in Rechnung gestellt.
 3. Übliche Makler-, Broker- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen.
 4. Druckkosten für Inhaberzertifikate, die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung des Verwaltungsreglements und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Zulassungsanträgen, Verkaufsprospekten, KIIDs sowie diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Fondsanteilen;
 5. Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen sowie aller sonstiger an die Anteilinhaber gerichteten Bekanntmachungen;
 6. Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, der Register- und Transferstelle, der Messung der Performance der Teilfonds, des Risk Management und der täglichen Errechnung des Inventarwertes und dessen Veröffentlichung;
 7. Honorare der Wirtschaftsprüfer; Kosten für die Meldung an ein Transaktionsregister gemäß EMIR.
 8. Etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
 9. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer;
 10. Kosten zur Förderung des Vertriebs;
 11. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden Kosten zur Erstellung und Bekanntmachung steuerlicher Hinweise
 12. Kosten für Rechtsberatung und alle ähnlichen administrativen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
 13. Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern.
 14. Eine jährliche Abgabe („taxe d'abonnement“) wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtnettovermögen auferlegt.
- Im Falle, dass eine der oben genannten Ausgaben des Fonds nicht einem bestimmten einzelnen Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Ausgabe allen Teilfonds pro rata zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds zugeteilt.
- Wo der Fonds eine der oben genannten Ausgaben für einen bestimmten einzelnen Teilfonds oder im Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen

Teilfonds macht, wird diese Ausgabe jenem Teilfonds zugeteilt.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen; andere Auslagen können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Art. 13. Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. eines jeden Jahres.

Der Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und der Jahresbericht des Fonds werden von einem ermächtigten unabhängigen, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Art. 14. Ausschüttungen

Eine Ausschüttung erfolgt nur auf die Anteile ausschüttender Anteilklassen; Erträge, die auf thesaurierende Anteilklassen entfallen, werden nicht ausgeschüttet und werden wieder angelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jedes Jahr für die ausschüttenden Anteilklassen Ausschüttungen aus den ordentlichen Nettoerträgen und den netto realisierten Kapitalgewinnen, die diesen Anteilklassen innerhalb des jeweiligen Teilfonds zukommen, vornehmen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft um einen hinreichenden Ausschüttungsbetrag zu gewähren, jegliche andere Ausschüttung vornehmen.

Es wird keine Ausschüttung erfolgen, wenn als ein Resultat hiervon das Nettovermögen des Fonds unter das vom Luxemburger Gesetz vorgesehene Minimum von Euro 1.250.000,00 fallen würde.

Ausschüttungen, welche fünf Jahre nach ihrem Auszahlungstag nicht geltend gemacht wurden, verfallen an die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds, aus welchem sie stammen.

Art. 15. Abänderung des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement ganz oder teilweise zu jeder Zeit

abändern, wenn dies im Interesse der Anteilhaber und im Einverständnis mit der Verwahrstelle und der luxemburgischen Aufsichtsbehörde geschieht.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Die Änderungen treten am Tage der Unterzeichnung des ganz oder teilweise geänderten Verwaltungsreglements in Kraft.

Art. 16. Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds können über die Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und bei jeder Zahlstelle erfragt werden.

Der geprüfte Jahresbericht, der binnen 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, und alle Halbjahresberichte, die binnen 2 Monaten nach Abschluss des Berichtszeitraums veröffentlicht werden, sind den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen und Vertriebsstellen zugänglich.

Die Liquidation des Fonds wird im RESA, Recueil Électronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die Liquidation des Fonds wird darüber hinaus in einer Luxemburger Tageszeitung und gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden veröffentlicht. Die Zusammenlegung von Teilfonds, die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGAW Luxemburger oder ausländischen Rechts und die Auflösung eines Teilfonds, werden gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden. Mitteilungen an die Anteilhaber, inklusive Mitteilungen über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Ausgabe- und Rücknahmepreises eines Teil-

fonds werden gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden.

Art. 17. Dauer und Liquidation des Fonds, Auflösung eines Teilfonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die einzelnen Teilfonds können für eine bestimmte Zeit aufgelegt werden und somit für eine vom Fonds abweichende Dauer errichtet werden. Sofern ein Teilfonds für eine bestimmte Dauer aufgelegt wird, sind nähere Informationen hierzu den respektiven Fondsbeschreibungen im Verkaufsprospekt unter "BayernInvest Fonds im Überblick" zu entnehmen.

Der Fonds oder einzelne Teilfonds können jederzeit durch gegenseitiges Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle liquidiert werden. Zusätzlich erfolgt die Liquidation des Fonds bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Sobald die Entscheidung gefällt wird, den Fonds oder einen Teilfonds aufzulösen, werden keine Anteile des Fonds beziehungsweise des betreffenden Teilfonds mehr ausgegeben oder zurückgenommen (es sei denn, alle Anteilhaber können gleichbehandelt werden). Dies wird den Anteilhabern gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements bekannt gegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen eines jeden Teilfonds im Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds veräußern und die Verwahrstelle wird den Nettoliquidationserlös gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nach Abzug der Liquidationskosten und -gebühren an die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung auszahlen.

Beträge, die aus der Liquidation des Fonds oder eines seiner Teilfonds stammen und die von den

berechtigten Anteilhabern nicht eingelöst werden, werden durch die Verwahrstelle zugunsten der berechtigten Anteilhaber bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Die Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Jahren nach Hinterlegung dort angefordert werden.

Teilfonds können unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen zusammengelegt werden, indem ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds eingebracht wird, und sie können in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) eingebracht werden.

Eine Zusammenlegung von Teilfonds sowie die Einbringung in einen anderen OGA erfolgen auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft.

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Telefon +352 28 26 24 0
Telefax +352 28 26 24 99
info@bayerninvest.lu
www.bayerninvest.lu

